

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Vettweiß
2024/2025*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Vettweiß	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabelle	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	19
0.8.1 IKZ - Ergebnisse	20
1. Finanzen	26
1.1 Managementübersicht	26
1.2 Aufbau des Teilberichtes	27
1.3 Inhalte, Ziele und Methodik	27
1.4 Haushaltssituation	28
1.4.1 Haushaltsstatus	29
1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse	31
1.4.3 Eigenkapital	34
1.4.4 Verbindlichkeiten und Vermögen	36
1.5 Haushaltssteuerung	39
1.5.1 Ermächtigungsübertragungen	40
1.5.2 Kredit- und Anlagemanagement	43
1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen	48
2. Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	55
2.1 Managementübersicht	55
2.2 Aufbau des Teilberichtes	55

2.3	Inhalte, Ziele und Methodik	56
2.4	Zahlungsabwicklung	56
2.4.1	Aufwendungen	57
2.4.2	Einzahlungen	58
2.4.3	Prozessbetrachtungen	64
2.5	Vollstreckung	67
2.5.1	Aufwendungen	67
2.5.2	Vollstreckungsforderungen	69
2.6	Anlage: Ergänzende Tabelle	75
3.	Gremienarbeit	76
3.1	Managementübersicht	76
3.2	Aufbau des Teilberichtes	77
3.3	Inhalte, Ziele und Methodik	77
3.4	Profil Gremienarbeit	78
3.4.1	Örtliche Gremienstrukturen	79
3.4.2	Sitzungsmanagement	82
3.5	Aufwendungen Gremienarbeit	83
3.5.1	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	83
3.5.2	Aufwendungen	86
3.5.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	91
3.6	Digitalisierung der Gremienarbeit	96
3.6.1	Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit	97
3.6.2	Veröffentlichungspflicht gemäß dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW	99
3.7	Anlage: Ergänzende Tabelle	101
4.	Personal, Organisation und Informationstechnik	102
4.1	Managementübersicht	102
4.2	Aufbau des Teilberichtes	103
4.3	Inhalte, Ziele und Methodik	103
4.4	Zielausrichtung und Handlungsrahmen	104
4.5	Personalressourcen	110
4.5.1	Personalquoten	110
4.5.2	Stellenbesetzung	113
4.5.3	Altersstruktur	114
4.5.4	Querschnittsaufgaben	116
4.6	Organisation von Arbeitsabläufen	117
4.6.1	Personalmanagement	118
4.6.2	IT-Management	121
4.7	Digitalisierungsniveau	122
4.8	Anlage: Berechnungsschritte Personalquoten	125
4.9	Anlage: Ergänzende Tabelle	128

5.	Friedhofswesen	130
5.1	Managementübersicht	130
5.2	Aufbau des Teilberichtes	130
5.3	Inhalte, Ziele und Methodik	131
5.4	Örtliche Strukturen	131
5.5	Friedhofsmanagement	133
5.5.1	Organisation	133
5.5.2	Steuerung	134
5.5.3	Digitalisierung	135
5.6	Gebühren	135
5.6.1	Kostendeckung	136
5.6.2	Trauerhallen	138
5.7	Friedhofsflächen	141
5.7.1	Einflussfaktoren	141
5.7.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	144
5.7.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	145
5.8	Grün- und Wegeflächen	147
5.8.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	147
5.8.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	147
5.9	Anlage: Ergänzende Tabelle	149
	Kontakt	151

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Verschiedene Krisen belasten seit einigen Jahren die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Bis zum Jahr 2022 war die Gemeinde Vettweiß dazu verpflichtet, ein **Haushaltssicherungskonzept** aufzustellen. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 verzeichnete sie in allen Jahren, mit Ausnahme des letzten Jahres, negative **Jahresergebnisse**. Diese Defizite haben das Eigenkapital der Gemeinde Vettweiß weiter reduziert. Auch die im Doppelhaushalt 2024/2025 geplanten Defizite in drei von fünf Jahren mindern die allgemeine Rücklage und damit das Eigenkapital weiter. Zwar besteht mittelfristig noch nicht die Gefahr einer Überschuldung, gleichwohl bleibt die Haushaltsslage der Gemeinde angespannt.

Dies gilt umso mehr, da die Gemeinde Vettweiß bereits im Vergleichsjahr 2022 ein geringes **Eigenkapital** im Verhältnis zur Bilanzsumme aufweist. So ist die Eigenkapitalquote 1 geringer als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Die geplanten Defizite würden das Eigenkapital von rund 10,7 Mio. Euro im Jahr 2022 auf rund 7,5 Mio. Euro in 2028 weiter verringern.

Positiv ist, dass die Gemeinde Vettweiß im Jahr 2022 vergleichsweise niedrige **Gesamtverbindlichkeiten** aufweist. Auch die Verbindlichkeiten im Kernhaushalt der Gemeinde sind aufgrund geringer **Investitionskredite** vergleichsweise gering. Bei den Verbindlichkeiten aus **Liquiditätskrediten** gehört die Gemeinde dagegen zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten je Einwohner. Aufgrund geplanter Investitionen werden die Kreditverbindlichkeiten und damit auch die zukünftig weiter ansteigen.

Die Gemeinde Vettweiß hat in den letzten Jahren investive Auszahlungsermächtigungen ins Folgejahr übertragen, 2022 jedoch in vergleichsweise geringer Höhe. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von **Ermächtigungsübertragungen** hat die Gemeinde noch nicht in einer Dienstanweisung geregelt. In der Praxis verfolgt sie jedoch festgelegte Grundsätze, deren Einhaltung der Kämmerer konsequent überwacht.

Strategische Festlegungen für ihr **Kredit- und Anlagemanagement** hat die Gemeinde Vettweiß noch nicht schriftlich festgelegt. Um hier Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte

die Gemeinde einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen schaffen und beschließen lassen, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dies würde Entscheidungsträgern mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit geben.

Die Gemeinde Vettweiß bedient sich für die **Zahlungsabwicklung** eines IT-Dienstleisters. Deswegen haben die Mitarbeitenden eine geringe **Fallbelastung** im Vergleich. Daher sind die **Aufwendungen je Einzahlung** trotz eines hohen Automatisierungsgrades sowie eines hohen Anteils an SEPA-Lastschriftmandaten vergleichsweise hoch. Eine hohe Anzahl **ungeklärter Einzahlungen** binden personelle Ressourcen. Die Gemeinde Vettweiß sollte die Fachämter hinsichtlich der Folgen fehlender Sollstellungen sensibilisieren mit dem Ziel, dass sie Forderungen regelmäßig und zeitnah zum Soll stellen. Anders als in der Zahlungsabwicklung sind die **Aufwendungen** in der **Vollstreckung** vergleichsweise niedrig. Obwohl die Mitarbeitenden viele Vollstreckungsforderungen bearbeiten, ist der Bestand gestiegen und bezogen auf eine Vollzeitstelle hoch. Die Gemeinde sollte daher Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, den Rückstand abzubauen und so die Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden in der Vollstreckung zu reduzieren.

Mit zwei freiwilligen Fachausschüssen hat die Gemeinde Vettweiß die **Gremienstruktur** an die Verwaltungsorganisation angepasst. Die Anzahl der Ratssitze hat die Gemeinde bereits im Jahr 2004 um vier reduziert. Gleichwohl hat sie mit 28 im Vergleich der kleinen kreisangehörigen Kommunen viele Ratsmitglieder. Auch die Anzahl der **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher** ist mit elf vergleichsweise hoch. Die Gemeinde Vettweiß gehört damit zu einer kleinen Gruppe von Städten oder Gemeinden mit bestellten **Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern**.

Die **örtliche Hauptsatzung** erfordert im Hinblick auf die Regelungen zum Verdienstaussfall, zum Betreuungs- und Pflegeaufwand sowie zur Fahrkostenerstattung eine Anpassung bzw. Ergänzung.

Die **Aufwendungen für die Gremienarbeit** je Einwohner insgesamt sind in Vettweiß vergleichsweise hoch. Hier wirkt sich die Struktur mit elf Ortsvorstehenden aus. **Fraktionszuwendungen** gewährt die Gemeinde bisher nicht entsprechend der Erlasslage, da sie je Ratsmitglied einen monatlichen Betrag gewährt und keinen Sockelbetrag je Fraktion auszahlt. Diese Regelung entspricht nicht dem Gebot der Chancengleichheit. Die Gemeinde hat zugesichert, die Regelungen entsprechend anzupassen.

Um langfristig handlungsfähig zu bleiben, sollte eine Kommune die Bereiche **Personal, Organisation und IT** gezielt und miteinander verknüpft steuern. Die Aufgabenerledigung basiert in Vettweiß oft auf gelebten, pragmatischen Prozessabläufen, ohne schriftliche Regelungen zu Standards und Vorgaben.

Wie zahlreiche andere Kommunen steht auch die Gemeinde Vettweiß vor der Herausforderung, ihre Handlungsfähigkeit mit dem vorhandenen und gleichzeitig älter werdenden Personal zu erhalten. So werden in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich 26 Mitarbeitende altersbedingt ausscheiden. Bereits jetzt setzt die Gemeinde vergleichsweise wenig Personal für die Aufgabenerledigung ein. Der **Personaleinsatz** der Gemeinde ist im interkommunalen Vergleich im untersten Viertel der Vergleichskommunen. Positiv ist daher, dass die Gemeinde Vettweiß ein Wissensmanagement aufbaut, um auch bei personellen Veränderungen das Verwaltungshandeln zu unterstützen.

Wichtig wäre es aus Sicht der gpaNRW auch, dass die Gemeinde Vettweiß die **Prozessgestaltung** weiter forciert. Die Gemeinde analysiert und optimiert Prozesse bislang bei Bedarf oder konkretem Anlass. Ein Prozessmanagement erfordert strategische Zielvorgaben sowie strukturierende Rahmenbedingungen, um Ressourcen gebündelt zielgerichtet einzusetzen und einheitlich dokumentierte Prozesse sicherzustellen. Daher sollte die Gemeinde Vettweiß die Prozessdokumentation ihr Aufgabenportfolio aufnehmen, um einerseits Prozesse zu optimieren aber auch, um die Prozesse am bestehenden und zukünftigen Personalkörper auszurichten. Optimierte Prozesse können sich positiv auf die Aufgabenerledigung und auch auf die Belastung des Personals auswirken.

Diese Aspekte sind auch wichtige Grundlagen, um den Weg der **digitalen Transformation** in Vettweiß weiter positiv zu gestalten. Mit der Umstellung auf digitale Akten ist die Gemeinde bereits einen wichtigen Schritt gegangen. Auch mit dem elektronischen Posteingang intensiviert sie die Digitalisierung. Um den Digitalisierungsgrad weiter zu erhöhen, sollte die Gemeinde Vettweiß jedoch sukzessive alle Prozesse je nach technischer Möglichkeit medienbruchfrei gestalten.

Mit elf kommunalen **Friedhöfen** und elf Trauerhallen verfügt die Gemeinde Vettweiß in jedem ihrer Ortsteile über eine Bestattungsmöglichkeit. Während rund 86 Prozent der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen erfolgen, nutzen die Angehörigen die elf **Trauerhallen** nur bei rund jeder vierten Bestattung. Ihre **Gebühren** kalkuliert die Gemeinde jährlich und erzieht im Friedhofswesen eine hohe Kostendeckung.

Die Rahmenbedingungen im Friedhofswesen der Gemeinde Vettweiß werden sich, wie in vielen anderen Kommunen, weiter ändern. So nimmt der Anteil der **Urnenbestattungen** in Vettweiß in den letzten Jahren kontinuierlich zu und ist im Jahr 2022 mit einem Anteil von mehr als 83 Prozent bereits deutlich höher als in den Vergleichskommunen. Mit mehr freierwerdenden Erdgrabstellen und einem zukünftig geringeren Flächenbedarf aufgrund steigender Urnenbestattungen wird die **Flächenauslastung** perspektivisch noch geringer. Daher ist es gut, dass die Gemeinde bereits in den Jahren 2013/2014 ein umfassendes **Friedhofskonzept** inklusive einer Flächenplanung erstellt hat. Auch die Digitalisierung ist im Vettweißer Friedhofswesen mit einer Friedhofssoftware, inklusive einem **Grünflächenmanagementsystem**, bereits gut etabliert, sodass der Gemeinde die wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen vorliegen. Auf dieser Grundlage sollte sie ihre **Friedhofsflächen** zukünftig gezielt steuern. Die Größe der Grünflächen sollte die Gemeinde allerdings noch ermitteln und in die konzeptionellen Überlegungen mit einbeziehen. In dem Zuge sollte sie auch die Unterhaltungskosten je Quadratmeter Grün- und Wegefläche berechnen sowie deren Entwicklung und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit Pflegestandards analysieren.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Vettweiß

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune

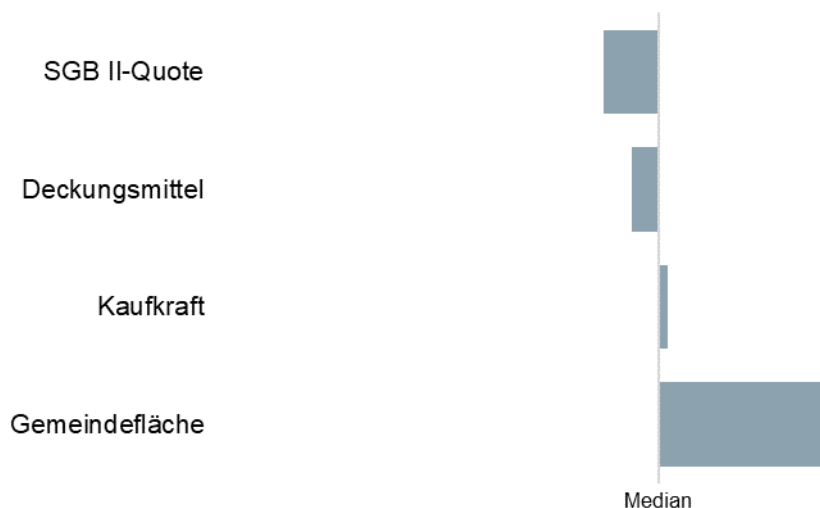
einwirkende Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Vettweiß. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich. Alle auf die Einwohnerinnen und Einwohner bezogenen Kennzahlen beruhen auf der Datenbasis des Zensus 2011.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Gemeinde Vettweiß 2024



Im Gegensatz zur letzten überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2019 erfolgt der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen, sondern nur noch mit 53 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (kleinen) kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit können wir kommunalspezifische Besonderheiten der einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Die Ausprägung der Strukturmerkmale der Gemeinde Vettweiß hat sich im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung kaum geändert. So ist die Kaufkraft der Einwohnerinnen und Einwohner von Vettweiß zwar deutlich von rund 23.000 Euro auf mehr als 27.000 Euro gestiegen, sie ist damit aber nach wie vor nur geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die SGB II-Quote ist auf von 4,9 Prozent auf 4,6 Prozent gesunken und damit geringer als in

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Dreiviertel der Vergleichskommunen. Vergleichsweise gering sind auch die allgemeinen Deckungsmittel (Realsteuern, Schlüsselzuweisungen und Gemeinschaftsanteile an Gemeinschaftssteuern). Die Gemeinde kann diese Erträge seit der letzten Prüfung zwar von 1.017 Euro je Einwohnerin bzw. Einwohner auf 1.390 Euro erhöhen. Bei einem Median im Jahr 2024 von 1.481 Euro hat sie dennoch rund 900.000 Euro weniger Erträge aus diesen Positionen für die Aufgabenerledigung zur Verfügung als die Hälfte der Vergleichskommunen.

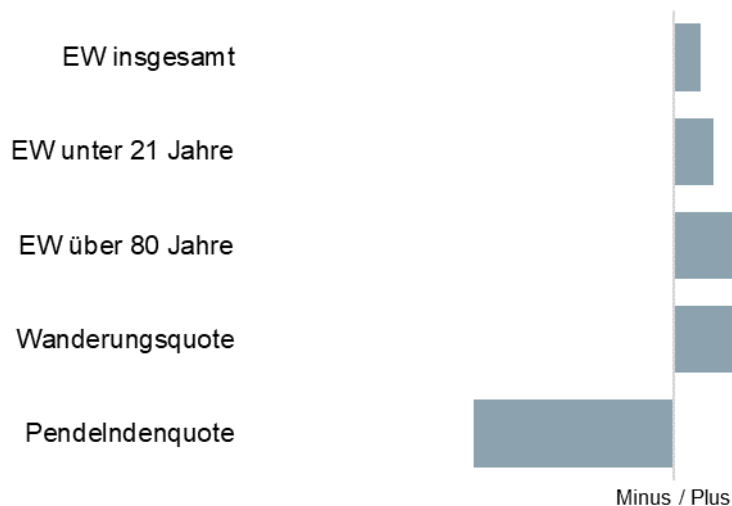
Die in diesem Vergleich enthaltenen 53 kleinen kreisangehörigen Kommunen bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben eine durchschnittliche Gebietsfläche von 60 km². Die Gemeinde Vettweiß gehört mit einer Fläche von rd. 83 km² zum Viertel der Kommunen mit den größten Gemeindeflächen. In elf Ortsteilen leben am 31.12.2023 9.952 Menschen und damit mehr als in Dreiviertel der anderen Kommunen in diesem Segment.

Die Siedlungsstruktur ist mit insgesamt elf Ortsteilen und drei Bauernschaften jedoch als eher „zersiedelt“ zu charakterisieren. Die vorzuhaltende Infrastruktur für die Ortsteile ist ungleich höher als bei zentral angelegten Gemeinden. Insoweit ist der gemeindliche Haushalt hierdurch höher belastet.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Gemeinde Vettweiß 2024



EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Einwohnerzahl in Vettweiß ist in den letzten fünf Jahren erkennbar gestiegen. Der Zuwachs ist höher als in den meisten Vergleichskommunen. Die Gemeinde hat kontinuierlich Neubaugebiete und Wohngebiete im Bestand entwickelt und so auch junge Familien gewonnen. Die Anzahl der unter 21-Jährigen ist in den letzten fünf Jahren gestiegen. So leben in Vettweiß mit rund 2.100 deutlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner unter 21 Jahre als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Nach wie vor stehen Baugrundstücke zum Verkauf, sodass die Gemeinde als attraktiver Wohnort auch in Zukunft mit Zuzügen rechnen kann. Im Zuge des demografischen Wandels ist die Anzahl der über 80-Jährigen angewachsen. Trotzdem sind Anzahl und Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Altersklasse vergleichsweise gering.

Die in der Grafik dargestellte positive Wanderungsquote lässt erkennen, dass die Gemeinde Vettweiß den natürlichen Saldo, also den Sterbeüberschuss, durch mehr Zu- als Fortzüge mehr als ausgleichen kann.

Die Pendelndenquote der Gemeinde Vettweiß ist negativ, was einen Auspendlerüberschuss bedeutet. Vettweiß hat daher eine weitaus höhere Bedeutung als Wohnort statt als Arbeitsort. Im Vergleich ist der Pendelndensaldo bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über die Gemeindegrenzen mit minus 3.033 am höchsten.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Prüfungsberichte und die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen sind Gegenstand der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss und im Rat. Nicht alle Empfehlungen wurden als praxisnah bewertet und somit nicht immer vollständig umgesetzt.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur interkommunalen Zusammenarbeit in die Anlage 2 zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

³ KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 53 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 (= kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Im Jahr 2022 erfolgte eine neue Zensuserhebung in Deutschland. Zwischenzeitlich wurden insbesondere die Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner auf die neue Basis umgestellt und danach fortgeschrieben. In unserer Prüfung haben wir jedoch auf eine Umstellung der Datenbasis verzichtet und verwenden ausnahmslos Daten auf der fortgeschriebenen Basis des Zensus 2011.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW zeigt den formellen Handlungsrahmen einer Kommune auf, macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und weist dabei auf Ansätze für Veränderungen hin.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren

Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Vettweiß von August 2024 bis Juli 2025 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Vettweiß hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Vettweiß Daten der Jahre 2022 und 2023. Die Erfüllungsgrade ermitteln wir auf Basis der in der Prüfung geführten Interviews.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Vettweiß berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Birgit Cramer-Görtz
Finanzen	Stefanie Wessel
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	Stefanie Wessel
Gremienarbeit	Karin Hein
Personal, Organisation und IT	Anne Huppert
Friedhofswesen	Karin Hein

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 3. November 2025 hat die gpaNRW den Verwaltungsvorstand über die wesentlichen Prüfergebnisse informiert. Es ist geplant, dass die gpaNRW die Prüfungsergebnisse in der Ratssitzung am 5. Februar 2026 vorstellt.

Herne, den 21. Januar 2026

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Thomas Nauber	Birgit Cramer-Görtz
Abteilungsleitung	Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Vettweiß überträgt regelmäßig investive Ermächtigungen. Dies liegen in einigen Jahren im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Die Gemeinde hat bisher keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung regeln und die Zustimmung des Rates einholen.
F2	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E2	Der Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen vom Rat beschließen lassen. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung			
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von neuen ungeklärten Zahlungseingängen. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde kommt der Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW nicht nach.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.
F2	Die Gemeinde Vettweiß nutzt bereits die Möglichkeiten des E-Payment. Für die Nutzung des E-Payment und die notwendigen Regelungen hierzu besteht noch Optimierungspotenzial.	E2	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Vettweiß weist einen vergleichsweise hohen Bestand an Vollstreckungsforderungen auf, der seit 2019 kontinuierlich angestiegen ist. Die Gemeinde schafft es nicht, den Bestand abzuarbeiten und zu reduzieren. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden in der Vollstreckung.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands an Vollstreckungsforderungen prüfen. Ziel sollte sein, den Rückstand schrittweise abzubauen und so die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zu senken.
Gremienarbeit			
F1	Die in der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß getroffenen Regelungen entsprechen nicht in allen Anforderungen der EntschVO.	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen und sich auf die jeweils gültige Fassung des Mindestlohngesetzes beziehen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.
		E1.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte eine Regelung zur Fahrkostenerstattung in ihre Hauptsatzung aufnehmen.
F2	Die Gemeinde Vettweiß gewährt den Fraktionen Zuwendungen nicht entsprechend der Erlasslage.	E2.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.
		E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte entsprechend dem Erlass eine erste Bedarfsermittlung durchführen.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat die Regelungen der §§ 47 a und 58 a GO NRW in ihre Hauptsatzung übernommen. Allerdings verfügt sie noch nicht über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich weiter mit den Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um so auch in Notfallsituationen handlungsfähig zu bleiben.
Personal, Organisation und IT			
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat wesentliche planungs- und entscheidungsrelevante Parameter im Blick. Dabei sind diese Parameter nicht flächendeckend dokumentiert und zentral erfasst. Prozessgestaltung findet bislang nur in ausgewählten Aufgabenfeldern und nicht verwaltungsweit und standardisiert statt.	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität sowie die Anforderungen an die Mitarbeitenden definieren. Diese Planungsparameter bilden die Grundlage für Stellenbemessungen.
		E1.2	Die Gemeindeverwaltung sollte ihre Stellen auf Dauer flächendeckend beschreiben und bei Veränderungen fortschreiben. Stellenbeschreibungen sind die Grundlage für Stellenbewertungen und Anforderungsprofile.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.3	Mittelfristig sollte die Gemeinde die Aufgabenerledigung insbesondere im Hinblick auf die Qualitäts- und Leistungsanforderungen definieren. Da sich Personalbestand/ -qualifikation sowie Leistungsqualität und –standards gegenseitig begrenzen/ begründen, gilt es diese Parameter zu steuern und zukunftsorientiert aufzustellen.
		E1.4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Prozessgestaltung in ihr Aufgabenportfolio aufnehmen, um einerseits Prozesse zu optimieren aber auch um die Prozesse am bestehenden und zukünftigen Personalkörper auszurichten.
		E1.5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die bereits vorhandenen konzeptionellen Grundlagen für die IT-Sicherheit um ein zusammengefasstes IT-Sicherheitskonzept und ein Notfallvorsorgekonzept ergänzen.
F2	In den kommenden zehn Jahren muss die Gemeinde Vettweiß erhebliche altersbedingte Personalabgänge verkraften. Bisher begegnet die Gemeinde diesem Umstand insbesondere mit dem Aufbau eines Wissensmanagements, bietet bedarfsorientiert Ausbildungsplätze an und bildet Mitarbeitende aufgabenorientiert fort.	E2.1	Für die Zukunft kann die Gemeinde Vettweiß das Thema interkommunale Zusammenarbeit und die Vergaben von Leistungen an Dritte in den Blick nehmen. Dafür sollte sie Aufgabenbereiche definieren, in welchen eine solche in Frage kommt und ggf. in Frage kommende Kooperationspartner ansprechen.
		E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte den Risiken der Altersstruktur begegnen und konkret in die Fluktuationsplanung einsteigen, um die mittelfristigen Bedarfe, Zeitpunkte der Austritte festlegen zu können. Dabei sollte die Gemeinde verschiedene Szenarien beschreiben und bewerten, Alternativen entwickeln und ggf. Stellen-Nachbesetzungen ermöglichen, um im akuten Fall vorbereitet zu sein.
		E2.3	Interkommunale Zusammenarbeit mit angrenzenden Kommunen, Outsourcing und alternative Wege der Personalrekrutierung bieten Möglichkeiten, trotz der altersbedingten Fluktuationen handlungsfähig zu bleiben. Die Gemeinde Vettweiß sollte sämtliche Möglichkeiten betrachten, bewerten und auf Realisationsmöglichkeiten untersuchen.
F3	Das Personalmanagement erfolgt bei der Gemeinde Vettweiß strukturiert, allerdings sind diese Vorgänge nicht standardisiert oder dokumentiert. Die Gemeinde Vettweiß baut sukzessive ein Wissensmanagement auf, um auch bei personellen Veränderungen das Verwaltungshandeln bestmöglich zu unterstützen.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze für die Einstellungsverfahren, das Ausscheiden aus dem Dienst, Umsetzungen und das Wissensmanagement festlegen und dokumentieren.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Vettweiß ist auf einem vielversprechenden Weg der digitalen Transformation ihrer Verwaltung. Gleichwohl bestehen bei betrachteten Prozessen noch Möglichkeiten, die digitalen Prozessbestandteile auszubauen. Das dafür erforderliche digitale Dokumentenmanagementsystem ist vorhanden, die nötigen digitalen Abläufe befinden sich im Aufbau.	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Verwaltungsprozesse gezielt auf vermeidbare Medienbrüche untersuchen. Soweit möglich, sollten die Systeme Informationen aus vorgelagerten Prozessen bzw. aus anderen Fachverfahren automatisiert ergänzen.
Friedhofswesen			
F1	Eine Steuerung des Bereiches Friedhofswesen über Kennzahlen erfolgt nicht. Ein Berichtswesen wird nicht gepflegt.	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte für den Bereich Friedhofswesen steuerungsrelevante Kennzahlen definieren und regelmäßig auswerten. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.
F2	Die Gemeinde Vettweiß kann die Aufwendungen für ihre Trauerhallen grundsätzlich nur in geringem Umfang durch die Nutzungsgebühren decken. Im Vergleichsjahr 2022 hat sie jedoch sowohl niedrigere Kosten als auch deutlich höhere Erlöse aus dem Betrieb der Trauerhallen verzeichnet als geplant. Der Kostendeckungsgrad liegt in diesem Jahr auf ungewöhnlich hohem Niveau.	E2	Wegen der dauerhaft niedrigen Nachfrage zur Nutzung der Trauerhallen sollte die Gemeinde Vettweiß konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen anstellen. Diese sollten in die strategische Planung der Friedhöfe einfließen.
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat in den Jahren 2013/2014 ein umfassendes Friedhofskonzept erstellt, das auch die Friedhofsentwicklungsplanung einschließlich der Flächenplanung umfasst. Die Größe der Grünfläche kann jedoch nicht beziffert werden.	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte auch die Größe der Grünfläche als steuerungsrelevante Fläche ermitteln und in die konzeptionellen Überlegungen einbeziehen.
F4	Die Gemeinde Vettweiß erfasst die Zahl der belegten Grabstellen in ihrem digitalen Friedhofsplan. Ein Konzept zur Flächensteuerung ist nicht implementiert.	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte auf der Basis ihres digitalen Friedhofsplans ein Konzept zum Flächenmanagement erstellen. Diese Daten bieten umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, um die zu erwartenden künftigen Flächenüberhänge zu reduzieren.
F5	Der Gemeinde Vettweiß ist die Größe der Grünflächen nicht bekannt. Daher kann eine Analyse sowie wie ein interkommunaler Vergleich zu den Grün- und Wegeflächen nicht erfolgen.	E5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Flächendaten, wie bereits oben empfohlen vollständig ermitteln. Detaillierte Kenntnisse über die Flächenstruktur dienen als Grundlage für ein fundiertes Flächenmanagement.
F6	Die Unterhaltungskosten je Quadratmeter Grün- und Wegefläche konnten im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden.	E6	Die Kenntnis über die Größe der Grün- und Wegefläche gibt der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit, die Unterhaltungskosten je Quadratmeter zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Kennzahl könnte die Gemeinde die Kosten sowie deren Entwicklung analysieren und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung kontrollieren.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick zu nehmen. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Wir geben der Gemeinde Vettweiß nachfolgend einen Überblick über die gewonnenen Erkenntnisse. Zusätzlich finden sich in den einzelnen Teilberichten Beispiele und Empfehlungen zur IKZ.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

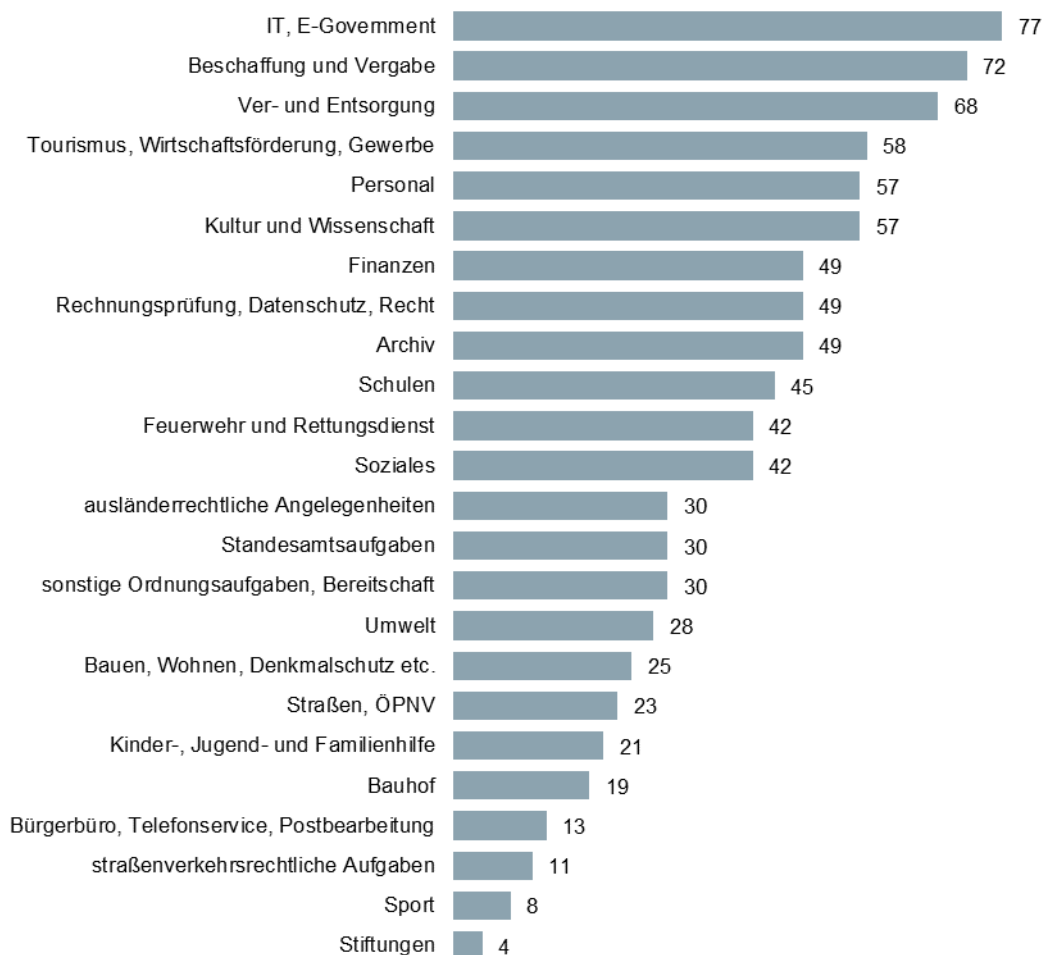
0.8.1 IKZ - Ergebnisse

Wir haben 53 kleine kreisangehörige Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 geprüft und stellen nachfolgend die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

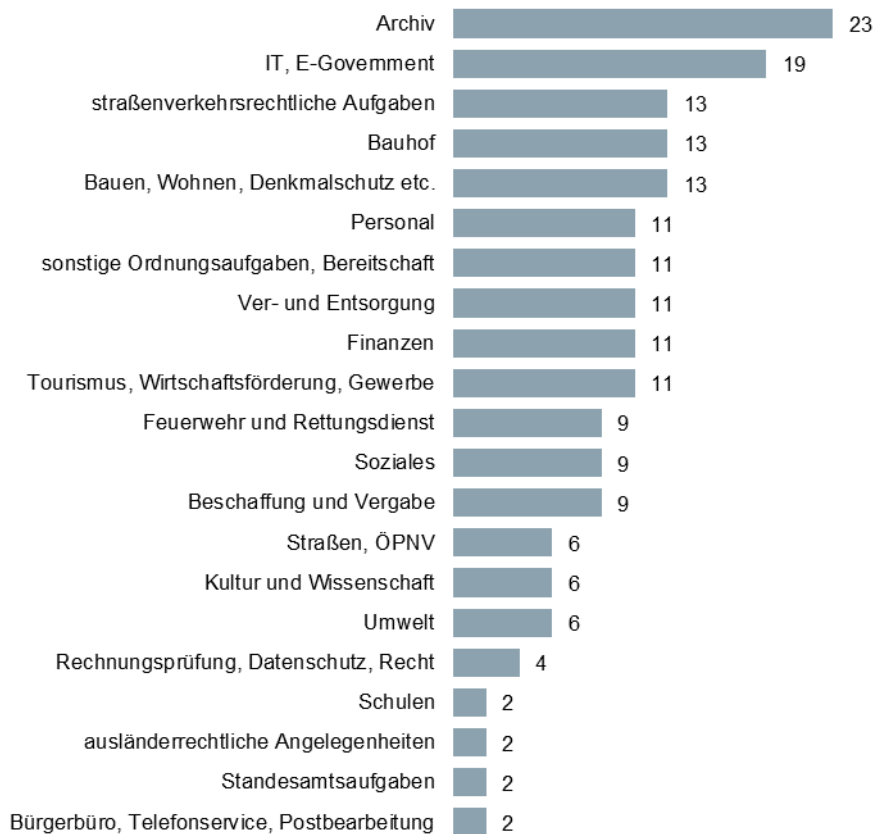


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten Beschaffung und Vergabe sowie IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

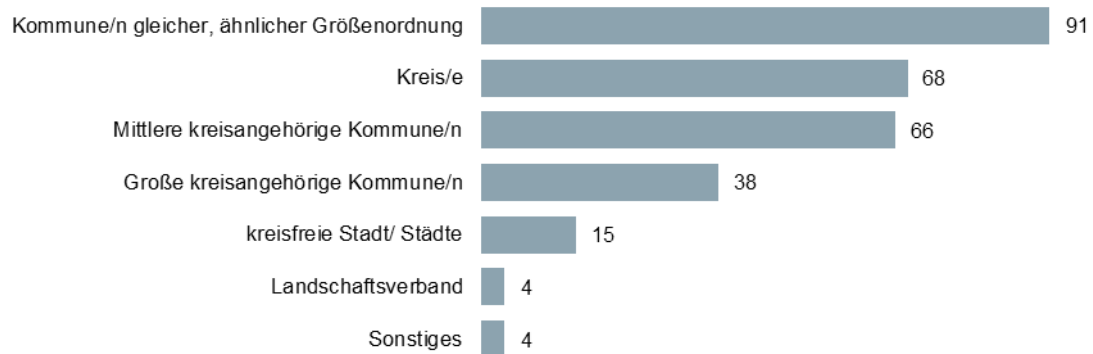


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich Archiv als Schwerpunktthema heraus.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



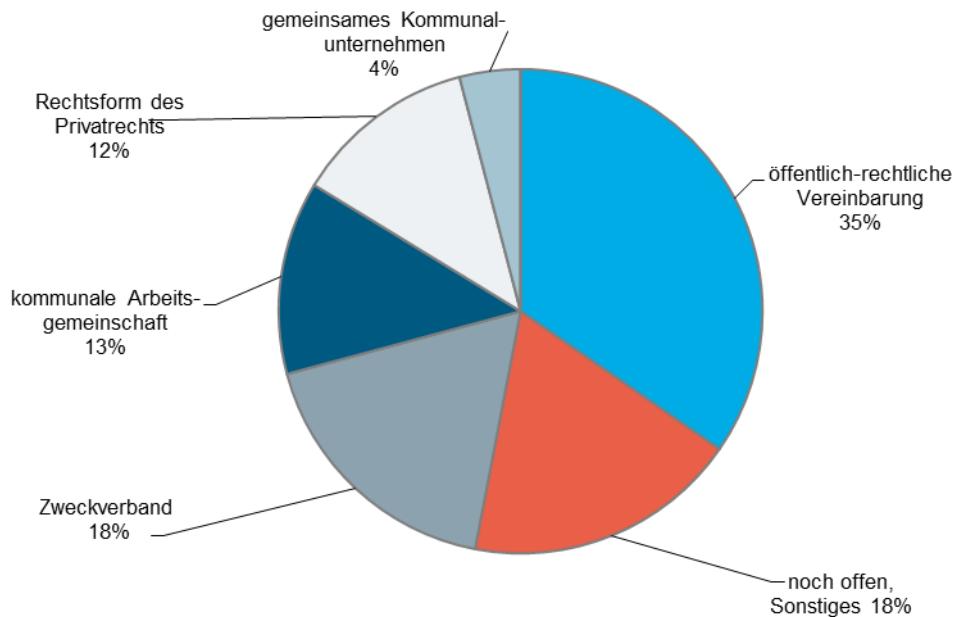
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

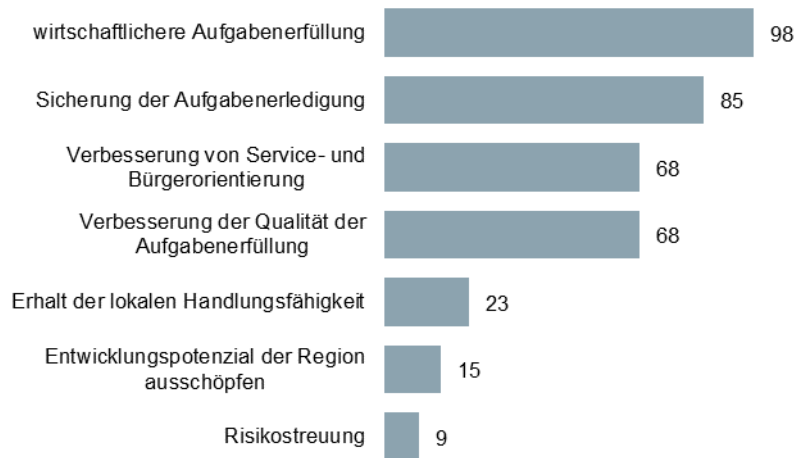


Über ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger mit entsprechender Gremienstruktur wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Vorteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist weiterhin, dass darin klare Richtlinien für Handlungen und Entscheidungen festgelegt werden können.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

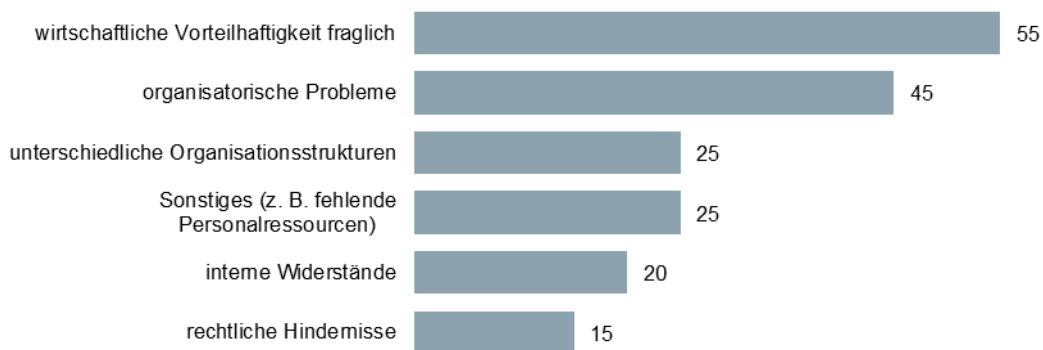


Die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren sind gegenseitiges Vertrauen, die Kooperation auf Augenhöhe sowie ein unbedingter Rückhalt durch die Verwaltungsführung. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit liegt bei der Frage der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit sowie bei organisatorischen Problemen.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Gemeinde Vettweiß hat einen Handlungsbedarf, ihre **Haushaltssituation** zu verbessern. Bis zum Jahr 2022 befand sich die Gemeinde im Haushaltssicherungskonzept. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2022 wies die Gemeinde in allen Jahren, mit Ausnahme des letzten Jahres, Defizite in den Jahresabschlüssen aus. Die Defizite im Betrachtungszeitraum bis 2022 haben das Eigenkapital der Gemeinde Vettweiß reduziert. Von der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG hat sie nur in geringem Maße Gebrauch gemacht. Im Doppelhaushalt 2024/2025 plant die Gemeinde in drei von fünf Jahren mit Defiziten, welche durch die allgemeine Rücklage aufgefangen werden müssen. Auch wenn die Gefahr einer mittelfristigen Überschuldung nicht gegeben ist, ist die Haushaltslage der Gemeinde weiterhin als angespannt zu bewerten.

Die **Eigenkapitalausstattung** der Gemeinde Vettweiß ist vergleichsweise gering. Die Gemeinde gehört mit ihrer Eigenkapitalquote 1 im interkommunalen Vergleich zu den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten **Eigenkapitalquoten**. Die geplanten Defizite würden dies noch verstärken und das Eigenkapital weiter mindern.

Die **Verbindlichkeiten** der Gemeinde sind im interkommunalen Vergleich sowohl in der Konzernbetrachtung, als auch beim Kernhaushalt insgesamt unterdurchschnittlich. Bei den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gehört die Gemeinde zu den 25 Prozent der im Vergleich enthaltenen Kommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten je Einwohner. Sowohl die Verbindlichkeiten aus Investitions- als auch aus Liquiditätskrediten werden zukünftig steigen. Grund hierfür sind beispielsweise Investitionen beim Anlagevermögen. Insgesamt bewertet die Gemeinde den Zustand der Gebäude, Straßen und Kanäle durchschnittlich gut.

Haushaltssteuerung

Die Gemeinde hat bisher noch keine Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der **Ermächtigungsübertragungen** verbindlich geregelt. Die Gemeinde achtet nach eigener Aussage darauf, Investitionsauszahlungen bestmöglich und genau zu planen.

Beim **Kredit- und Anlagemanagement** spielen Sicherheit und Kontrolle des Verwaltungshandelns eine zentrale Rolle. Somit können unnötige Risiken vermieden werden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

1.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

1.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Besteht eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der investiven Ermächtigungsübertragungen um?
 - Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordern?

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

In der Anlage dieses Teilberichts liefern ergänzende Tabellen zusätzliche Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen aus der aktuellen Prüfung das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.4 Haushaltssituation

→ Feststellung

In allen Jahren des Betrachtungszeitraums, mit Ausnahme des letzten Jahres, wies die Gemeinde Vettweiß Defizite aus. Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowie des geringen Eigenkapitals besteht für die Gemeinde Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern.

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum einer Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft erfüllt folgende Kriterien:

- *Der Haushaltsstatus sollte die Handlungsfähigkeit einer Kommune nicht durch die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer Verringerung der allgemeinen Rücklage einschränken. Dazu muss der Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW jetzt und zukünftig ausgeglichen sein.*
- *Das Eigenkapital sollte positiv sein. Eine Kommune darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt. Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.*
- *Hohe Schulden und Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.*

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Vettweiß 2017 bis 2025

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017*	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2023	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI / - / -
2024	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI / - / -
2025**	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI / - / -

* Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war das Jahr 2016. Daher beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2017.

** Die im Doppelhaushalt 2024/2025 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2028 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die **Gemeinde Vettweiß** hat im gesamten Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2025 keine Mehrheitsbeteiligungen und muss demnach keinen Gesamtabchluss aufstellen.

1.4.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Vettweiß unterliegt in fast allen Jahren des Betrachtungszeitraums aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Haushaltsstatus Vettweiß 2017 bis 2025

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgeglichener Haushalt							X		
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage								X	X
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X	X	X	X			

* Der Haushaltsstatus in den Ist-Jahren bis 2022 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus in den Plan-Jahren ab 2023 am Doppelhaushalt 2024/25.

Die Gemeinde Vettweiß war in den Jahren 2010 bis 2022 dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Jahr 2012 wurde das Haushaltssicherungskonzept genehmigt. Seit dem Jahr 2023 durfte die Gemeinde Vettweiß wieder ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzeptes wirtschaften.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Vettweiß in Tausend Euro 2022 bis 2028*

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresergebnis in Tausend Euro	880	361	-1.721	-1.538	0	144	-148
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	361	0	0	0	144	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	10.428	10.428	9.068	7.530	7.530	7.530	7.526
Sonderrücklage in Tausend Euro	225	233	243	253	263	273	283
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	880	0	-1.360	-1.538	0	0	4

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	13,04	16,96	keine Verringerung	keine Verringerung	0,05
Fehlbetragsquote in Prozent	positives Ergebnis	positives Ergebnis	13,04	16,96	positives Ergebnis	positives Ergebnis	0,05

* bis 2022: Ist, ab 2023: Plan

Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss vorweg und ordnet die Jahresergebnisse direkt der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage zu.

Die von der Gemeinde geplanten Jahresergebnisse (insgesamt ein Defizit von 2,9 Mio. Euro) verringern in drei Jahren des Planungszeitraums die allgemeine Rücklage. Diese sinkt, wie in der oberen Tabelle dargestellt, in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren 2024 und 2025 um mehr als fünf Prozent.

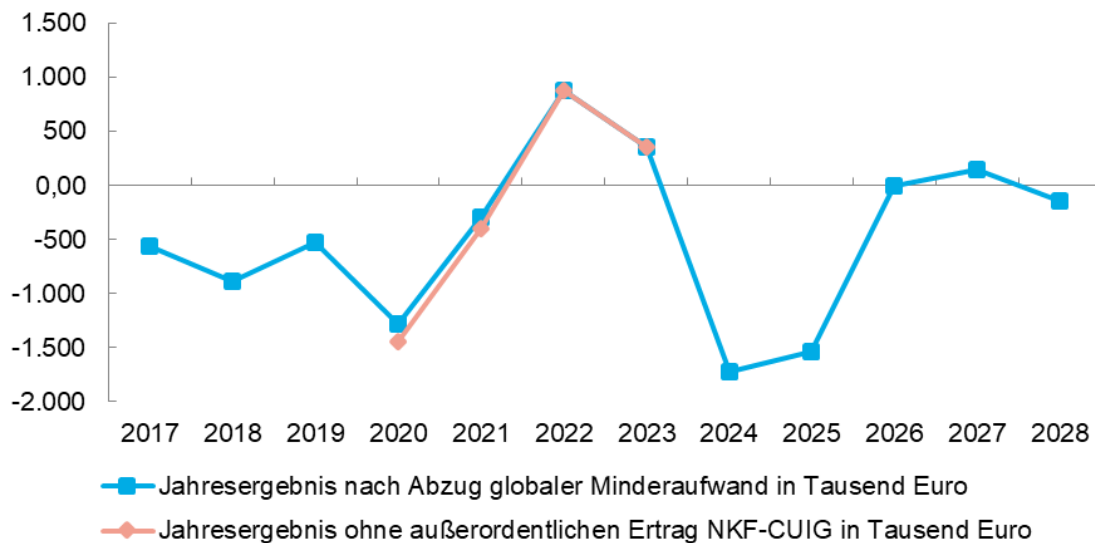
Da der Kommune während der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 ausreichend gesicherte Erkenntnisse zum Jahresabschluss 2023 vorlagen, hat sie das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 für die weitere Berechnung des Eigenkapitals zugrunde gelegt. Die Kommunalaufsicht hat diesem Vorgehen zugestimmt und keine Bedenken gegenüber der Haushaltsatzung geäußert. Das voraussichtliche Jahresergebnis 2023 ergab bei der Haushaltsplanung 2024/2025 einen Überschuss von 2,4 Mio. Euro und somit mehr als 2 Mio. Euro höher als im Haushalt 2023 geplant.⁷ So würde sich die Ausgleichsrücklage erst im Jahr 2025 aufzehren. So mindert nur das Jahr 2025 die allgemeine Rücklage des Vorjahres um mehr als fünf Prozent. Auch wenn somit keine erneute Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, bleibt die Haushaltslage der Gemeinde Vettweiß weiterhin angespannt.

⁷ Zum Zeitpunkt der Prüfung lag lediglich ein voraussichtliches Jahresergebnis 2023 vor. Aus dem aktuellen bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2023 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 2,6 Mio. Euro.

1.4.2 Ist-/ Plan-Ergebnisse

- Die Jahresergebnisse schwanken im Betrachtungszeitraum stark. Das letzte Ist-Ergebnis 2022 ist positiv ausgefallen. In der mittelfristigen Planung erzielt die Gemeinde in zwei Jahren Jahresüberschüsse bzw. einen ausgeglichenen Haushalt. Gleichwohl ist die Haushaltslage weiterhin als angespannt zu bewerten, da die Gemeinde ab 2025 zur Sicherung des Haushaltsausgleichs voraussichtlich auf ihre Rücklagen zurückgreifen muss.

Jahresergebnisse sowie Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Gemeinde Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028*



* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

Nach dem NKF-CUIG hat die **Gemeinde Vettweiß** pandemie- und kriegsbedingt anfallende Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

In den Jahren 2020 und 2021 hat die Gemeinde außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG in Höhe von insgesamt 0,3 Mio. Euro berücksichtigt.

Die einzelnen Jahresergebnisse stehen in der **Tabelle 3 in der Anlage** dieses Teilberichts.

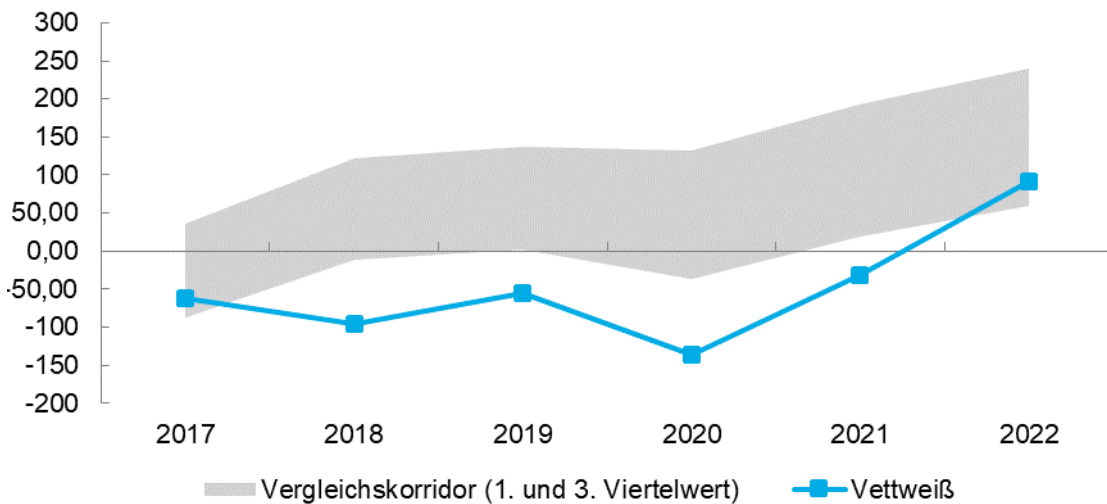
Bis 2021 verzeichnete die Gemeinde Vettweiß durchgängig negative Jahresergebnisse mit einem kumulierten Defizit von rund 3,5 Mio. Euro. Die Ergebnisse schwanken zunächst, verschlechterten sich 2020 deutlich und verbesserten sich ab 2021 wieder. 2022 wurde erstmals wieder ein Überschuss erzielt.

Die Entwicklung ist insbesondere durch Schwankungen bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen geprägt. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beeinflusste die Jahresergebnisse. Die Schlüsselzuweisungen und der Gemeindeanteil an der

Einkommenssteuer fielen pandemiebedingt im Jahr 2020 geringer aus. Sie entwickelten sich dann aber ab 2021 wieder positiv und erhöhten sich in 2022 nochmals. Die Gewerbesteuer stieg von 2021 mit 2,44 Mio. Euro um rd. 1,3 Mio. Euro auf 3,72 Mio. Euro aufgrund von Nachveranlagungen. Sie lag 2022 1,4 Mio. Euro über dem ursprünglich veranschlagten Ansatz.

Interkommunal verglichen positioniert sich die Gemeinde Vettweiß von 2017 bis 2022 bei der Kennzahl „Jahresergebnis je EW“ deutlich unter dem Median. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Jahresergebnisse je Einwohner unter dem 1. Viertelwert.

Jahresergebnis je EW* in Euro 2017 bis 2022



*Einwohnerinnen und Einwohner

Die **Tabelle 5 in der Anlage** enthält die Werte zur Abbildung.

Die Gemeinde Vettweiß plant im Doppelhaushalt 2024/2025 für die Jahre 2024 bis 2028 Defizite von rund drei Mio. Euro. Von der Möglichkeit des Verlustvortrages gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 GO NRW oder des globalen Minderaufwands nach § 79 Abs. 3 GO NRW macht die Gemeinde keinen Gebrauch. Die Planungen zeigen, dass die ordentlichen Aufwendungen bis zum Jahr 2028 im Vergleich zu den ordentlichen Erträgen stärker ansteigen. Insbesondere die Transferaufwendungen steigen deutlich. So steigt die Kreisumlage von 2023 bis zum Jahr 2028 um 1,4 Mio. Euro und die Jugendamtsumlage um 2,4 Mio. Euro. Für 2028 plant die Gemeinde, dass die Jugendamtsumlage mit 6,7 Mio. Euro um fast eine Mio. Euro über der allgemeinen Kreisumlage von 5,8 Mio. Euro liegt. Auch deutliche Personalaufwandssteigerungen plant die Gemeinde. Die Planungen gehen im Jahr 2028 von 4,4 Mio. Euro aus. 2022 lagen diese noch bei 3,1 Mio. Euro.

Sollte sich die mittelfristige Finanzplanung bestätigen, wäre ab 2026 ein deutlicher Anstieg des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 1.475 % für den Haushaltsausgleich erforderlich. Diesen Hebesatz hat die Gemeinde bereits vorsorglich in die Planung aufgenommen. Wie sich die Finanzen ab 2026 tatsächlich entwickeln und welche Auswirkungen dies auf die weitere Haushaltsplanung der Gemeinde Vettweiß haben wird, bleibt abzuwarten.

Die Erträge aus der Grundsteuer B beliefen sich im Jahr 2022 auf 2,2 Mio. Euro und sollen laut den Planungen bis zum Jahr 2028 auf 5,3 Mio. Euro ansteigen.

Für die Erträge aus der Gewerbesteuer plant die Gemeinde für den Zeitraum 2022 bis 2028 einen Anstieg von 3,7 Mio. Euro auf 5,3 Mio. Euro.

Die Schlüsselzuweisungen betragen im Jahr 2022 3,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2024 hat die Gemeinde lediglich 1,9 Mio. Euro geplant, rechnet ab dem Jahr 2025 aber wieder mit höheren Schlüsselzuweisungen bis zu 2,2 Mio. in 2028.

Einen Einfluss auf die Höhe der Steuererträge und der Jahresergebnisse haben die festgelegten Steuerhebesätze. Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Vettweiß mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze in von Hundert 2024

	Vettweiß	Kommunen im Regierungsbezirk Köln (gewogener Durchschnitt)	Kommunen im Kreis Düren (gewogener Durchschnitt)	Kommunen gleiche Größenklasse	fiktive Sätze nach dem GFG 2024
Grundsteuer A	552	395	492	338	259
Grundsteuer B	741	639	729	563	501
Gewerbesteuer	552	475	495	443	416

Der Gemeinderat der Gemeinde Vettweiß hat im Zuge der Grundsteuerreform beschlossen, diese nicht zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen zu nutzen. Aus diesem Grund wurden für das Jahr 2025 aufkommensneutrale Hebesätze festgelegt. Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben damit insgesamt auf dem Niveau des Jahres 2024. Zur Umsetzung der Aufkommensneutralität wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B von 741 % auf 723 % gesenkt. Im Gegenzug war eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von bisher 552 % auf 979 % erforderlich.

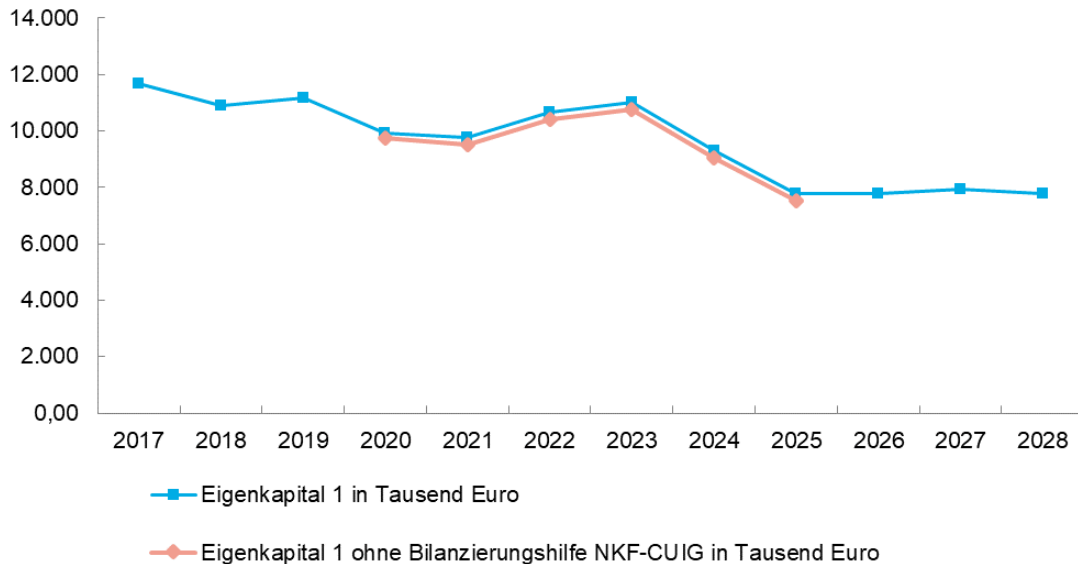
Wie bereits erwähnt, sehen die Planungen einen deutlichen Anstieg des Hebesatzes für die Grundsteuer B im Jahr 2026 auf 1.475% vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Haushaltssituation der Gemeinde entwickelt und ob die Anhebung erforderlich werden wird.

Die Auswirkungen der tatsächlichen und geplanten Jahresergebnisse auf das Eigenkapital beschreibt das folgende Kapitel „1.4.3 Eigenkapital“.

1.4.3 Eigenkapital

- Die Eigenkapitalausstattung ist seit 2017 rückläufig und wird sich bis zum Jahr 2028 weiter reduzieren. Im interkommunalen Vergleich gehört die Gemeinde zu den 25 Prozent der Kommunen mit der niedrigsten Eigenkapitalausstattung.

Eigenkapital Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028



* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

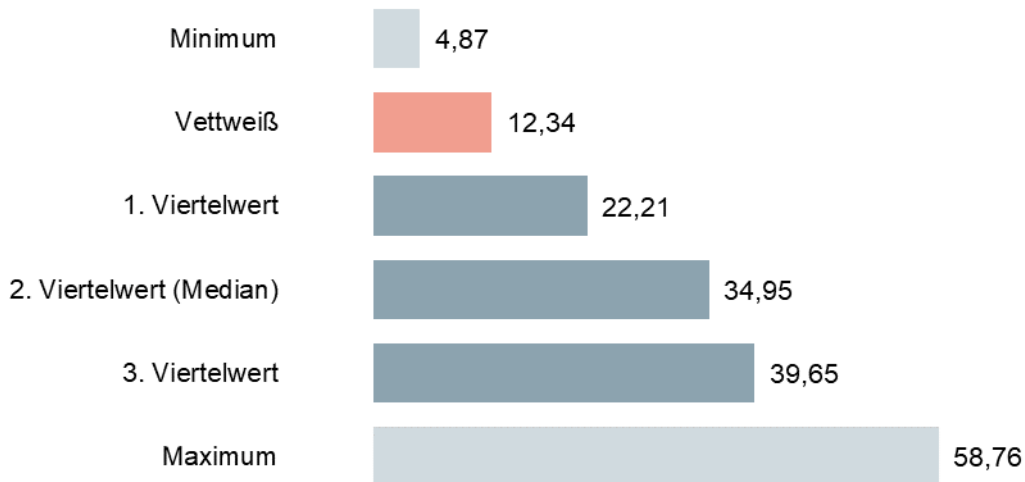
Die Verrechnung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital (0,7 Mio. Euro) wurde in der Grafik noch nicht berücksichtigt.

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der **Tabelle 5 in der Anlage** dieses Teilberichts.

Im Jahr 2017 lag das Eigenkapital der Gemeinde bei 11,7 Mio. Euro. Die Ausgleichsrücklage ist seit dem Jahr 2011 aufgebraucht. Die Defizite im Betrachtungszeitraum bis 2022 haben das Eigenkapital der **Gemeinde Vettweiß** auf 10,7 Mio. Euro reduziert. Ab 2024 plant die Gemeinde Defizite von rund drei Mio. Euro, welche das Eigenkapital weiter reduzieren werden. Ab 2026 muss die Gemeinde sich entscheiden, ob sie die Bilanzierungshilfe (insgesamt 0,26 Mio. Euro) wahlweise über maximal 50 Jahre abschreiben oder gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen wird. Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat hierzu noch keine Entscheidung getroffen. Sollten sich die geplanten Entwicklungen realisieren, wird die allgemeine Rücklage im Jahr 2028 noch 7,5 Mio. Euro betragen. Die Gefahr einer mittelfristigen Überschulung ist aber nicht gegeben, auch dann nicht, wenn der Rat der Gemeinde sich für eine einmalige Ausbuchung entscheidet.

Die Gemeinde Vettweiß verfügt zum Zeitpunkt der Prüfung über eine insgesamt unterdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote 1 bewegt sich dabei in allen Jahren unter dem 1. Viertelwert.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Weitere Eigenkapitalkennzahlen 2022

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Prozent	12,07	-1,13	21,70	34,11	38,89	58,64	36
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	64,94	49,04	62,40	68,36	74,78	87,12	36
Eigenkapitalquote 2 ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Prozent	64,83	48,12	62,29	67,91	74,53	87,08	36
Ausgleichsrücklage je EW	0,00	0,00	261	663	1.084	1.945	36

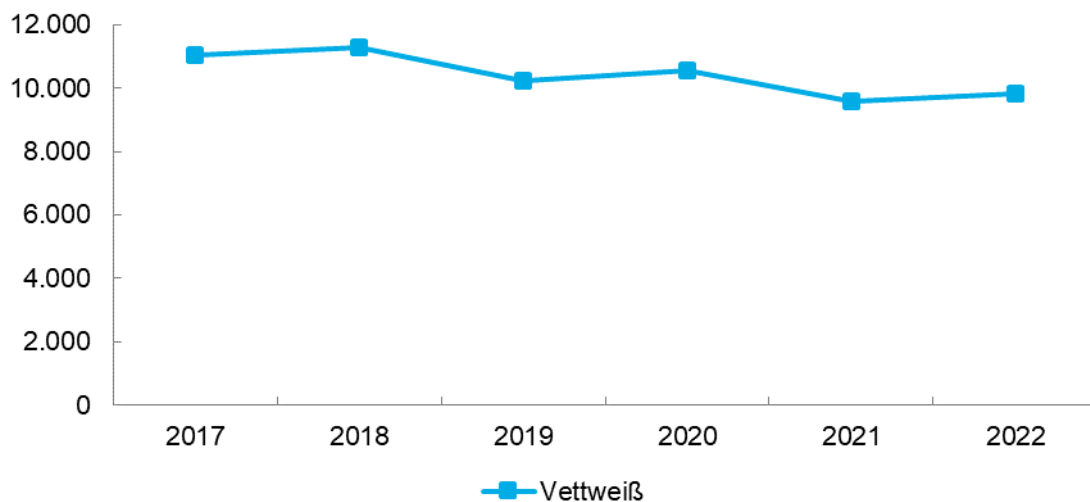
Die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde Vettweiß ist im gesamten Betrachtungszeitraum unterdurchschnittlich. Sowohl die Eigenkapitalquote 1 als auch die Eigenkapitalquote 2 je Einwohner positionieren sich im interkommunalen Vergleich in allen Jahren deutlich unter dem Median.

1.4.4 Verbindlichkeiten und Vermögen

1.4.4.1 Verbindlichkeiten

- Die Gemeinde Vettweiß weist im interkommunalen Vergleich insgesamt eine der niedrigsten Gesamtverbindlichkeiten auf. Bei den Liquiditätskrediten zählte sie im Jahr 2022 jedoch zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Verbindlichkeiten im Kernhaushalt.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern in Tausend Vettweiß Euro 2017 bis 2022



Für die Jahre 2017 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes berücksichtigt. Mehrheitsbeteiligungen oder Sondervermögen hat die Gemeinde Vettweiß nicht. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen nur hilfswise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen. Die einzelnen Positionen der Verbindlichkeiten stehen in der **Tabelle 6 der Anlage** dieses Teilberichts.

Einwohnerbezogen ergeben sich für die Gemeinde Vettweiß folgende Gesamtverbindlichkeiten im Vergleich des Jahres 2022:

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro 2022

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.015	251	1.047	1.792	2.584	5.809	35

Da die Gesamtverbindlichkeiten ausschließlich aus den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes bestehen, stellen wir diese Verbindlichkeiten nachfolgend detailliert dar:

Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes je EW in Euro 2022 *

Kennzahlen	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten	1.015	251	914	1.513	2.462	5.526	36
Investitionskredite	102	23,52	267	631	1.182	3.142	36
Liquiditätskredite	609	0,00	0,00	16,36	478	3.247	36

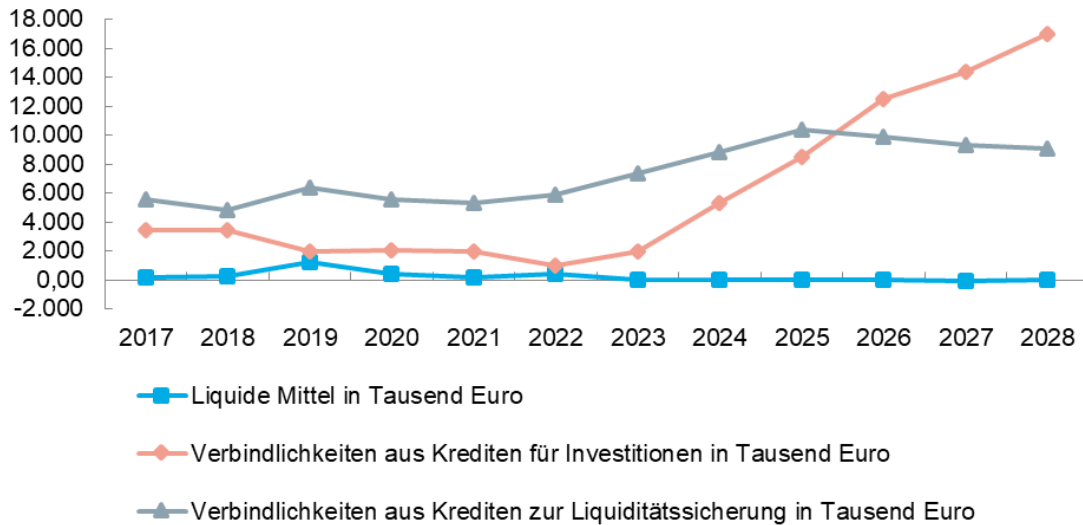
* In den interkommunalen Vergleich sind die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 eingeflossen.

Die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes je Einwohner der Gemeinde Vettweiß sind im Vergleichsjahr 2022, wie im gesamten Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022, unterdurchschnittlich.

Insgesamt sind sie im Zeitraum 2017 bis 2022 von 11 Mio. Euro auf 9,8 Mio. Euro zurückgegangen. Wesentlich dazu beigetragen hat der Rückgang der investitionsbezogenen Verbindlichkeiten, die von 3,44 Mio. Euro auf rund eine Mio. Euro gesunken sind. Im gleichen Zeitraum haben sich die Investitionskredite um 0,4 Mio. Euro erhöht. Gleichwohl sind die einwohnerbezogenen Investitionskredite im Jahr 2022 geringer als in 75 Prozent der Vergleichskommunen, dagegen haben mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen geringere einwohnerbezogene Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2023 verringern sich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten im Jahr 2023 um zwei Mio. Euro und liegen dann bei rund vier Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten steigen im Jahr 2023 auf 2,5 Mio. Euro.

Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquide Mittel Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028*



* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

Die einzelnen Positionen Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquiden Mittel stehen in der **Tabelle 8 der Anlage** dieses Teilberichts.

Der Bestand der liquiden Mittel beträgt Ende 2022 0,44 Mio. Euro. In den Jahren 2024 und 2025 besteht sowohl für Investitionen als auch für laufende Verwaltungstätigkeit ein Kreditbedarf (Liquiditätskredite). Dadurch geht der Bestand an liquiden Mitteln zurück.

Zum 31.12.2022 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von insgesamt 5,9 Mio. Euro. Bis zum 31.12.2023 wird ein rechnerischer Anstieg auf voraussichtlich 7,34 Mio. Euro erwartet. In den Jahren 2024 und 2025 entwickelt sich der Bestand aufgrund des negativen Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weiter steigend. Zum 31.12.2025 wird ein Liquiditätskreditbestand von rund 10,34 Mio. Euro prognostiziert. Ab dem Jahr 2026 ist – auf Basis eines geplanten positiven Saldos aus der laufenden Verwaltungstätigkeit – ein schrittweiser Abbau der Liquiditätskredite vorgesehen. Für den 31.12.2028 plant die Gemeinde einen voraussichtlichen Bestand von 9,08 Mio. Euro.

Die Gemeinde hatte bereits in den Vorjahren einige Investitionsmaßnahmen vorgesehen, die sie nicht umgesetzt hat. Diese und weitere Investitionsmaßnahmen will sie nun zukünftig umsetzen und plant entsprechende Kredite dafür ein. Zum 31.12.2022 lag der Bestand an Investitionskrediten mit rund 0,5 Mio. Euro auf dem bisher niedrigsten Stand im Betrachtungszeitraum. Im Jahr 2023 wurden zwei Kredite mit einem Gesamtvolumen von 2,55 Mio. Euro für den Bau einer Containeranlage aufgenommen – einer davon mit Auszahlung in 2024. Durch verschiedene investive Maßnahmen, auf die im nächsten Kapitel näher eingegangen wird, besteht ein erheblicher Finanzierungsbedarf, der die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich macht.

1.4.4.2 Vermögen

- Die Gemeinde bewertet den baulichen Zustand ihrer Gebäude als durchschnittlich und dem Alter entsprechend. Investitions- oder Instandhaltungsstaus bestehen nicht; dies gilt auch für das Straßen- und Kanalvermögen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW Daten aus der letzten überörtlichen Prüfung für die Gebäude, Straßen und Kanäle heran. Darüber hinaus führt die gpaNRW Interviews zum aktuellen Zustand des kommunalen Vermögens mit den entsprechend zuständigen Fachbereichen.

Die **Gemeinde Vettweiß** hat sich im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bei allen Anlagenarten für den maximal möglichen Abschreibungszeitraum entschieden. Damit verringert sich zwar die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Es erhöht sich aber auch das Risiko, dass die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ausfällt und eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich wird.

In der letzten überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW kein erhöhtes Risiko aufgrund von hohen Anlagenabnutzungsgraden bei den Gebäuden festgestellt. Höhere Anlagenabnutzungsgrade bei den Turnhallen und Feuerwehrgerätehäusern ergaben sich aufgrund hoher Anlagenabnutzungsgrade einzelner Gebäude. Die Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wiesen durch regelmäßige Investitionen eine geringe Abnutzung auf. Auch die Abwasserkanäle waren unkritisch. Die durchschnittliche Investitionsquote lag jedoch unter 50 Prozent.

Positiv hervorzuheben ist, dass die energetische Sanierung der Schulgebäude bereits vor einigen Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Gemeinde bewertet den baulichen Zustand ihrer Gebäude insgesamt als durchschnittlich. Ein Investitions- oder Instandhaltungsstau besteht nicht. Diese Einschätzung lässt sich auch auf das Straßen- und Kanalvermögen übertragen. Risiken für die Zukunft werden seitens der Gemeinde nicht gesehen.

Im Bereich der Feuerwehr sind in den Jahren 2024 und 2025 sowie auch in der mittelfristigen Planung Investitionen für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern vorgesehen. Im Schulbereich ist ein Erweiterungsbau an der Schule in Kelz geplant; zudem ist die Erweiterung der Turnhalle Kelz vorgesehen. Weiterhin soll der Bauhof erweitert werden.

Ein weiterer Investitionsschwerpunkt liegt im Bereich des Straßenvermögens. Hier sind acht Einzelbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,41 Mio. Euro vorgesehen.

1.5 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, wie die Kommune mit dem Instrument der investiven Ermächtigungsübertragungen umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagemanagement getroffen hat.

1.5.1 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß überträgt regelmäßig investive Ermächtigungen. Dies liegen in einigen Jahren im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Die Gemeinde hat bisher keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Eine Kommune sollte ihre Haushaltsansätze sorgfältig planen und Investitionsauszahlungen so realistisch wie möglich veranschlagen. Zudem sollte die Kommune nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt haben.

Auch wenn bislang keine schriftlichen Regelungen vorliegen, verfolgt die Gemeinde Vettweiß in der Praxis bereits festgelegte Grundsätze, deren Einhaltung der Kämmerer konsequent überwacht. Konkrete schriftliche Regelungen, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung- oder Vereinbarung, schaffen zusätzliche Verbindlichkeit sowie Transparenz.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung regeln und die Zustimmung des Rates dafür einholen.

In den folgenden Tabellen stellen wir die Höhe der Ermächtigungen dar, die die Gemeinde Vettweiß im investiven Bereich übertragen hat. Des Weiteren zeigen wir auf, wie sich die Ansätze hierdurch erhöht haben und zu welchem Anteil diese von der Gemeinde in Anspruch genommen wurden.

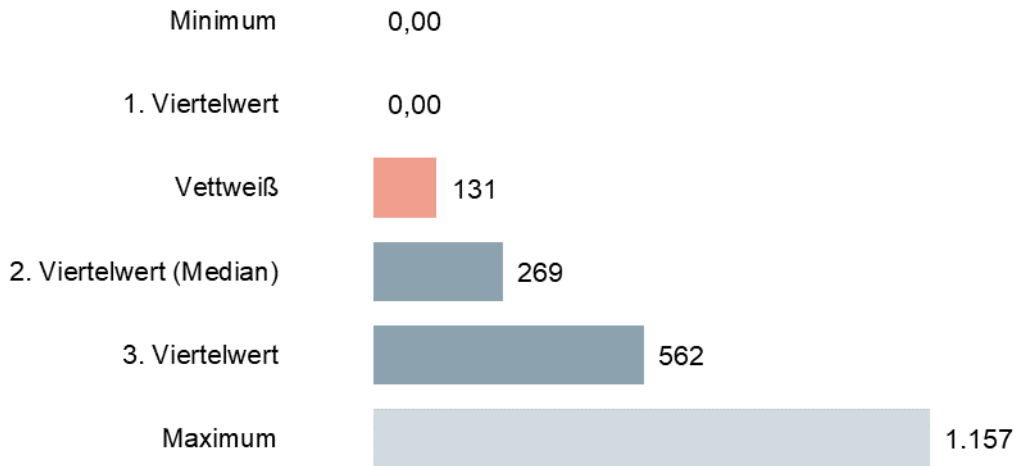
Investive Auszahlungen Gemeinde Vettweiß 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	1.792	3.894	2.155	6.952	1.583	9.765
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	657	498	2.483	194	3.927	1.270
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	36,70	12,79	115	2,78	248	13,00
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	2.449	4.392	4.638	7.146	5.510	11.035
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	26,84	11,34	53,55	2,71	71,28	11,51
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	1.924	1.132	3.361	1.923	2.740	3.316
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	78,54	25,77	72,46	26,91	49,74	30,05

In den Jahren 2017 bis 2022 hat die Gemeinde investive Auszahlungsermächtigungen von jährlich durchschnittlich 1,5 Mio. Euro übertragen. Dabei waren die Ermächtigungsübertragungen im Jahr 2019 mit 2,5 Mio. Euro am höchsten und im Jahr 2020 mit 0,2 Mio. Euro am niedrigsten. Insbesondere im jeweils zweiten Jahr der Doppelhaushalte (2017, 2019, 2021) sind die Ermächtigungsübertragungen vergleichsweise hoch.

Bei den investiven Ermächtigungsübertragungen reiht sich die Gemeinde Vettweiß im interkommunalen Vergleich 2023 wie folgt ein:

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



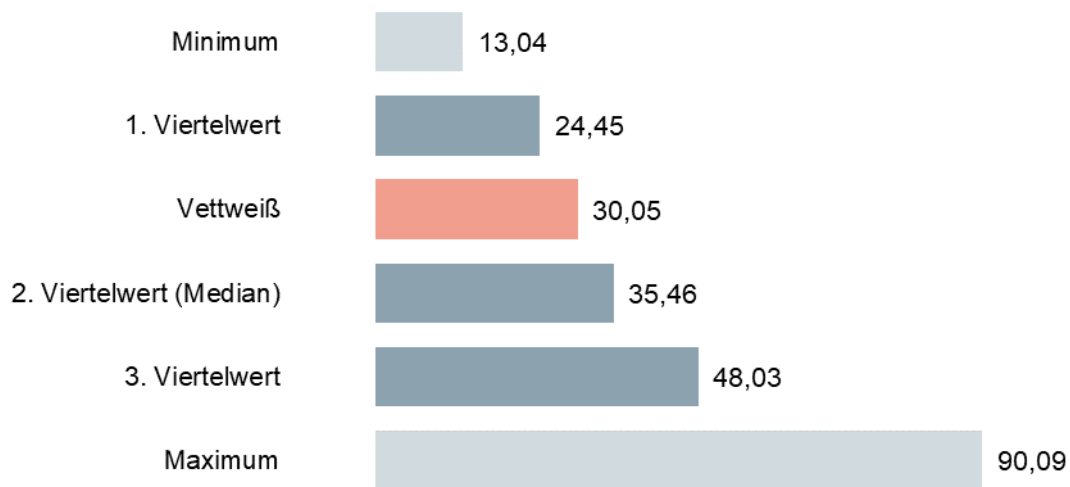
Im Jahr 2022 positioniert sich die Gemeinde Vettweiß bei den investiven Ermächtigungsübertragungen mit 131 Euro je Einwohner unter dem Median.

Die Gemeinde achtet nach eigener Aussage darauf, Investitionsauszahlungen bestmöglich und genau zu planen.

Die **Tabelle 9 in der Anlage** enthält die Werte zur Abbildung.

In welchem Verhältnis der fortgeschriebene Ansatz zum Ist-Ergebnis steht, zeigt der Grad der Inanspruchnahme.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Grad der Inanspruchnahme war im Jahr 2017 mit rund 79 Prozent am höchsten und im Jahr 2018 mit rund 26 Prozent am niedrigsten. In den meisten Jahren liegt er über dem Median im Vergleich, zuletzt jedoch unterhalb des Medians.

Grundsätzlich dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Zudem ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen. Nach Aussage der Gemeinde, werden die Investitionsauszahlungen bestmöglich gem. § 13 Abs. 2 KomHVO NRW geplant. Die Gemeinde versucht, nur die tatsächlich im Planungszeitraum zu erwartenden Auszahlungen im Haushaltsplan zu veranschlagen.

1.5.2 Kredit- und Anlagemanagement

1.5.2.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte den Handlungsrahmen und die strategische Ausrichtung für ihr Kreditportfolio festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Insbesondere Zinsänderungsrisiken und Klumpenrisiken sollte sie dabei im Blick behalten. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Vettweiß 2022

Kennzahlen	2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	987
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	5.900
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	14
Anzahl Kreditgeber	2

Die **Gemeinde Vettweiß** hat vergleichsweise hohe Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten im Vergleich zu den anderen im Vergleich enthaltenen Kommunen. Im Einzelfall potenziell riskante Finanzierungsinstrumente wie Derivate und Fremdwährungskredite enthält das Portfolio der Gemeinde nicht.

Die Gemeinde hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement (z.B. Dienstanweisung oder Richtlinie) festgelegt. In einer solchen Richtlinie sollte unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde Vettweiß dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Für das bestehende Kreditportfolio verfolgt die Gemeinde Vettweiß die Zielsetzung, dass Investitionen in langfristiges Anlagevermögen über Kreditaufnahmen mit möglichst langen und zeitgleich zinsgünstigen Zinsbindungen erfolgen sollen. Zudem verfolgt sie durch die Aufnahme von Krediten das Ziel, ihre Liquidität zu sichern. Auch wenn die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt, ihr Kreditmanagement weiterhin wie beschrieben auszurichten und riskante Finanzierungsinstrumente zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Der Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Vettweiß kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Vettweiß in Gänze oder auszugsweise als

Vorlage heranziehen kann.⁸ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.⁹

Die Gemeinde Vettweiß hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Sie wendet die vorgenannten Mindestinhalte jedoch in der Praxis bereits in Teilen an.

So orientiert sich die Gemeinde bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Um Risiken zu reduzieren, verzichtet die Gemeinde generell auf Fremdwährungskredite oder Derivate.

Zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. In Vettweiß haben sich diesbezüglich feste Abläufe und Verantwortlichkeiten etabliert. Die abschließende Entscheidung über eine Kreditaufnahme trifft der Bürgermeister der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kämmerer. Auskünfte zum Portfolio und zu den einzelnen Kreditverträgen kann Vettweiß unmittelbar erteilen.

1.5.2.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

Eine Kommune sollte einen Handlungsrahmen für ihr Anlageportfolio schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Kommune sollte insbesondere regeln, welche Anlageinstrumente die Verwaltung nutzen und welche Risiken sie gegebenenfalls eingehen darf. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Vettweiß in Tausend Euro 2022

Kennzahlen	2022
Liquide Mittel in Tausend Euro	441
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	238
davon Anteile am Versorgungsrücklagefond	238
Ausleihungen	243
davon Ansprüche aus Versorgungslastenteilung	243

⁸ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

⁹ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Die **Gemeinde Vettweiß** hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Vettweiß dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen vom Rat beschließen lassen. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre individuellen Bedürfnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie zum Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde Vettweiß verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:
 - Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.

- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde Vettweiß gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Gemeinde Vettweiß kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁰ könnten Vorgaben getroffen werden.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.
- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Vettweiß kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, welche die Gemeinde in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

¹⁰ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Haushaltssituation

	Feststellung	Seite
Haushaltssituation		
F1	In allen Jahren des Betrachtungszeitraums, mit Ausnahme des letzten Jahres, wies die Gemeinde Vettweiß Defizite aus. Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowie des geringen Eigenkapitals besteht für die Gemeinde Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern.	28

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Haushaltssteuerung

	Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung				
F1	Die Gemeinde Vettweiß überträgt regelmäßig investive Ermächtigungen. Dies liegen in einigen Jahren im interkommunalen Vergleich auf einem überdurchschnittlichen Niveau. Die Gemeinde hat bisher keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	40	E1 Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung regeln und die Zustimmung des Rates einholen.	40
F2	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	43	E2 Der Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.	21

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	45	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen vom Rat beschließen lassen. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	23

Tabelle 3: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Vettweiß 2018	Vettweiß aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	94,9	104	88,44	102	105	110	123	36
Eigenkapitalquote 1	15,3	12,34	4,87	22,21	34,95	39,65	58,76	36
Eigenkapitalquote 2	72,1	64,94	49,04	62,40	68,36	74,78	87,12	36
Fehlbetragsquote	9,0	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	60,7	59,53	17,91	29,70	34,55	44,75	59,53	36
Abschreibungsintensität	10,5	10,84	5,67	8,71	9,89	10,58	14,67	36
Drittfinanzierungsquote	78,1	86,64	38,26	59,28	65,96	76,64	106	36
Investitionsquote	42,8	178	59,18	100	146	191	399	35
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	88,8	79,33	68,76	87,44	96,82	103	115	36
Liquidität 2. Grades	25,3	32,07	5,92	64,10	109	206	953	36

Kennzahlen	Vettweiß 2018	Vettweiß aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	.	12,94	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	9,9	5,81	1,73	4,52	7,44	11,06	28,47	36
Zinslastquote	0,4	0,21	0,00	0,16	0,34	0,72	2,23	36
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	47,2	50,07	39,40	50,10	57,11	65,84	80,50	30
Zuwendungsquote	19,1	23,55	5,24	12,25	16,52	27,50	45,36	35
Personalintensität	15,2	12,96	11,55	15,58	17,04	18,66	26,58	36
Sach- und Dienstleistungsintensität	10,0	10,42	9,55	14,92	17,17	21,11	40,24	36
Transferaufwandsquote	48,9	55,86	30,61	40,02	43,94	47,85	55,86	36

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 4: Jahresergebnisse und Jahresergebnisse ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG Gemeinde Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Jahresergebnis	-560	-885	-524	-1.278	-295	880	361	-1.721	-1.538	0	144	-148
Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG	-560	-885	-524	-1.442	-395	880	361	-1.721	-1.538	0	144	-148

* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

Tabelle 5: Jahresergebnisse je EW in Euro 2017 bis 2022

Jahr	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	-61,30	-184	-77,05	-18,64	2,75	275	25
2018	-95,39	-311	-16,69	44,50	122	774	41
2019	-55,94	-1.331	15,56	88,96	138	526	41
2020	-136	-316	-36,57	63,73	146	700	41
2021	-31,02	-293	11,21	77,63	150	473	41
2022	90,85	-131	67,58	163	248	612	39

Tabelle 6: Eigenkapital Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	11.691	10.913	11.179	9.919	9.760	10.669
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	11.691	10.913	11.179	9.919	9.760	10.669
außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG	0	0	0	164	100	0
Eigenkapital 1 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	11.691	10.913	11.179	9.755	9.660	10.669
Sonderposten für Zuwendungen	32.966	32.477	33.585	33.359	33.790	34.107
Sonderposten für Beiträge	12.253	12.074	11.737	11.908	11.675	11.359
Eigenkapital 2	56.910	55.464	56.501	55.186	55.225	56.135
Eigenkapital 2 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	56.910	55.464	56.501	55.022	55.125	56.135
Bilanzsumme	78.324	79.465	81.273	80.571	82.544	86.439

Tabelle 7: Eigenkapital 1 und Eigenkapital 1 ohne außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028*

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Eigenkapital	11.691	10.913	11.179	9.919	9.760	10.669	11.030	9.309	7.770	7.770	7.914	7.766
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	11.691	10.913	11.179	9.919	9.760	10.669	11.030	9.309	7.770	7.770	7.914	7.766
außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG	0	0	0	164	100	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1 ohne außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG	11.691	10.913	11.179	9.755	9.660	10.669	11.030	9.309	7.770	7.770	7.914	7.766

* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	11.026	11.288	10.222	10.558	9.585	9.832
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1	9	0	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Gemeinde Vettweiß	11.026	11.288	10.222	10.558	9.585	9.832

Tabelle 7: Schulden Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anleihen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.436	3.428	1.937	2.051	1.941	987
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.593	4.866	6.363	5.600	5.350	5.900
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	136	286	258	361	172	448
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	17	92	58	215	3	3
Sonstige Verbindlichkeiten	129	309	281	317	247	364
Erhaltene Anzahlungen	1.714	2.307	1.324	2.013	1.872	2.130
Verbindlichkeiten	11.026	11.288	10.222	10.558	9.585	9.832
Rückstellungen	8.075	8.013	8.388	8.268	8.653	9.738
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	88	82	150	149	517	445
Schulden	19.189	19.383	18.760	18.976	18.754	20.015
Forderungen	776	956	885	1.156	1.011	1.747
Liquide Mittel	170	221	1.243	407	158	441
Effektive Schulden	18.243	18.207	16.632	17.413	17.584	17.827
Ausleihungen	254	264	299	254	223	238

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Wertpapiere des Anlagevermögens	177	192	192	208	223	238
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	102	102	100	66	183	567
Erweiterte Effektivverschuldung	17.709	17.649	16.040	16.885	16.956	16.785

Tabelle 8: Investitionskredite, Liquiditätskredite und liquide Mittel Vettweiß in Tausend Euro 2017 bis 2028*

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Liquide Mittel	170	221	1.243	407	158	441	8	-16	4	3	-28	-5
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.436	3.428	1.937	2.051	1.941	987	1.990	5.311	8.505	12.476	14.363	16.980
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.593	4.866	6.363	5.600	5.350	5.900	7.340	8.840	10.340	9.870	9.280	9.080

* bis 2022: IST, ab 2023: PLAN

2. Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Zahlungsabwicklung

Die Gemeinde Vettweiß hat trotz eines hohen **Automatisierungsgrades** und eines hohen **Anteils an SEPA-Lastschriftmandaten** überdurchschnittlich hohe **Aufwendungen je Einzahlung** in der Zahlungsabwicklung. Gleichzeitig werden vergleichsweise wenig Einzahlungen je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bearbeitet. Die Gemeinde Vettweiß hat im interkommunalen Vergleich eine hohe Anzahl von **neuen ungeklärten Einzahlungen**. Dies sorgt für einen unnötigen Mehraufwand in der Zahlungsabwicklung. Verantwortlich hierfür sind nach Aussage der Gemeinde ausbleibende Sollstellungen in den Facheinheiten. Der **Forderungsprozess** ist gut strukturiert und die **Mahnungen** erzielen mit fast 70 Prozent eine vergleichsweise gute Erfolgsquote. Die Gemeinde setzt bereits das **E-Payment** ein. Es besteht allerdings noch Ausbau- und Optimierungspotenzial.

Vollstreckung

Die **Aufwendungen** in der Vollstreckung sind in Vettweiß vergleichsweise gering. Die Mitarbeitenden sind stärker belastet als in vielen Vergleichskommunen, da bei geringem **Personalanteil** viele neue **Vollstreckungsfälle** eingehen. Positiv ist, dass die Gemeinde sich intensiv mit den Fällen befasst, Niederschlagungen vornimmt und eine überdurchschnittliche Erfolgsquote erreicht. Allerdings gelingt es ihr nicht, den Bestand an **offenen Forderungen** abzubauen. Die Gemeinde Vettweiß beauftragt grundsätzlich Dritte mit der Abnahme der **Vermögensauskunft**. Die Möglichkeit, die Eintragung von Vollstreckungsschuldnern bzw. Vollstreckungsschuldnerinnen selbst in das **Schuldnerverzeichnis** vorzunehmen, besteht in Vettweiß.

2.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

2.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung und Vollstreckung beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Sie stützt sich auf ermittelte Kennzahlen zur Beurteilung des Ressourceneinsatzes. Unterstützend betrachtet die gpaNRW Teilprozesse anhand von Checklisten.

Die Prüfung untergliedert sich in die zwei Handlungsfelder

- Zahlungsabwicklung und
- Vollstreckung.

Eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wird im Rahmen der Prüfung nicht durchgeführt. Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dazu liefert die gpaNRW den Kommunen in der Prüfung eine aktuelle Standortbestimmung und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Eine tiefgreifende Analyse der Kennzahlen der Vollstreckung ist allerdings nicht Gegenstand dieser Prüfung.

2.4 Zahlungsabwicklung

- Die Aufwendungen je Einzahlung sind in Vettweiß in allen Jahren des Betrachtungszeitraums trotz eines hohen Automatisierungsgrades und vieler Lastschriften überdurchschnittlich hoch.

Die Zahlungsabwicklung einer Kommune sollte die Einzahlungen auf den Geschäftskonten wirtschaftlich bearbeiten. Dafür ist ein hoher Automatisierungsgrad erforderlich. Nicht zuordenbare Einzahlungen auf den Geschäftskonten sind unverzüglich zu klären. Die Zahlungsabwicklung für Dritte ist wirtschaftlich wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind vielfältig. Grundsätzlich ist auch die Vollstreckung der Zahlungsabwicklung zuzuordnen. Die gpaNRW stellt diese Inhalte getrennt dar. Zunächst wird auf die Zahlungsabwicklung eingegangen. Zu den Tätigkeiten i. e. S. zählen wir im Wesentlichen die

- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse in der Zahlungsabwicklung,

- Offene-Posten-Verwaltung,
- Überzahlungen und ungeklärte Ein- / Auszahlungen,
- Belegablage und Archivierung für die Zahlungsabwicklung,
- Liquiditätssicherung und kurzfristige Liquiditätsplanung,
- Mahnläufe offener Forderungen sowie
- Verwahrung von Wertgegenständen.

Nicht zu den regelmäßigen Aufgaben der Zahlungsabwicklung zählen wir Tätigkeiten, die der Geschäftsbuchführung zuzuordnen sind und eventuell zentral wahrgenommene Aufgaben (z. B. Stundungen, Niederschlagungen und der Erlass von Forderungen).

Auf die Tätigkeiten der Vollstreckung wird im Kapitel „Wirtschaftlichkeit Vollstreckung“ näher eingegangen.

Als Indikator für die Wirtschaftlichkeit analysiert die gpaNRW zunächst die Aufwendungen und den Personaleinsatz in der Zahlungsabwicklung. Ergänzend werden ausgewählte Prozesse im Forderungsmanagement betrachtet.

2.4.1 Aufwendungen

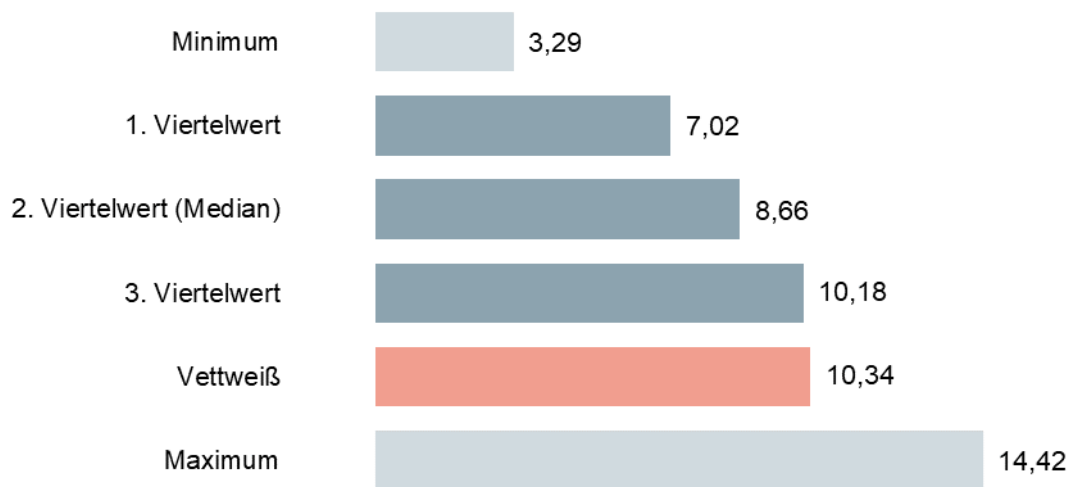
Die Zahlungsabwicklung der **Gemeinde Vettweiß** erfolgt zu einem großen Teil durch einen IT-Dienstleister. Ergänzend setzt die Gemeinde 0,20 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 0,02 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein.

Im Jahr 2023 entstanden Personal- und Sachaufwendungen¹¹ in Höhe von 85.702 Euro. Hier-von entfielen 68.593 Euro auf die Aufwendungen des IT-Dienstleisters. Insgesamt resultieren daraus Aufwendungen je Einzahlung in Höhe von 10,34 Euro im Jahr 2023.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Vettweiß im Jahr 2023 damit wie folgt:

¹¹ Die Vollzeit-Stellen wurden mit der Datenerfassung bei der Kommune abgefragt. Für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen wurden die KGSt-Pauschalwerte zu Grunde gelegt.

Aufwendungen Zahlungsabwicklung je Einzahlung in Euro 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgte auf Basis der vom IT-Dienstleister gemeldeten Werte sowie der für die Gemeinde angesetzten KGSt-Pauschalwerte¹². Darüberhinausgehende Sachaufwendungen wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Trotz der sich ergebenden Synergieeffekte im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister sind die Aufwendungen für die Zahlungsabwicklung je Einzahlung in Euro in allen Jahren des Betrachtungszeitraums höher als bei den meisten anderen verglichenen Kommunen.

Die Gründe für hohe Aufwendungen je Einzahlung können grundsätzlich in hohen Personalaufwendungen oder einer geringen Anzahl von Einzahlungen liegen. Auch die Aufwendungen je Einwohnerin und Einwohner sind mit 8,69 Euro im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 überdurchschnittlich hoch und positionieren sich über dem Median. Auf die Einzahlungen geht die gpaNRW wird im nachstehenden Abschnitt näher ein.

2.4.2 Einzahlungen

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein.

¹² KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung

Wir erfassen alle Einzahlungen auf den Geschäftskonten, die eine Kommune zu verwalten hat. Dies umfasst auch die Einzahlungen auf den Geschäftskonten für Dritte im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie für die Abwicklung fremder Finanzmittel. Eine Einzahlung kann mehrere Forderungen betreffen. Auch bei den Lastschriften wird nur der Zahlungseingang des Gesamtpakets als eine Einzahlung berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Geschäftskonten, die in die Bewirtschaftung einer Organisationseinheit übertragen wurden. Ein häufig auftretender Fall ist die Abwicklung von Schulgirokonten oder Scheckzahlungen für Asylbewerber im sozialen Bereich.

Einzahlungen auf den Geschäftskonten Vettweiß 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen auf allen Geschäftskonten	7.675	7.731	7.840	8.079	8.291
davon Einzahlungen auf allen Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten	287	219	299	261	146
Lastschriften* in den Lastschriftläufen	17.866	21.167	18.674	19.123	22.046

* auf Grundlage vorliegender SEPA-Mandate

Die Einzahlungen auf allen Geschäftskonten sind im Zeitverlauf gestiegen. Von den Einzahlungen entfällt nur ein geringer Teil auf Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Positiv ist, dass die Gemeinde es geschafft hat, die Lastschriften in den Lastschriftläufen von 2019 bis 2023 um fast ein Viertel (23,4 Prozent) zu steigern.

Die tägliche Bearbeitung der Einzahlungen stellt die prägende Sachbearbeitung in der Zahlungsabwicklung im engeren Sinne dar. Daher berücksichtigt die gpaNRW sämtliche Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung, unabhängig von der einzelnen Aufgabe und stellt sie der Zahl der Einzahlungen gegenüber.

Die Kennzahl „Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung“ kann nicht valide ausgewiesen werden. Ein wesentlicher Teil der Sachbearbeitung wird durch einen IT-Dienstleister erbracht. Da sowohl der Stellenanteil als auch die Eingruppierung der Mitarbeitenden nicht bekannt sind, ist eine belastbare Berechnung der Kennzahl nicht möglich.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung 2023

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
k.A.	5.327	7.519	9.212	10.890	22.987	33

Um die Positionierung der Gemeinde Vettweiß im Vergleich zu den anderen Kommunen darzustellen, werden nachfolgend die Einzahlungen den Einwohnerinnen und Einwohnern gegenübergestellt.

Einzahlungen je 10.000 Einwohner 2023

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
8.451	5.931	8.248	9.739	11.461	23.061	52

Die Einzahlungen je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind im Vergleich unterdurchschnittlich und positionieren sich über dem 1. Viertelwert.

Einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbelastung in der Sachbearbeitung hat der Automatisierungsgrad in der Zahlungsabwicklung. Ein hoher Anteil an automatisierter Verarbeitung von Einzahlungen vermeidet manuelle Arbeiten und ist damit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die benötigten personellen Ressourcen.

Anteil der automatisiert eingelesenen Daten an den Zahlungseingängen in Prozent 2023

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
70,00	0,00	0,00	0,00	48,95	90,00	26

Die Gemeinde Vettweiß gehört damit zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit dem höchsten Automatisierungsgrad. Die Gemeinde teilt mit, dass für die Erträge aus Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer sowie Ordnungswidrigkeiten automatisierte Vorschlagswerte generiert werden.

Möglichkeiten, den Anteil weiter zu verbessern und den Arbeitsaufwand zu reduzieren, ergeben sich aus einer

- Steigerung des Anteils der SEPA-Lastschriftmandate,
- Reduzierung der ungeklärten Ein- und Auszahlungen sowie
- Optimierung der Prozesse im Forderungsmanagement.

Auf diese Punkte geht die gpaNRW in den nachstehenden Kapiteln näher ein.

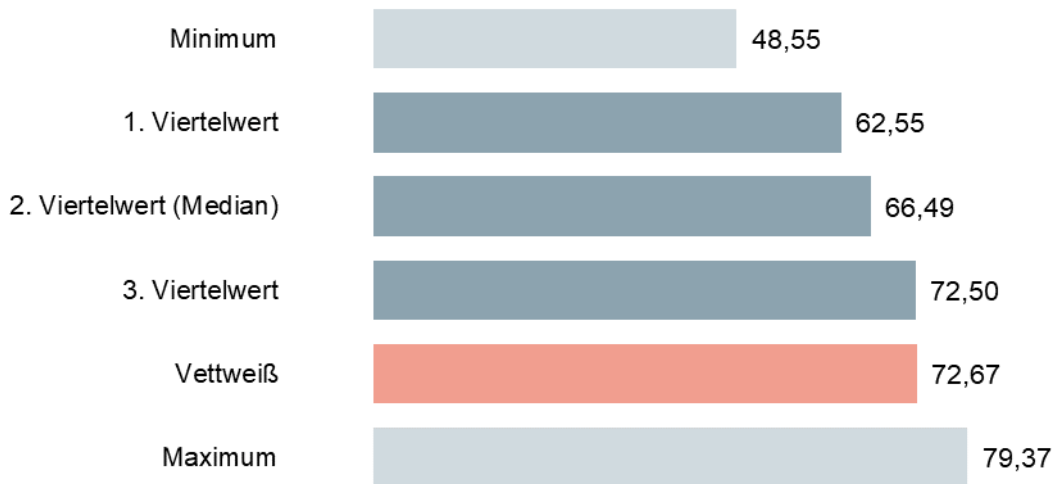
2.4.2.1 SEPA-Lastschrift

- ➔ Die Gemeinde Vettweiß nutzt die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift in einem vergleichsweise großen Umfang und bewirbt das Verfahren proaktiv.

Eine Kommune sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige für wiederkehrende Forderungen SEPA-Lastschriftmandate erteilen. Das Lastschrifteinzugsverfahren erleichtert sowohl dem Zahlungspflichtigen als auch der Kommune die Überwachung der Zahlungen und reduziert die offenen Forderungen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat (Single Euro Payments Area) ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift durch den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung.

Anteil Lastschriften an Einzahlungen in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Gemeinde Vettweiß** macht von der Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates ausgiebig Gebrauch.

Der Anteil der Lastschriften an den Einzahlungen positioniert sich im gesamten Betrachtungszeitraum (2019 bis 2023) über dem Median. Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde es geschafft, den Anteil jährlich zu erhöhen. Im Vergleichsjahr 2023 gehört sie zu den 25 Prozent der Kommunen mit dem höchsten Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten. Nach eigener Aussage bewirbt sie dieses Verfahren bei den Bürgerinnen und Bürgern aktiv und in einem hohen Maße. Hierbei nutzt sie die ihr zu Verfügung stehenden Mittel, um den Anteil zu erhöhen. Die Gemeinde weist Bürgerinnen und Bürger, die bislang noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, im persönlichen oder schriftlichen Kontakt gezielt darauf hin. Zudem wird den Bescheiden postalisch eine Ausfertigung des SEPA-Lastschriftmandats als Anlage beigefügt, um die Erteilung zu erleichtern und die Nutzung dieses Verfahrens weiter zu fördern. Der verbleibende Anteil an Bürgerinnen und Bürgern, die das Verfahren der SEPA-Lastschrift noch nicht nutzen, ist nach Auffassung der Gemeinde kaum durch eigene Maßnahmen zu beeinflussen.

2.4.2.2 Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß hat eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von neuen ungeklärten Zahlungseingängen. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde kommt der Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW nicht nach.

Eine Kommune hat nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW die ihr zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen.

Sobald eine Forderung entsteht, sollte daher unverzüglich die Sollstellung durch die jeweilig zuständige Organisationseinheit erfolgen. So ist sichergestellt, dass Forderungen erfasst sind und unnötiger Aufwand vermieden wird. Ungeklärte Zahlungsausgänge sollten eine Ausnahme darstellen.

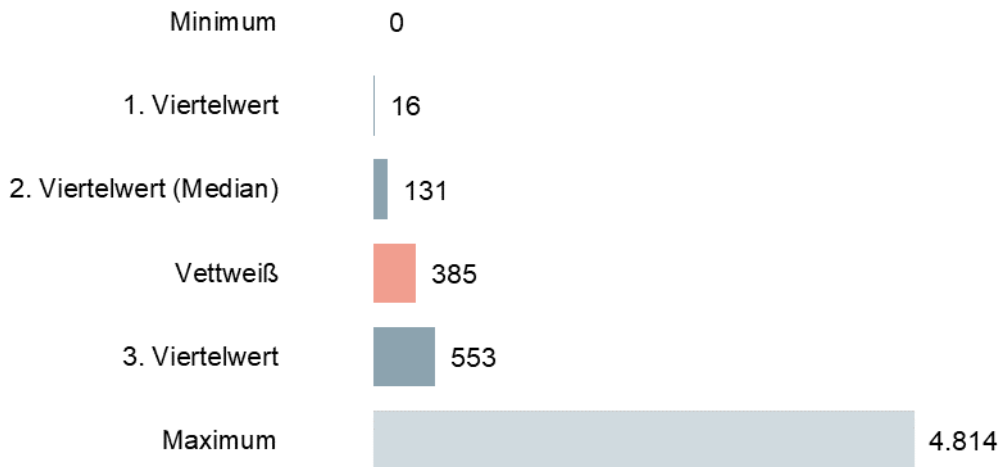
Ungeklärte Ein- und Auszahlungen Vettweiß 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Neue ungeklärte Einzahlungen	169	271	245	380	319
Neue ungeklärte Auszahlungen	22	47	69	25	59
Bestehende ungeklärte Einzahlungen zum Stichtag*	81	66	76	62	134
Bestehende ungeklärte Auszahlungen zum Stichtag*	2	0	1	0	0

* Stichtag 01.01. eines jeden Jahres

Im Jahr 2023 ergeben sich für die Gemeinde Vettweiß insgesamt 378 neue ungeklärte Ein- und Auszahlungen. Darin enthalten sind 59 neue ungeklärte Auszahlungen. Es ist zu berücksichtigen, dass zum einen der Anteil neuer ungeklärter Auszahlungen im Vergleich zu den Einzahlungen als unauffällig einzuordnen ist. Zudem gelingt es der Gemeinde, diese fast vollständig in allen Jahren abzuarbeiten. In der Regel handelt es sich hierbei um Fälle, in denen die zugehörige Rechnung erst nach der Abbuchung eingeht. Die Gemeinde hat diese Vorgänge nach eigener Aussage jedoch im Blick und sorgt für eine zeitnahe Klärung. Bei den ungeklärten Einzahlungen ist dies nicht der Fall. Im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 kann die Gemeinde 32 Prozent ungeklärter Zahlungseingänge nicht abarbeiten und überträgt diese. Die neuen ungeklärten Zahlungseingänge positionieren sich im interkommunalen Vergleich im Jahr 2023 wie folgt:

Neue ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Verhältnis zu den Einzahlungen hat die Gemeinde Vettweiß überdurchschnittlich viele ungeklärte Zahlungseingänge über das Jahr. Ungeklärte Zahlungseingänge resultieren in Vettweiß aus fehlenden Sollstellungen (Annahmeanordnungen). Da sie zeitliche und personelle Ressourcen binden, sollte eine Kommune die Anzahl der ungeklärten Zahlungsein- und -ausgänge so gering wie möglich halten.

Um der Anforderung des § 23 Abs. 1 KomHVO NRW gerecht zu werden und zeitnah eine Erfassung der Forderung vorzunehmen, bedarf es der Mitwirkung der dezentralen Organisationseinheiten. Die Sollstellung ist Aufgabe der Fachämter. Sie ist Grundvoraussetzung für die Erfassung der Forderungen und die Automatisierung von Zahlungseingängen. Die Automatisierung führt zur Vermeidung von unnötigen manuellen Nacharbeiten. Aktuell führen die fehlenden Annahmeanordnungen zu einer hohen Zahl an neuen ungeklärten Zahlungseingängen. Der Finanzbereich ist für die Klärung der Zahlungseingänge auf die Fachämter angewiesen. Das Verfahren bindet unnötig Personalressourcen sowohl in der Zahlungsabwicklung als auch in den Fachämtern. Hier gilt es, die Fachämter zu sensibilisieren und auf die Folgen fehlender Sollstellungen in der Zahlungsabwicklung hinzuweisen. Ziel muss es sein, dass die Fachämter Forderungen regelmäßig und zeitnah zum Soll stellen.

Hinzu kommt, dass ohne Sollstellungen keine Überwachung und Beitreibung der Forderungen erfolgt. Bleibt die Zahlung einer solchen Forderung ohne Sollstellung aus, kann dies nur manuell in den dezentralen Organisationseinheiten nachgehalten werden. Es ist daher zu erwarten,

dass neben dem entstehenden Mehraufwand für eingehende Zahlungen auch Zahlungsausfälle für nicht erfasste bzw. nachgehaltene Forderungen entstehen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.

2.4.3 Prozessbetrachtungen

Ergänzend zu den zuvor genannten Aspekten nehmen die Prozesse im Forderungsmanagement Einfluss auf den Erfolg in der Zahlungsabwicklung sowie die dafür entstehenden Aufwendungen.

Im Forderungsmanagement geht es insbesondere um die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Das Forderungsmanagement verfolgt daher u. a. das Ziel, Forderungsausfälle zu vermeiden und die Liquidität zu verbessern bzw. langfristig zu sichern. Vorbeugende Maßnahmen zur Entstehung sowie eine lückenlose Überwachung von Forderungen und ein effektives Mahnverfahren tragen maßgeblich zur Erreichung dieser Ziele bei. Jede Forderung, die beglichen ist, muss nicht weiterverfolgt werden. Neben der Reduzierung des Aufwandes in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung hat dies direkten Einfluss auf die Liquidität der Kommune. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, je schneller die Beitreibung einer Forderung erfolgt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die offene Forderung beglichen wird. Ein gutes Forderungsmanagement beginnt bereits in den dezentralen Organisationseinheiten.

In dieser Prüfung betrachtet die gpaNRW zwei Prozesse. Zum einen den Prozess von der Entstehung einer Forderung bis zur Übergabe an die Vollstreckung und zum anderen den Prozess im Zusammenhang mit E-Payment.

2.4.3.1 Prozess Umgang mit Forderungen

- Die Gemeinde Vettweiß verfolgt ihre Forderungen gut strukturiert. Sie muss zwar vergleichsweise viele Forderungen mahnen, die Erfolgsquote bei den Mahnungen ist hierbei aber überdurchschnittlich gut.

Die Zahlungspflichtigen sollten bei der Zahlung einer Forderung unterstützt werden. Die Durchlaufzeiten im Prozess sollten möglichst kurz und generell einheitlich geregelt sein. Ein Zahlungsziel von bis zu 14 Tagen ist grundsätzlich vertretbar. Mit Entstehung der Forderung ist eine Sollstellung zu veranlassen.

Eine Kommune sollte fällige Forderungen zeitnah verfolgen. Dafür sollte die Kommune mindestens monatliche, automatisierte Mahnintervalle einrichten. Die Übergabe der offenen Forderung an die Vollstreckung sollte ebenfalls automatisiert mit einem zweiten Mahnintervall erfolgen. Unnötige Prozessschritte sollten vermieden werden.

In der Prüfung beschränkt sich die gpaNRW auf den Teilprozess von der Entstehung der Forderungen bis zur ggf. notwendigen Übergabe an die Vollstreckung. Dabei liegt der Fokus auf

einigen wesentlichen Aspekten, die in vorangegangenen Prüfungen aufgefallen sind und häufig Optimierungspotenzial bieten.

Fristen und Mahnintervalle Vettweiß 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Tage zwischen Zahlungsaufforderung und Fälligkeit der Forderung	8,00	0,00	14,00	14,00	22,50	33,00	30
Tage zwischen Fälligkeit der Forderung und Berücksichtigung für den Mahnlauf	21,00	1,00	9,75	14,00	14,00	60,00	32
Tage zwischen den Mahnläufen	30,00	7,00	14,00	14,00	30,00	90,00	30
Tage zwischen erstem Mahnlauf und Übergabe an die Vollstreckung	21,00	8,00	14,00	14,00	20,50	60,00	31

Die **Gemeinde Vettweiß** hat für ihre Forderungen ein Zahlungsziel von acht Tagen festgelegt. Verstreichen anschließend weitere 21 Tage ohne Zahlung, wird die Forderung im Mahnlauf berücksichtigt. Eine Zahlungserinnerung verschickt die Gemeinde nicht. Nach erfolgtem Mahnlauf vergehen 21 Tage. Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang oder Kontaktaufnahme des Schuldners bzw. der Schuldnerin, geht die Forderung in die Vollstreckung über.

Der beschriebene Prozess von der Entstehung der Forderung bis zur Übergabe an die Vollstreckung ist klar aufgebaut und gut strukturiert. Die Forderungen werden zeitnah und ohne unnötige Zwischenschritte verfolgt, sodass ein automatisierter Übergang in die Mahnung und ggf. in die Vollstreckung sichergestellt ist.

Ergänzende Kennzahlen Mahnwesen in Prozent Vettweiß 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Mahnungen an Einzahlungen	17,90	0,00	9,03	11,43	14,88	18,61	31
Erfolgsquote Mahnungen	69,27	10,61	51,49	66,02	78,94	97,30	27

Im Jahr 2023 entfielen in der Gemeinde Vettweiß auf 8.291 Einzahlungen 1.484 Mahnungen. Fast 18 Prozent der Einzahlungen mussten gemahnt werden. Damit positioniert sich die Gemeinde im interkommunalen Vergleich über dem 3. Viertelwert. Da die Gemeinde Vettweiß einen vergleichsweise hohen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten verzeichnet, ist zu berücksichtigen, dass die Kennzahl den tatsächlichen Anteil der Mahnungen nicht vollständig abbildet.

Die Erfolgsquote Mahnung zeigt auf, wie viele Schuldnerinnen bzw. Schuldner auf die Mahnung reagieren, bevor die überfälligen Forderungen an die Vollstreckung übergeben werden. Die Erfolgsquote bei den Mahnungen ist im Vergleich mit fast 70 Prozent überdurchschnittlich. Je

mehr Mahnungen erfolgreich erledigt werden, indem die vollständige Zahlung erfolgt, umso weniger wird nachfolgend die Vollstreckung belastet.

2.4.3.2 Prozess E-Payment

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß nutzt bereits die Möglichkeiten des E-Payment. Für die Nutzung des E-Payment und die notwendigen Regelungen hierzu besteht noch Optimierungspotenzial.

Eine Kommune hat nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) für elektronisch durchgeführte Verwaltungsverfahren mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren anzubieten.

In diesem Zusammenhang sollte die Kommune grundlegende Aspekte regeln und die Möglichkeiten, die das E-Payment bietet, nutzen. Das Angebot von E-Payment sollte in der Verwaltung flächendeckend zur Verfügung stehen und aktiv vorangetrieben werden. Ein Kommune sollte darauf hinwirken, dass Zahlungspflichtige die zur Verfügung stehenden Methoden kennen und nutzen.

Die **Gemeinde Vettweiß** bietet bereits digitale Bezahlmethoden an. Der Einsatz erfolgt derzeit im Bürgerbüro. Zukünftig möchte die Gemeinde den Einsatz digitaler Bezahlmethoden auf weitere Bereiche ausweiten, um die unmittelbare digitale Zahlungsabwicklung sowie eine bürgerfreundliche Verwaltung weiter zu fördern.

Die bestehenden Dienstanweisungen sehen bisher keine konkreten Regelungen zum E-Payment vor. Dabei ist der Einsatz in nahezu allen Bereichen denkbar und beschränkt sich nicht nur auf die sofortige Zahlung von Leistungen. Die Gemeinde misst dem Thema aber eine relevante Bedeutung bei und will sich zukünftig mit dem weiteren Ausbau in der Verwaltung beschäftigen. Mit der Einführung oder dem Ausbau von digitalen Leistungen wird die Gemeinde verpflichtet, das E-Payment auszubauen.

Digitale Bezahlmethoden tragen dazu bei, dass der Aufwand für die Zahlungspflichtigen gering ist und die Zahlung sofort erledigt werden kann. Das erhöht die Zahlungsbereitschaft und reduziert die Gefahr von vergessenen Zahlungsverpflichtungen. Zudem werden Zahlungen im E-Payment häufig schneller verbucht und die Überschreitung von Fälligkeiten wird reduziert. Die genannten Aspekte können dabei als Ziele fungieren und von der Gemeinde festgelegt werden.

→ Empfehlung

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.

Strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben, räumen den digitalen Bezahlmethoden eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse sollte die Gemeinde die nachstehenden Mindestinhalte festlegen:

- Der **Anwendungsbereich** sollte den flächendeckenden Einsatz von E-Payment ermöglichen bzw. mindestens dort vorschreiben, wo auch digitale Leistungen angeboten werden.

- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres E-Payment sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten z. B. die Erhöhung der Zahlungsbereitschaft und die Minimierung von Mahnungen sein.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Bezahlmethoden** sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden.

Die Gemeinde Vettweiß kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung in diesem Bereich gegebenenfalls sinnvoll ergänzen.

2.5 Vollstreckung

- ➔ Mit vergleichsweise geringen Aufwendungen erzielt die Gemeinde Vettweiß eine hohe Leistungsdichte bei der Abwicklung von Vollstreckungsforderungen.

Eine Kommune sollte die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen wirtschaftlich durchführen. Die Anzahl von Vollstreckungsforderungen sollte möglichst geringgehalten werden.

Werden Forderungen nicht beglichen, kann die Kommune diese in der Regel als eigene Vollstreckungsstelle nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) betreiben. Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Vollstreckung nimmt daher die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen in Anspruch.

Zu den Aufgaben der Vollstreckung zählen vor allem die

- Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Innendienst,
- Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Außendienst sowie
- Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw.

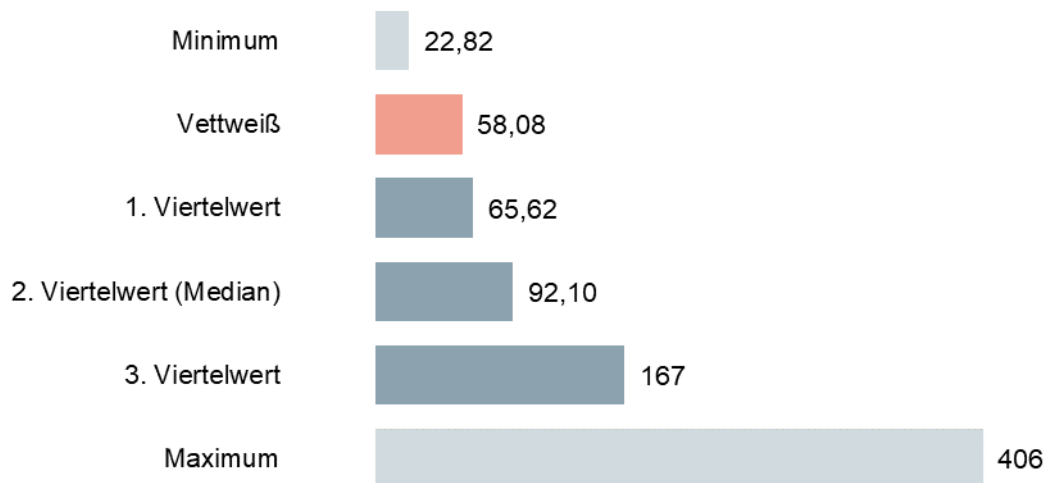
2.5.1 Aufwendungen

Die **Gemeinde Vettweiß** setzte im Jahr 2023 für die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen 0,45 Vollzeit-Stellen ein. Davon entfielen 0,35 Vollzeit-Stellen auf die Sachbearbeitung im Innendienst und 0,10 Vollzeit-Stellen auf den Vollstreckungsaußendienst.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen¹³ in Höhe von 40.246 Euro in 2023. Im Jahr 2023 hat die Vollstreckung der Gemeinde Vettweiß 693 Vollstreckungsforderungen abgewickelt.

Daraus resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Höhe von 58,08 Euro im Jahr 2023.

Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Euro 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Grund für die geringen Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung sind die vergleichsweise niedrigen Stellenanteile für die Sachbearbeitung.

¹³ Die Vollzeit-Stellen wurden mit der Datenerfassung bei der Kommune abgefragt. Für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen wurden die KGSt-Pauschalwerte zu Grunde gelegt.

2.5.2 Vollstreckungsforderungen

Vollstreckungsforderungen sind alle von der Mahnung in die Vollstreckung übergegangenen Forderungen. Hinzu kommen Forderungen, die nicht gemahnt werden müssen. Jede nicht durch Zahlung beglichene Forderung ist eine einzelne Vollstreckungs(haupt)forderung. Alle zur Hauptforderung zählenden Nebenforderungen werden gemeinsam mit der Hauptforderung als eine Vollstreckungsforderung gewertet.

Auch die Vollstreckungsankündigungen sind der Vollstreckung zugehörig. Viele Vollstreckungsstellen informieren mit einer Vollstreckungsankündigung die Zahlungspflichtigen über die weitere mögliche Vorgehensweise.

Die nachstehenden Kennzahlen zu den Vollstreckungsforderungen lassen Rückschlüsse auf die Arbeit in der jeweiligen Kommune zu. Sie zeigen, wie hoch die Belastung in der Vollstreckung ist und ob Rückstände bestehen sowie deren Entwicklung. Wir erfassen die Grundzahlen dafür über mehrere Jahre. Wir stellen die Vollstreckungsforderungszahlen zusätzlich in den interkommunalen Vergleich.

Entwicklung der Vollstreckungsforderungen Vettweiß 2019 bis 2024

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bestehende eigene Vollstreckungsforderungen zum 01. Januar	370	418	498	440	474	491
Erhaltene neue Vollstreckungsforderungen	903	766	624	636	653	214
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen	905	660	676	650	693	718
Abgewickelte eigene Vollstreckungsforderungen	478	413	446	381	424	479
Erfolgreich abgewickelten Vollstreckungsforderungen	469	413	446	381	409	479
Durchgeführte Niederschlagungen	9	0	0	0	15	0
An andere Kommunen abgegebene eigene Forderungen	115	101	101	100	98	11

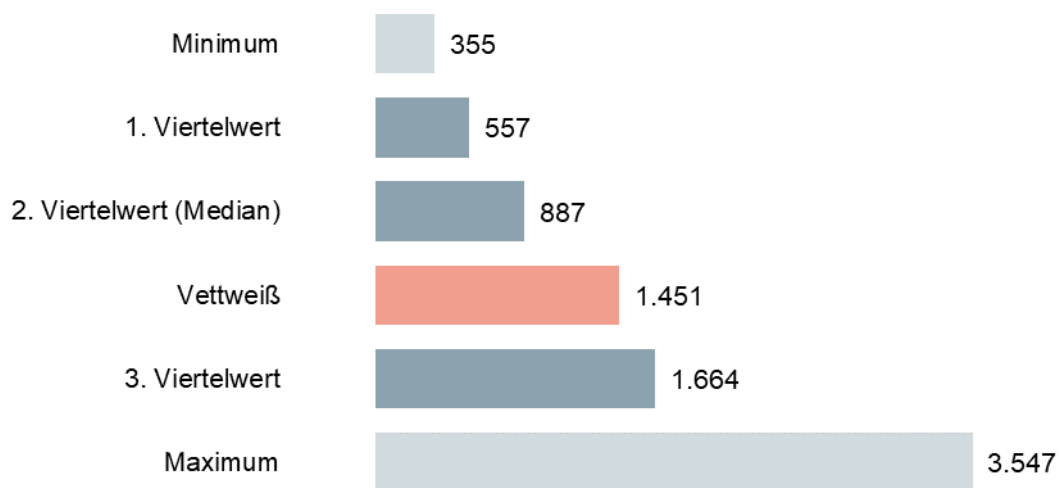
Der Rückgang der erhaltenen neuen Vollstreckungsforderungen ist teilweise auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Bei der Entwicklung der Vollstreckungsforderungen ist die gesetzliche Änderung im Zusammenhang mit den Forderungen des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) zu berücksichtigen. Zum 01. Dezember 2021 wurde der WDR selbst zur Vollstreckungsbehörde. Stufenweise wurde die Aufgabe der Vollstreckung der WDR-Forderungen damit in die Zuständigkeit des WDR übertragen. Nach Aussage der Gemeinde hat der WDR die Vollstreckung zum 01.01.2024 zurückgenommen. Bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2023 wurden nur noch die bestehenden Fälle abgewickelt und keine neuen Ersuche mehr von der Gemeinde übernommen.

2.5.2.1 Neue Vollstreckungsforderungen

Sofern die Mahnung erfolglos war, werden die offenen Forderungen von der Zahlungsabwicklung an die Vollstreckungsstelle weitergeleitet. Diese stellt grundsätzlich bei jeder neuen Forderung Ermittlungen zum Schuldner an und leitet entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen ein. Aufgrund der manuellen und individuellen Sachbearbeitung bedeutet jede neue Forderung im

Vergleich zur Zahlungsabwicklung deutlich höheren Personaleinsatz. Ergänzend zu den eigenen Forderungen hat eine Vollstreckungsstelle Amtshilfeersuchen anderer Behörden zu bearbeiten. Nach § 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) ist sie dazu verpflichtet. Dies erfolgt ohne eine Gegenleistung in Form einer Gebühr oder Ähnlichem. Aus diesem Grund bezieht die gpaNRW auch die Amtshilfeersuchen in die Analyse ein.

Neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

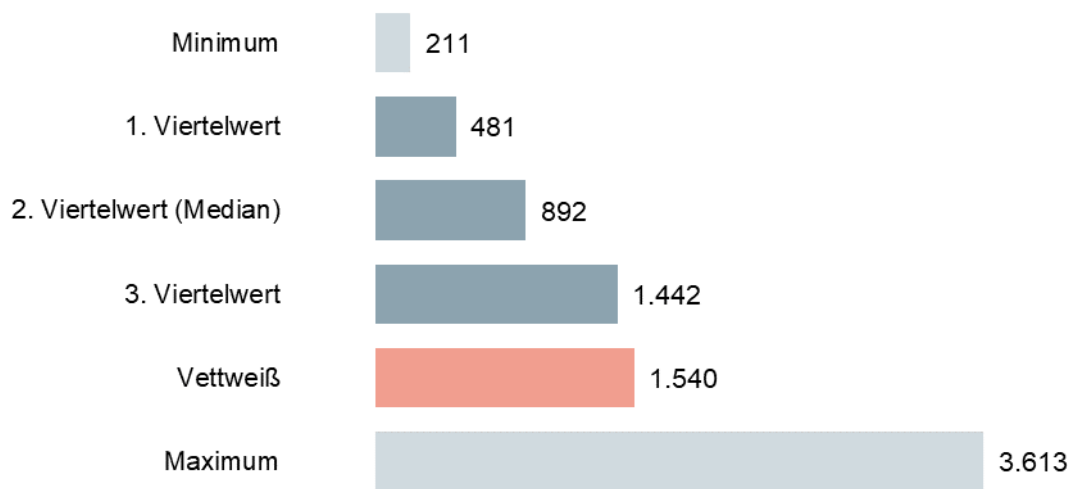


Im interkommunalen Vergleich sind die Mitarbeitenden in der Vollstreckung der Gemeinde Vettweiß stärker belastet, als in vielen der Vergleichskommunen. Auch in den anderen Jahren des Betrachtungszeitraums positionieren sich die neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle über dem Median. Eine hohe Leistungsdichte resultiert in Vettweiß sowohl aus einem vergleichsweise niedrigen Anteil an Vollzeit-Stellen und aus einer hohen Anzahl an Vollstreckungsforderungen. Die Stellenanteile sind interkommunal betrachtet gering und die erhaltenen neuen Vollstreckungsforderungen vergleichsweise hoch.

2.5.2.2 Abgewickelte Vollstreckungsforderungen

Die Vollstreckungsforderungen können entweder durch vollständige Zahlung oder auf andere Weise abgewickelt werden. Als erfolgreich abgewickelt zählen alle Vollstreckungsforderungen, die durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. abgeschlossen wurden. Auf andere Weise erledigt werden Vollstreckungsforderungen durch Niederschlagung, Erlass, Ausbuchung, Rückgabe oder Rücknahme.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Vollstreckung der Gemeinde Vettweiß wickelt sowohl im Vergleichsjahr als auch in den Vorjahren eine hohe Anzahl an Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ab.

Die nachfolgend dargestellten Kennzahlen geben einen Überblick zur Abwicklung der Vollstreckungsforderungen in Vettweiß.

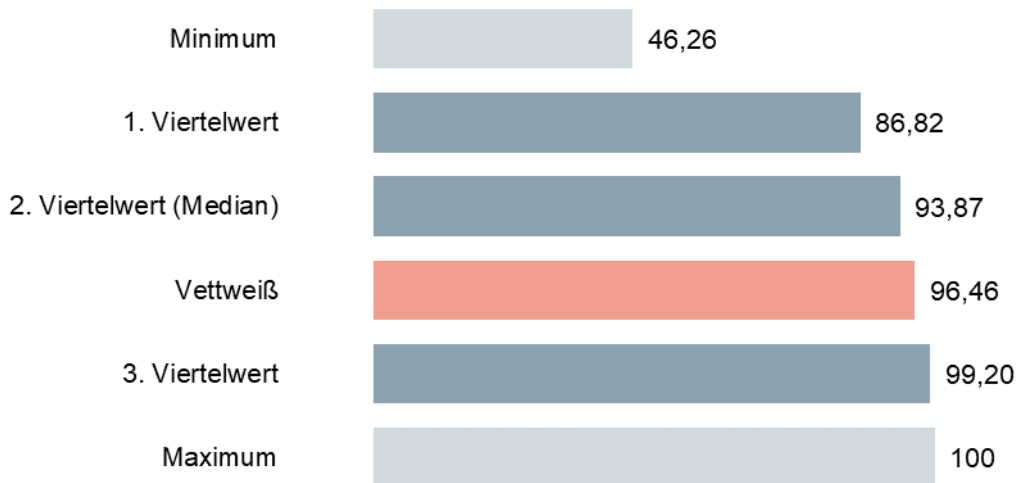
Ergänzende Kennzahlen zu den abgewickelten Vollstreckungsforderungen in Prozent Vettweiß 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil erfolgreich abgewickelte eigene Vollstreckungsforderungen an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	59,02	20,08	43,92	57,46	66,58	94,45	23
Anteil Niederschlagungen an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	3,54	0,00	0,00	0,83	2,30	10,27	26
Anteil abgewickelte Vollstreckungsforderungen für Amts- und Vollstreckungshilfe an abgewickelten Vollstreckungsforderungen	38,82	2,44	26,18	39,71	48,81	78,28	24

Die Mehrheit der Vollstreckungsforderungen wickelt die Gemeinde erfolgreich durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. ab. Von den erfolgreich abgewickelten Vollstreckungsforderungen entfallen fast 40 Prozent auf abgewickelte Vollstreckungsforderungen für Amts- und Vollstreckungshilfe. Ein vergleichsweise hoher Anteil an Niederschlagungen deutet darauf hin, dass sich die Gemeinde im Vorfeld intensiv mit den einzelnen Vollstreckungsfällen auseinandergesetzt und die Realisierbarkeit der Forderungen sorgfältig geprüft hat.

Wie nachfolgend dargestellt, liegt die Erfolgsquote in Vettweiß über dem Median.

Erfolgsquote Vollstreckung in Prozent 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 26 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



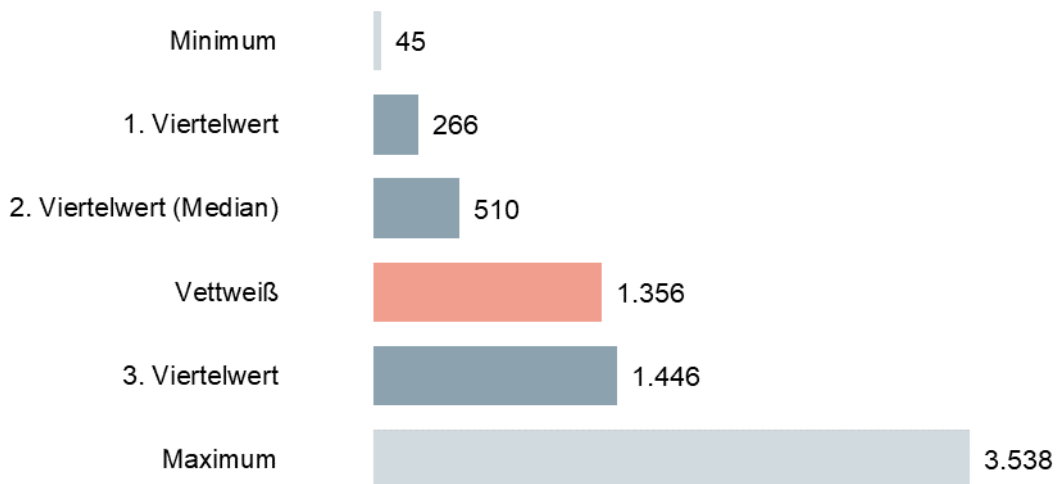
2.5.2.3 Bestehende Vollstreckungsforderungen

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß weist einen vergleichsweise hohen Bestand an Vollstreckungsforderungen auf, der seit 2019 kontinuierlich angestiegen ist. Die Gemeinde schafft es nicht, den Bestand abzubauen und zu reduzieren. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden in der Vollstreckung.

Ein hoher Bestand an Vollstreckungsforderungen stellt grundsätzlich eine Belastung für die Beschäftigten in der Vollstreckungsstelle dar. Alle offenen Vollstreckungsforderungen sind zu überwachen und in regelmäßigen Abständen sind neue Ermittlungen anzustellen. Zudem birgt insbesondere ein hoher Anteil an Ordnungswidrigkeiten eine erhöhte Gefahr von Verjährungen. Ziel der Kommune sollte es daher sein, den Bestand möglichst gering zu halten und die personellen Ressourcen wirtschaftlich einzusetzen.

Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich positioniert sich der Bestand der Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in Vettweiß überdurchschnittlich hoch. Im Zeitverlauf ist zu erkennen, dass sich der Bestand an den eigenen Vollstreckungsforderungen zum 01. Januar eines jeden Jahres erhöht hat. Im Jahr 2019 lagen die bestehenden eigenen Vollstreckungsforderungen bei 370 und sind bis zum Jahr 2023 auf 474 gestiegen. Die Gemeinde schafft es somit nicht, den Bestand an Vollstreckungsforderungen abzubauen und die bereits bestehenden Vollstreckungsforderungen zu reduzieren.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands an Vollstreckungsforderungen prüfen. Ziel sollte sein, den Rückstand schrittweise abzubauen und so die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zu senken.

2.5.2.4 Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung

- ➔ Die Gemeinde Vettweiß beauftragt grundsätzlich Dritte mit der Abnahme der Vermögensauskunft. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis veranlasst die Gemeinde selbst.

Vermögensauskunftsverfahren und Schuldnerverzeichnis Vettweiß 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019	2020	2021	2022	2023
Selbst abgenommene Vermögensauskunftsverfahren	0	0	0	0	0
Sofortabnahmen	0	0	0	0	0
Durch Dritte abgenommene Vermögensauskunftsverfahren	0	0	0	0	0
Anordnungen auf Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	4	2	4	0	0

Die Gemeinde Vettweiß nutzt die Vermögensauskunft als Informationsquelle. Von der Selbstabnahme macht sie keinen Gebrauch und beauftragt grundsätzlich Dritte mit der Abnahme

Von der Möglichkeit der Eintragung von Vollstreckungsschuldnern in das Schuldnerverzeichnis macht die Gemeinde Vettweiß selber Gebrauch. Nach § 284 Abs. 9 Abgabenordnung (AO) wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen. Mit den Eintragungen kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Ermessensausübung nach und schöpft einen weiteren Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten aus, um den Zahlungsdruck auf seine Zahlungspflichtigen zu erhöhen. Zudem stellt sie mit den Eintragungen anderen Gläubigern weitere Informationen zur Verfügung. Damit unterstützt die Gemeinde auch alle Gläubiger, die das Schuldnerverzeichnis ebenfalls nutzen.

2.6 Anlage: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zahlungsabwicklung					
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von neuen ungeklärten Zahlungseingängen. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen. Die Gemeinde kommt der Verpflichtung der vollständigen Erfassung und rechtzeitigen Durchsetzung ihrer Forderungen nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW nicht nach.	62	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der ungeklärten Einzahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.	64
F2	Die Gemeinde Vettweiß nutzt bereits die Möglichkeiten des E-Payment. Für die Nutzung des E-Payment und die notwendigen Regelungen hierzu besteht noch Optimierungspotenzial.	66	E2	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.	66
Vollstreckung					
F3	Die Gemeinde Vettweiß weist einen vergleichsweise hohen Bestand an Vollstreckungsforderungen auf, der seit 2019 kontinuierlich angestiegen ist. Die Gemeinde schafft es nicht, den Bestand abzarbeiten und zu reduzieren. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden in der Vollstreckung.	73	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Maßnahmen zur Reduzierung des Bestands an Vollstreckungsforderungen prüfen. Ziel sollte sein, den Rückstand schrittweise abzubauen und so die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden zu senken.	74

3. Gremienarbeit

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Die Prüfung greift den Normbestand zum 01. Januar 2024 auf. Spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers bleiben bei der Kennzahlenerhebung unberücksichtigt.

Gremienarbeit

In der Gemeinde Vettweiß liegt eine **schlanke Gremienstruktur** vor. Die Gemeinde hat den Hauptausschuss mit dem Finanzausschuss zusammengelegt und verfügt damit über nur zwei Pflichtausschüsse und zwei freiwillige Ausschüsse.

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat die **Zahl der Ratssitze** um vier Sitze reduziert. Überhangmandate sind in der aktuellen Wahlperiode nicht zu verzeichnen. Die Gemeinde Vettweiß hat mit 28 Ratsmitgliedern viele Ratsmitglieder im Vergleich der Kommunen unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Gemeinde Vettweiß hat ihre **Ausschussstruktur an die Verwaltungsorganisation angepasst** und verfügt neben den Pflichtausschüssen über zwei freiwillige Fachausschüsse. Durch ein effektives Sitzungsmanagement ist die Gemeinde in der Lage, die kommunalen Belange vollumfänglich wahrzunehmen. In Vettweiß finden vergleichsweise **wenige Sitzungen** statt. Daher könnte anstelle der derzeitigen Aufwandsentschädigung in Form einer Vollpauschale die Gewährung einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgeld gegebenenfalls günstiger sein.

Im Rahmen der Prüfung hat die gpaNRW die Hauptsatzung entsprechend aktueller rechtlicher Vorgaben überprüft. Die Gemeinde Vettweiß sollte ihre **Satzung formal** z.B. bei der Höhe des Verdienstaufschlags, den Fahrkosten sowie den Pflege- und Betreuungskosten an die aktuelle EntschVO NRW **anpassen**. Nach Mitteilung der Gemeinde werden durch die Ratsmitglieder keine entsprechenden Auslagen abgerechnet, sodass die Gemeinde im Betrachtungszeitraum von 2021 bis 2023 keine entsprechenden Aufwendungen hat.

Die Gemeinde Vettweiß gewährt den Fraktionen **Zuwendungen** in Form eines **einheitlichen Kopfbetrages** je Ratsmitglied. Diese Praxis ist nicht durch den Erlass über die Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen vom 12. November 2015 gedeckt. Die Gemeinde Vettweiß hat zugesichert, die Berechnungsgrundlage kurzfristig der Erlasslage anzupassen.

Die Auskünfte der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz veröffentlicht die Gemeinde Vettweiß auf ihrer Homepage.

3.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

3.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Gemeinde Vettweiß steht eine interkommunale Betrachtung und Standortbestimmung.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die nachfolgenden Ziele:

- Standortbestimmung und vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit,
- Darstellung von praxisnahen Optimierungsansätzen und Alternativen,
- Überprüfung der durch das Land NRW vorgegebenen Standards sowie das
- Hervorheben von Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung der Gremienarbeit.

Die gpaNRW hat die erforderlichen Daten erhoben und im Austausch mit der Gemeinde Vettweiß abgestimmt. Zudem haben wir die Arbeitsweise der Gemeinde Vettweiß über einen standardisierten Fragebogen aufgenommen.

3.4 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist ein grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Auf der einen Seite wird sie stark geprägt durch landesgesetzliche Vorgaben. Andererseits beeinflussen individuelle örtliche Gegebenheiten sowie die kommunale Selbstverwaltung die Gremienarbeit der Gemeinde Vettweiß. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig. Sie wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung.

Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen oftmals sowohl die Verwaltung als auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandats-tragenden.

Die Verwaltung unterstützt die Vertretungskörperschaft bei der Erfüllung ihres gesetzlichen und demokratischen Auftrags. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW betrachtet den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Dabei wollen wir ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Die gpaNRW bewertet die folgenden Aspekte:

- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie z.B. freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt statt? Wie viele Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern hat die Verwaltung in den letzten fünf Jahren bearbeitet?
- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohnerin und Einwohner? Wie stellen sich die Aufwendungen im interkommunalen Vergleich dar?
- **Zuwendungen:** Erfüllen die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder die gesetzlichen Mindeststandards?
- **Formale Anforderungen:** Hält die Verwaltung die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit ein?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?
- **Veröffentlichungspflicht gemäß dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW:** Die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, Auskunft

im Rahmen der Korruptionsprävention gem. § 7 KorruptionsbG NRW zu erteilen. Erfüllen die Kommunen die jährliche Veröffentlichung in geeigneter Form?

3.4.1 Örtliche Gremienstrukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW haben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unterschiedliche Ausgestaltungen in der Gremienstruktur. Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren. Ebenfalls regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse (i. d. R. durch eine Zuständigkeitsordnung). Zu den Mitgliedern der Ausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses) können die Ratsmitglieder auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger bestellen. Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (vgl. § 58 GO NRW).

- Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat die Zahl der Ratssitze bereits um vier verringert. Bei der Bildung der Fachausschüsse hat sie sich an der Verwaltungsgliederung orientiert.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentrieren. Die Kommune sollte zumindest einmal in einer Wahlperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüfen.*
- *Die Kommune sollte die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisieren.*
- *Die Vertretungskörperschaft sollte gem. § 3 KWahlG NRW regelmäßig zum Ende einer Wahlperiode prüfen, ob diese die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduzieren kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).*

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl, die kommunale Selbstverwaltung sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die Gremienstruktur im interkommunalen Vergleich dar.

Überblick über die Gremienstruktur 2023

Anzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ratsmitglieder	28	20	22	26	28	30	25
Überhang-/ Ausgleichsmandate	0	0	0	0	2	2	25
Einzelratsmitglieder	0	0	0	0	0	2	25
Gruppen	0	0	0	0	0	1	25
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger	13	2	18	26	32	47	40
Fraktionen	4	2	4	4	5	5	25
Pflichtige Fachausschüsse	2	2	2	3	3	4	40
Freiwillige Fachausschüsse	2	1	3	3	4	8	40
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	11	0	0	0	4	17	25
Bezirksausschüsse	0	0	0	0	0	9	25

Die **Gemeinde Vettweiß** hält zwei pflichtige Fachausschüsse vor. Der Hauptausschuss nimmt auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr und führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“. Als weiteren pflichtigen Ausschuss hat die Gemeinde den Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.

Daneben bestehen als freiwillige Ausschüsse

- der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt, Verkehr und Wirtschaftsförderung sowie
- der Ausschuss für Jugend, Schulwesen, Kultur, Sport und Soziales.

Die Gemeinde Vettweiß konzentriert verwandte Gremienbereiche somit in einzelnen Fachausschüssen und orientiert sich dabei an der Verwaltungsgliederung. Die meisten Vergleichskommunen haben mehr freiwillige Fachausschüsse eingerichtet,

Knapp die Hälfte der bislang betrachteten Kommunen hat sich für den Einsatz von Ortsvorstehern bzw. Ortsvorsteherinnen entschieden. Auch die Gemeinde Vettweiß hat für jeden der elf Ortsteile einen Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin benannt. Sie verfügt damit über die zweithöchste Zahl an Ortsvorstehern / Ortsvorsteherinnen im interkommunalen Vergleich.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in Vettweiß ist mit 13 im interkommunalen Vergleich niedrig. Mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen verzeichnen eine höhere Zahl an sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW) beziffert in § 3 Abs. 2 (Stand 2024) die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertretungskörperschaft. Danach beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer

Bevölkerungszahl von über 8.000, aber nicht über 15.000 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG eröffnet die Möglichkeit, die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf zu verringern. Eine entsprechende Satzung muss spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode erlassen werden. Dabei dürfen Kommunen die Anzahl von 20 Vertreterinnen und Vertreter im Rat nicht unterschreiten.

Die gpaNRW betrachtet im nächsten Abschnitt die formalen Aspekte der Gremienstruktur im interkommunalen Vergleich.

Formale Aspekte der Gremienstruktur 2023

Formale Aspekte	Vettweiß	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Ja	13 von 24
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Nein	9 von 24
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	22 von 24

Die Verwaltung der Gemeinde Vettweiß sowie der Gemeinderat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Sie hat die Anzahl der Fachausschüsse bereits im Jahr 2004 auf das notwendige Minimum reduziert. Diese Gremienstruktur ist seitdem unverändert und hat sich nach Aussage der Gemeinde Vettweiß bewährt. Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse wurden in der Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Vettweiß in der Sitzung am 23. März 2023 beschlossen.

Die **Gemeinde Vettweiß** hat mit 28 Ratsmitgliedern vergleichsweise viele Ratsmitglieder im Vergleich, obwohl sie die Zahl der Sitze im Gemeinderat bereits um vier reduziert hat. Ausgleichs- bzw. Überhangmandate gibt es aktuell nicht.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW dar, in welcher Höhe die Vertretungskörperschaft der Gemeinde Vettweiß gemäß § 3 KWahlG die Möglichkeit in Anspruch genommen hat, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu verringern.

Anzahl reduzierte Vertreterinnen und Vertreter 2023

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
4	0	2	4	6	6	25

Der Gemeinderat wurde durch Beschluss bereits im Jahr 2004 um vier Mitglieder von 32 auf 28 Mitglieder verkleinert. Die Gemeinde macht somit von der Möglichkeit der Verkleinerung der Vertretungskörperschaft Gebrauch, ohne allerdings das durch den Gesetzgeber ermöglichte Maximum auszuschöpfen. Der Rat der Gemeinde Vettweiß könnte eine weitere Reduzierung der Ratssitze zur übernächsten Kommunalwahl beschließen.

3.4.2 Sitzungsmanagement

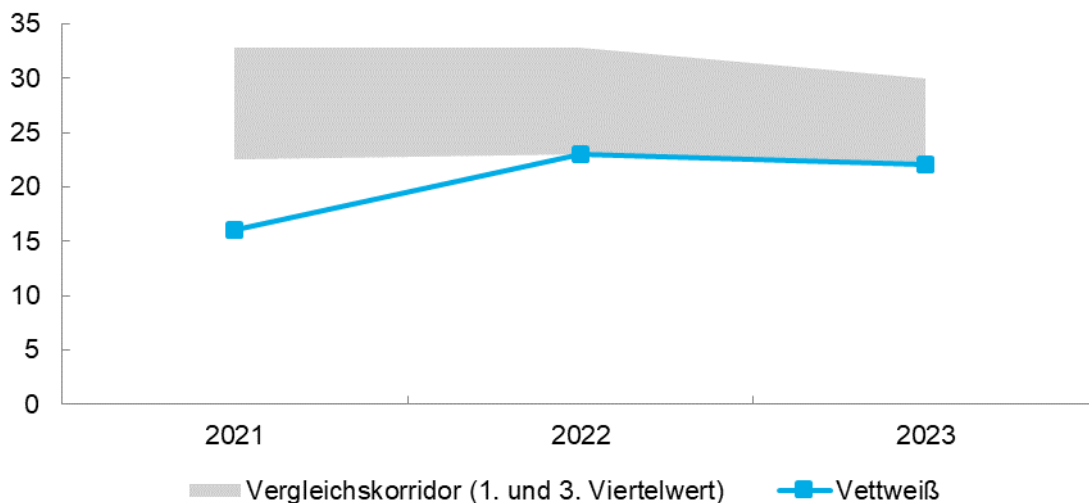
→ Die Gemeinde Vettweiß hat im Jahr 2023 vergleichsweise wenige Sitzungen durchgeführt.

Eine Kommune sollte ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement etablieren. Das Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Die Kommune bzw. die Gremien sollten Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge vermeiden. Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Kommune regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten ebenfalls soweit möglich vermeiden.

Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

In der nachfolgenden Grafik stellt die gpaNRW die Sitzungstermine der pflichtigen und freiwilligen Ausschüsse im interkommunalen Vergleich dar.

Sitzungstermine 2021 bis 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Vettweiß hat im Vergleichsjahr 2023 insgesamt 22 Rats- und Ausschusssitzungen durchgeführt, im Jahr 2022 waren es 23 Sitzungen. Die sehr niedrige Zahl der Gremiensitzungen mit nur 16 Sitzungen im Jahr 2021 ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Wegen der Pandemie haben zu Beginn des Jahres 2021 keine Sitzungen der Fachausschüsse stattgefunden, lediglich der Rat und der Haupt- und Finanzausschuss haben getagt. In jedem der drei Jahre haben mindestens Dreiviertel der Vergleichskommunen mehr Gremiensitzungen durchgeführt als die Gemeinde Vettweiß. Hier wirkt sich die geringe Anzahl an freiwilligen Ausschüssen aus. In jedem Sitzungslauf tagen in Vettweiß neben dem Rat und dem Haupt- und Finanzausschuss nur zwei Fachausschüsse.

Ergänzend zu den Sitzungsterminen betrachtet die gpaNRW die Anzahl der Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW sowie der Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern und die Anzahl von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW. Diese stellen wir in den interkommunalen Vergleich.

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen in den Jahren 2019 bis 2023 (Summe)

Anzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anregungen und Beschwerden	3	0	0	1	4	42	24
Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern	82	1	17	54	87	148	39
Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	42	0	5	8	16	60	24

Die Gemeinde Vettweiß verzeichnet in allen drei Kennzahlen Werte, die deutlich über den Werten der Vergleichskommunen liegen.

3.5 Aufwendungen Gremienarbeit

Die Kommunen leisten für die Gremienarbeit verschiedene Aufwendungen entsprechend der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW). Die EntschVO NRW beschreibt die pflichtigen Aufwendungen. Hierzu gehören z. B. Aufwandsentschädigungen und freiwillige Aufwendungen sowie z. B. Reise- und Fahrkosten.

3.5.1 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder ehrenamtliche Vertretungen der Hauptverwaltungsbeamten).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“¹⁴ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

Der Rat kann gem. § 45 Abs. 2 GO NRW in der Hauptsatzung beschließen, dass die Kommune den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den gesetzlichen und durch Rechtsverordnung festgelegten Vorgaben weitere ergänzende Leistungen gewährt. Dazu zählen z. B. ein Geldbetrag für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst, Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung, eine zusätzliche Unfallversicherung sowie Regelungen zum Verdienstausschlag.

→ **Feststellung**

Die in der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß getroffenen Regelungen entsprechen nicht in allen Anforderungen der EntschVO.

Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definieren.*
- *Einen Pauschalstundensatz für den Verdienstausschlag festlegen.*
- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrkostenerstattung implementieren.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft über die Möglichkeit informieren, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend stellt die gpaNRW die formalen Anforderungen für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter im interkommunalen Vergleich dar. Die Wahl der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann im interkommunalen Vergleich variieren.

¹⁴ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen 2023

Anforderungen	Vettweiß	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Ja	9 von 24
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Nein	15 von 24
Regelung zum Verdienstaussfall	Ja	22 von 24
Höchstsatz Verdienstaussfall	Nein	18 von 24
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	22 von 24
Regelung zur Fahrkostenerstattung	Nein	9 von 24
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	22 von 24

Die Gemeinde Vettweiß wendet ein Berechnungsmodell an, das ausschließlich auf einer sitzungsunabhängigen Monatspauschale basiert. Zu diesem Modell haben sich rund ein Drittel der bisher geprüften Kommunen entschieden. Diese Regelung führt zu Einspareffekten für die Gemeinde, sofern vergleichsweise viele Sitzungen durchgeführt werden. Wie oben dargestellt ist die Anzahl der Sitzungen in Vettweiß jedoch niedrig.

Die Gemeinde kann regelmäßige Vergleichsberechnungen durchführen, welches Modell zur Abgeltung des Aufwandes für die Teilnahme an Sitzungen günstiger ist. Bei einer niedrigen Zahl von Sitzungen kann die Gewährung einer sitzungsunabhängigen Monatspauschale höhere Aufwendungen verursachen. Die sitzungsabhängige Zahlung der Aufwandsentschädigung erhöht den Verwaltungsaufwand und sollte über ein Abrechnungssystem erfolgen können.

§ 6 der EntschVO NRW regelt den Ersatz des Verdienstaussfalls und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Dieser Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gemeinde Vettweiß hat in § 13 der Hauptsatzung eine Regelung zum Verdienstaussfall getroffen. Danach beträgt der Regelstundensatz 12,50 Euro. Der Mindestlohn wurde für das Jahr 2023 auf 12 Euro festgelegt. Seit dem 01. Januar 2024 liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12,41 Euro brutto pro Stunde. Ab Anfang 2025 folgt eine Erhöhung um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro. Ab diesem Zeitpunkt überschreitet der Mindestlohn den in der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß festgelegten Regelstundensatz.

Ebenfalls regelt die EntschVO NRW den Höchstsatz, welcher im Rahmen des Verdienstaussfalls durch ein Ratsmitglied abgerechnet werden kann. Dieser beträgt maximal 84 Euro pro Stunde, Ausnahmen nennt die Verordnung nicht. Die Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß ermöglicht die Gewährung eines höheren Stundensatzes als den Regelstundensatz, sofern das Ratsmitglied einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einen Höchstsatz nennt sie nicht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß enthält in § 13 Abs. 3 d) eine Regelung zum Pflege- und Betreuungsaufwand. Der zu gewährende Stundensatz entspricht mindestens der Höhe des Regelstundensatzes von 12,50 Euro. Die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt können auf Antrag erstattet werden. Auch hier hat die Gemeinde keinen Höchstsatz festgelegt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen und sich auf die jeweils gültige Fassung des Mindestlohngesetzes beziehen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen haben nach § 45 GO NRW Anspruch auf Fahrkostenerstattungen. Eine Kommune kann alternativ ein ÖPNV-Ticket stellen oder weiterreichende Regelungen treffen, wie zum Beispiel ein kostenloses Parkticket. Eine solche Vorgabe muss die Kommune in die Hauptsatzung aufnehmen¹⁵. Die Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß enthält keine Regelung zur Erstattung von Fahrkosten nach § 8 der EntschVO NRW.

Die Gemeinde Vettweiß weist darauf hin, dass ihre Gremienmitglieder bisher weder Fahrkosten, noch Verdienstaufschlag oder Pflege- und Betreuungskosten geltend gemacht haben und entsprechende Aufwendungen damit nicht entstanden sind. Das reduziert die Aufwendungen für die Gremienarbeit. Allerdings sollte die Gemeinde Vettweiß gleichwohl eine Regelung zur Fahrkostenerstattung in ihre Hauptsatzung aufnehmen, um mögliche Ansprüche der Gremienmitglieder klar darzustellen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte eine Regelung zur Fahrkostenerstattung in ihre Hauptsatzung aufnehmen.

Die gpaNRW betrachtet nachfolgend die Anzahl der abgerechneten Fraktionssitzungen. In der Hauptsatzung kann eine Kommune eine Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen definieren. Dies dient der Kommune zur Planungssicherheit.

Abgerechnete Fraktionssitzungen 2023

Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
36	0	27	39	58	96	25

Die Gemeinde Vettweiß hat in § 13 Abs. 2 ihrer Hauptsatzung die Höchstzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger auf 18 Sitzungen je Fraktion festgelegt. Die vier Fraktionen in der Gemeinde Vettweiß können daher insgesamt maximal 72 Sitzungen abrechnen. Im Vergleichsjahr 2023 wurden 36 Sitzungen zur Abrechnung gebracht, und damit deutlich weniger als maximal möglich. Dabei haben größere Fraktionen mehr Sitzungen abgerechnet als kleinere. Maximal hat eine Fraktion zwölf Sitzungen abgerechnet.

3.5.2 Aufwendungen

Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen,

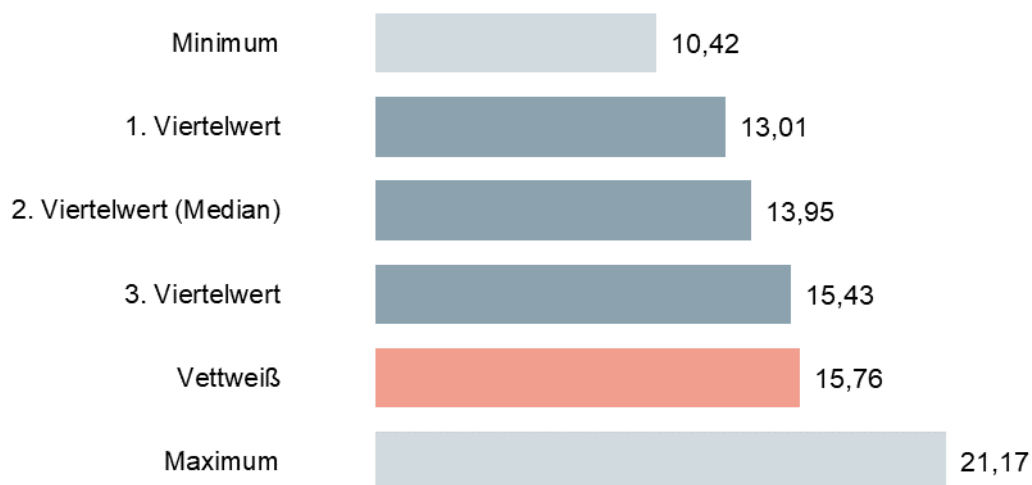
¹⁵ Kleerbaum/Palmen Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die kommunale Praxis, 4. Auflage, § 45 GO, S. 747-748

Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z. B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, berücksichtigt die gpaNRW nicht. Die nachfolgenden Darstellungen dienen der Kommune als Standortbestimmung im interkommunalen Vergleich.

- Die Gemeinde Vettweiß verzeichnet einwohnerbezogen höhere Aufwendungen für die Gremienarbeit als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die jeweilige Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger ist jedoch vergleichsweise niedrig.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für die Gremienarbeit der Gemeinde Vettweiß sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Gemeinde Vettweiß lebten zum Stichtag 31. Dezember 2022 laut den Daten von IT.NRW 9.811 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Vettweiß hatte im Jahr 2023 insgesamt 154.635 Euro Aufwendungen für die Gremienarbeit. Darunter fallen z. B. die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie zusätzliche Aufwandsentschädigungen an Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, ehrenamtliche Vertretungen der Hauptverwaltungsbeamten etc. Weiterhin sind hier Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen enthalten. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je EW* 2023



* Einwohnerin bzw. Einwohner

In den interkommunalen Vergleich sind 40 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

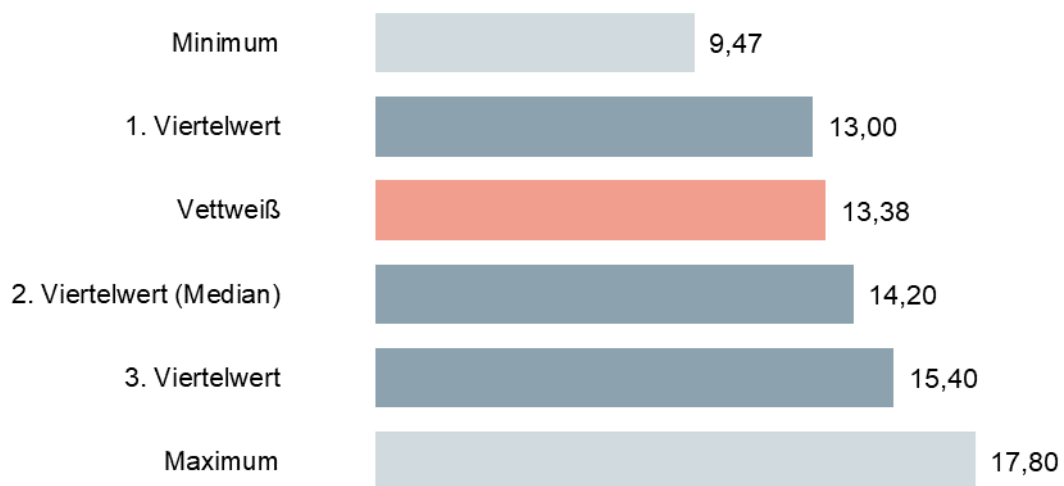


Die Gemeinde Vettweiß verzeichnet höhere Aufwendungen je Einwohnerin bzw. Einwohner als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Hier wirkt sich auch die Aufwandsentschädigung für die vergleichsweise hohe Anzahl von Ortsvorstehern bzw. Ortsvorsteherinnen aus. Die Gemeinde Vettweiß hat für elf Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher im Vergleichsjahr 2023 insgesamt 23.400 Euro Aufwandsentschädigungen gezahlt. Neun der elf Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind aktuell auch Ratsmitglieder.

Nach § 5 Abs. 4 der EntschVO ist für die Ortsvorsteher ab dem 01.01.2024 einheitlich ein Betrag in Höhe von 260,20 Euro mtl. zu zahlen. Die bisher enthaltene Kann-Regelung, nach der Gemeinden von diesem Betrag in der Hauptsatzung nach unten abweichen können, wurde aufgehoben. Für die Gemeinde Vettweiß ergibt sich daraus bei elf Ortsvorstehern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von rund 34.300 Euro jährlich. Damit steigen die Aufwendungen in der Gemeinde Vettweiß aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelung erheblich.

In der nachfolgenden Grafik stellt die gpaNRW die Aufwandsentschädigungen je Einwohnerin bzw. je Einwohner im interkommunalen Vergleich dar. In dieser Kennzahl sind alle Mandatstragende und deren Aufwandsentschädigungen enthalten. Hier fließen Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder in Höhe von 126.960 Euro sowie Aufwandsentschädigungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 4.275 Euro ein.

Aufwandsentschädigungen je EW 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich der Aufwandsentschädigungen je Einwohnerin und Einwohner positioniert sich die Gemeinde Vettweiß günstig. Hier wirken sich auch eine geringe Anzahl sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und damit geringe Entschädigungen für diesen Personenkreis aus.

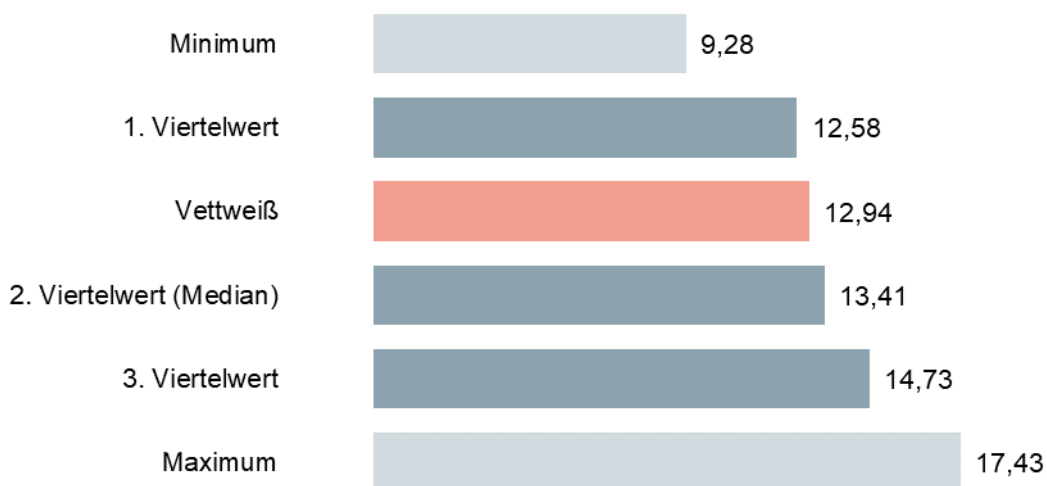
Die Aufwandsentschädigungen sind durch eine Kommune nur bedingt zu beeinflussen. Die Gemeinde Vettweiß hat bereits wie im Kapitel 3.4.1. beschrieben, den Gemeinderat um vier Ratsmandate verringert.

Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der **Gemeinde Vettweiß** tatsächlich gerecht wird, betrachten wir die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit den zwei weiteren Kennzahlen:

- Aufwendungen je Ratsmitglied und
- Aufwendungen je sachkundige Bürgerinnen und Bürger.

Der Gemeinderat der **Gemeinde Vettweiß** umfasst 28 Mitglieder im Vergleichsjahr 2023. Insgesamt lagen die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder bei 126.960 Euro. In diesen Aufwendungen erfasst die gpaNRW die Aufwandsentschädigungen sowie weitere Aufwendungen wie Verdienstausschluss, Reisekosten, Pflege- und Betreuungskosten entsprechend der EntschVO NRW. Diese stellt sie in das Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Aufwendungen Ratsmitglieder je EW 2023

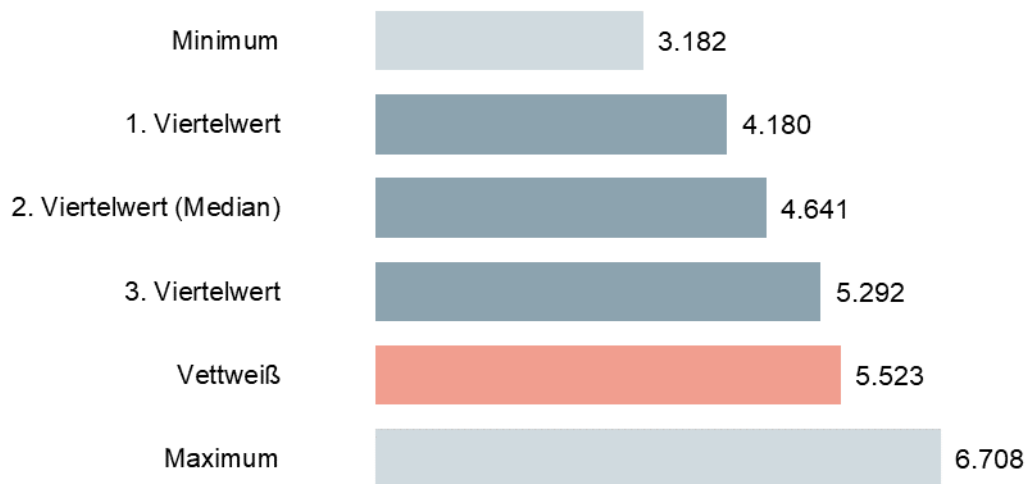


In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



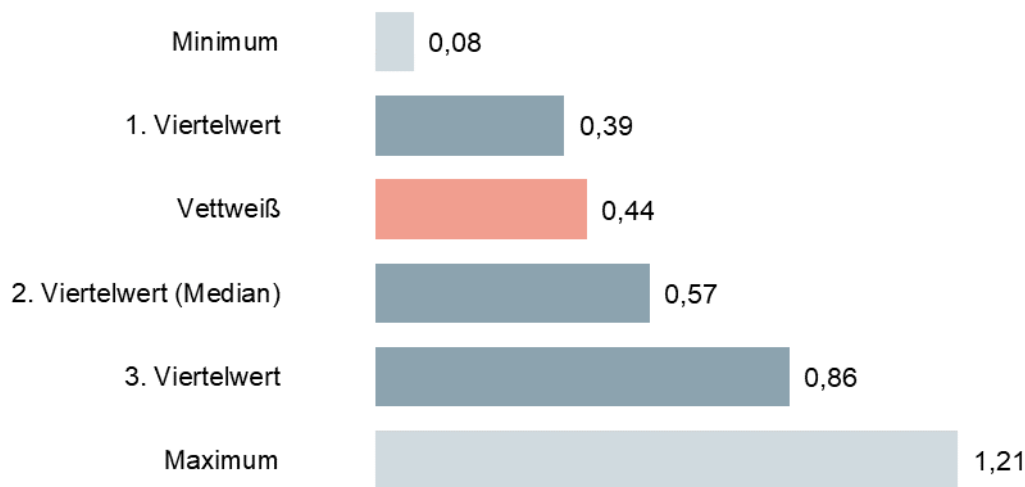
In Vettweiß gibt es vier Fraktionen. Entsprechend wird für den jeweiligen Fraktionsvorsitz eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Auch die Ausschussvorsitzenden erhalten eine erhöhte Pauschale. In einigen Kommunen verzichten Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung bzw. die Hauptsatzung schließt zusätzlichen Pauschalen aus. Das ist in Vettweiß nicht der Fall. Gleichwohl sind die Aufwendungen im Vergleich gering.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2023



Im Vergleichsjahr 2023 hat der Gemeinderat in seinen Ausschüssen 13 sachkundige Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Das sind weniger als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Die Aufwendungen beliefen sich auf insgesamt 4.275 Euro. Im interkommunalen Vergleich sind in diesen Aufwendungen die Sitzungsgelder sowie weitere Aufwendungen wie Verdienstausfall, Fahrkosten, Reisekosten, Pflege- und Betreuungskosten entsprechend der EntschVO NRW enthalten.

Aufwendungen sachkundige Bürgerinnen und Bürger je EW 2023



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Vettweiß positioniert sich auch in dieser Betrachtung günstig, da Vettweiß wenige sachkundiger Bürgerinnen und Bürger hat und diese weder Fahrkosten, noch Verdienstaufschlag oder Pflege- und Betreuungskosten geltend machen.

3.5.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen. Diese kann die Verwaltung nicht einseitig bestimmen.

Der Landesgesetzgeber definiert keine Höchstgrenze für Zuwendungen. Gleichzeitig legt er aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁶ Mindeststandards fest. Eine Fraktion ist mindestens hiermit auszustatten. Des Weiteren regelt der Erlass die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt dem pflichtgemäßen

¹⁶ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot sowie
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchführt. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume muss die Verwaltung den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen oder entsprechend finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt, also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses, zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobezug, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausstattung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatstragenden dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab. Dabei hat die Verwaltung insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. Oftmals zahlen die Kommunen für jede Fraktion einen Grundbetrag als Sockelbetrag aus. Zusätzlich gewährt sie einen Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat es sich als praktikabel erwiesen, die Zuwendungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Eine Gruppe im Rat erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zu zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Vettweiß gewährt den Fraktionen Zuwendungen nicht entsprechend der Erlasslage.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Den im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern nachkommen.*
- *Bei einstimmigem Beschluss des Rates zum Verzicht von Zahlung der Fraktionszuwendungen aus dem kommunalen Haushalt, sind zwingend die im Erlass geforderten Mindestausstattungen durch die Kommune zu leisten.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung erfolgen.*
- *Regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchführen.*
- *Jährlich eine Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten einfordern.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollen als Anlage zum Haushaltsplan vorhanden sein.*

In der **Gemeinde Vettweiß** gibt es im Jahr 2023 vier Fraktionen, Gruppen wurden nicht gebildet. Auch Einzelratsmitglieder sind nicht vorhanden. Die größte Fraktion im Rat der Gemeinde Vettweiß besteht aus 15 Ratsmitgliedern. Die anderen Fraktionen haben sechs, vier und drei Mitglieder.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (heute Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen) vom 12. November 2015 regelt die Verteilung von Haushaltsmitteln als Zuwendungen an die Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁷. Daher dürfen die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Zudem besteht die Möglichkeit, andere Modelle zu wählen. Dies könnte beispielsweise eine degressiv-proportionale Regelung sein. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

Die Gemeinde Vettweiß zahlt den Fraktionen keinen Sockelbetrag als Fraktionszuwendung aus. Die Fraktionen erhalten je Ratsmitglied einheitlich eine monatliche Zuwendung in Höhe von 8 Euro. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Betrag von 96 Euro jährlich. Im Ergebnis erhält die größte Fraktion 1.440 Euro, während die kleinste lediglich 288 Euro Fraktionszuwendungen erhält.

In der Gemeinde Vettweiß entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen nicht der oben beschriebenen Erlasslage.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln im Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessensentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang aus den Vorschriften zum Erlass ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen muss die Kommune entscheiden, in welchem Umfang sie die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestellung der Körperschaft erfüllt und welche sie aus Geldwerten erfüllt. Einzelratsmitgliedern kann die Kommune eine Zuwendung zukommen lassen. Alternativ gibt § 56 Abs. 3 GO NRW die Möglichkeit, in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung zu stellen.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

Die nachfolgende Tabelle stellt die Verteilung der Fraktionszuwendungen im interkommunalen Vergleich dar. Die gpaNRW hat für den interkommunalen Vergleich die überwiegend gewählte Variante des Sockelbetrags in Kombination mit einem Pro-Kopf-Betrag je Mitglied der Fraktionen gewählt. Im nachfolgenden interkommunalen Vergleich stellen wir die Jahreswerte dar.

Überblick Verteilung der Fraktionszuwendungen 2023

Jahreswerte in Euro	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Sockelbetrag je Fraktion in Euro	0,00	0,00	0,00	200	380	900	39
Kopfbetrag je Mitglied in Euro	96,00	0,00	60,00	92,04	141	240	39

Die Gemeinde Vettweiß zahlt demnach vergleichsweise geringe Fraktionszuwendungen je Ratsmitglied.

Ergänzend stellt die gpaNRW dar, in welchem Umfang die geprüften Kommunen die aus dem Erlass geforderten Mindeststandards erfüllen:

Überblick Mindestausstattung Fraktionen gemäß Erlass¹⁸ 2023

Anforderungen	Vettweiß	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	31 von 38
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Ja	15 von 38
IT-Ausstattung (Büroräume)	Ja	5 von 38
Sachmittel Büroausstattung	Nein	4 von 38
Print- und Onlinemedien	Nein	16 von 38
Mitgliedschaften	Nein	13 von 38
Beratungsleistungen	Nein	6 von 38

Die Gemeinde Vettweiß erfüllt die Mindeststandards des Erlasses nur zum Teil. Stellt eine Kommune den Fraktionen aufgrund von Platzmangel oder anderen Beschränkungen keine entsprechende Ausstattung zur Verfügung, sind nach gängiger Auffassung durch die Kommune entsprechend finanzielle Zuwendungen als Ersatz zu leisten.

Die Gemeinde Vettweiß stellt den Fraktionen Sitzungsräume zur Verfügung. Auch kleine Räume für Fraktionssitzungen sind im Rathaus nach Absprache für die Fraktionen verfügbar. Den Ratsmitgliedern werden iPads zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Bedarfe

¹⁸ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

wie Mitgliedschaften, Medien, Büromittel und Beratungsleistungen sind in Vettweiß aus den Fraktionszuwendungen zu bestreiten.

Wie oben dargestellt bewegen sich die Fraktionszuwendungen auf niedrigem Niveau. Die Berechnung der Fraktionszuwendungen wird aktuell überarbeitet und der Erlasslage angepasst.

Die Gemeinde Vettweiß erfüllt die weiteren formalen Anforderungen im Bereich der Fraktionszuwendungen zum Teil. Die gpaNRW stellt diese nachfolgend tabellarisch dar:

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Vettweiß	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	6 von 24
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	19 von 24
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	18 von 24
Prüfung durch die Hauptverwaltungsbeamten	Ja	17 von 24
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	22 von 24

Die Gemeinde Vettweiß hat bislang noch keine Bedarfsermittlung durchgeführt.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Vettweiß sollte entsprechend dem Erlass eine erste Bedarfsermittlung durchführen.

Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan der Gemeinde Vettweiß beigelegt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

3.6 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z. B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen wurden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere während der COVID-19 Pandemie haben Kommunen zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungs-

körperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften veröffentlicht die gpaNRW auf ihrer Homepage eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren¹⁹.

3.6.1 Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen digitale und hybride Gremiensitzungen durchzuführen. In der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind dafür die rechtlichen Rahmen in §§ 47 a und 58 a GO NRW festgelegt.

In diesem rechtlichen Rahmen regelt der § 47 a GO NRW, dass in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen können, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung). Darüber hinaus kann eine Kommune gem. § 58 a GO NRW auch bestimmen, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen; hiervon ausgenommen sind jedoch Sitzungen der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse.

Für die Umsetzung der oben beschriebenen Regelung für digitale- und hybride Gremiensitzungen gilt gem. § 47a GO NRW. Somit obliegt die Grundsatzentscheidung der Feststellung des Rates, durch Beschluss mit einer 2/3– Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss des Rates umfasst dabei die Feststellung des Ausnahmefalls; ferner, ob er infolge dessen Sitzungen digital oder hybrid durchführt. Der Beschluss gilt hierbei für maximal zwei Monate. Eine Verlängerung ist um jeweils weitere zwei Monate möglich. Dies erfordert ebenfalls einen Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit. Hierzu muss der Ausnahmefall weiterhin andauern.

Die Grundsatzentscheidung nach § 58 a GO NRW, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle (s. § 47a Absatz 1 GO NRW) hybride Sitzungen durchführen dürfen, obliegt den jeweiligen Ausschüssen selbst. Der Beschluss darüber ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Eine zeitliche Befristung ist dabei nicht vorgesehen. Grundlage ist jedoch eine entsprechende Ermächtigung in der Hauptsatzung.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Vettweiß hat die Regelungen der §§ 47 a und 58 a GO NRW in ihre Hauptsatzung übernommen. Allerdings verfügt sie noch nicht über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.

¹⁹ <https://gpanrw.de/pruefung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- Ein digitales Ratsinformationssystem betreiben, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und welches die Gremienmitglieder über die Endgeräte nutzen können.
- Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich vorliegen.
- Eine vollständig papierlose Gremienarbeit anstreben.
- Den Sitzungssaal mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausstatten.
- Die technischen Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung gem. §§ 47 a, 58 a GO NRW) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).

Im nachfolgenden Abschnitt stellt die gpaNRW die Anforderungen an die digitale Gremienarbeit im interkommunalen Vergleich dar:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Vettweiß	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	24 von 24
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	24 von 24
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	24 von 24
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	18 von 24
Papierlose Gremienarbeit	Ja	18 von 24
Moderne Sitzungstechnik	Nein	19 von 24
Leistungsstarkes WLAN	Ja	24 von 24
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	0 von 24

Die Gemeinde Vettweiß hat in ihrer Hauptsatzung die formalen Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen geschaffen. Ziel ist sicherzustellen, dass die Handlungsfähigkeit der Kommune auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sichergestellt ist. Allerdings liegen die technischen Voraussetzungen hierfür noch nicht vor. Die Gemeinde Vettweiß sieht das Erfordernis externer Unterstützung, um die Anforderungen erfüllen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte sich weiter mit den Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um so auch in Notfallsituationen handlungsfähig zu bleiben.

3.6.2 Veröffentlichungspflicht gemäß dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Der Gesetzgeber hat in dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) die Veröffentlichungspflicht für die Gremienarbeit geregelt. Das KorruptionsbG NRW verpflichtet gemäß § 7 die Rats- und Ausschussmitglieder zur Angabe bestimmter Daten gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten, die in geeigneter Form zu veröffentlichen sind. Hierunter fallen:

- der ausgeübte Beruf und eventuelle Beraterverträge,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absätze 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Gleiche Vorgaben enthält die Gemeindeordnung NRW im Grundsatz in § 43 Absatz 3 und verweist die Festlegung von Einzelheiten an den Rat.

→ Die Gemeinde Vettweiß veröffentlicht im Ratsinformationssystem die Angaben gemäß dem KorruptionsbG NRW.

Eine Kommune sollte die im KorruptionsbG NRW vorgegebenen Regelungen umsetzen und an eine zeitgemäße Gremienarbeit anpassen. Dafür sollte eine Kommune nachfolgende Punkte erfüllen:

- *Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem KorruptionsbG NRW im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*
- *Eine Kommune sollte die Veröffentlichung jährlich in geeigneter Form bestenfalls digital veröffentlichen.*

Im nachfolgenden Kapitel stellt die gpaNRW im interkommunalen Vergleich die Einhaltung der Veröffentlichung der Auskunft gem. § 7 KorruptionsbG NRW dar:

Veröffentlichung gem. § 7 KorruptionsbG NRW

Vettweiß	Kommunen, die diesen Aspekt erfüllen
ja	21 von 24

Die Gemeinde Vettweiß veröffentlicht die Auskunft der Mandatstragenden nach dem KorruptionsbG NRW. Die Veröffentlichung ist im Ratsinformationssystem der Gemeinde Vettweiß einzu-sehen.

Die gpaNRW hat die Veröffentlichung stichprobenhaft überprüft. Bei dieser Überprüfung konnte die gpaNRW feststellen, dass eine Veröffentlichung der Auskunft gem. § 7 KorruptionsbG NRW vorlag.

3.7 Anlage: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Aufwendungen Gremienarbeit					
F1	Die in der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß getroffenen Regelungen entsprechen nicht in allen Anforderungen der EntschVO.	84	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Regelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen und sich auf die jeweils gültige Fassung des Mindestlohngesetzes beziehen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.	86
			E1.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte eine Regelung zur Fahrkostenerstattung in ihre Hauptsatzung aufnehmen.	86
F2	Die Gemeinde Vettweiß gewährt den Fraktionen Zuwendungen nicht entsprechend der Erlasslage.	93	E2.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.	94
			E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte entsprechend dem Erlass eine erste Bedarfsermittlung durchführen.	96
Digitalisierung der Gremienarbeit					
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat die Regelungen der §§ 47 a und 58 a GO NRW in ihre Hauptsatzung übernommen. Allerdings verfügt sie noch nicht über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen.	97	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte sich weiter mit den Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um so auch in Notfallsituationen handlungsfähig zu bleiben.	99

4. Personal, Organisation und Informationstechnik

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß im Prüfgebiet Personal, Organisation und Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Personal, Organisation und Informationstechnik

Die Gemeinde Vettweiß hat wesentliche **planungs- und entscheidungsrelevante Parameter** zu der Ausrichtung ihrer Personalressourcen und die Organisation der Arbeitsabläufe grundsätzlich im Blick. Es fehlen ihr jedoch schriftliche Regelungen zu Standards und Vorgaben. Fehlen schriftliche Regelungen, erhöht sich das Risiko der ordnungsgemäßen und rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung.

Mit der **Prozessgestaltung** hat die Gemeinde Vettweiß erste Schritte unternommen, um die Effizienz und Transparenz der Verwaltungsabläufe zu verbessern. Allerdings befindet sich die Kommune noch in einer frühen Phase dieses Prozesses. Sie analysiert und optimiert Prozesse bislang lediglich bei Bedarf oder konkretem Anlass. Sollte Personal längerfristig ausfallen oder ungeplant ausscheiden, sind Informationen über Sachverhalte, Arbeitsabläufe und die Gründe für den jeweiligen **Aufbau und Ablauf** ggf. nicht mehr zugänglich. Die Gemeinde Vettweiß begegnet diesem Risiko mit dem Aufbau eines gemeindeeigenen **Wissensspeichers**. Eine Prozessdokumentation geht darüber hinaus und kann die Prozesse zusätzlich auch schematisch abbilden. Dadurch wird eine Grundlage geschaffen, um Prozessschritte zu identifizieren, die optimiert und automatisiert werden können.

Die Aufgabenerledigung in der Zukunft steht vor den Herausforderungen des **Fachkräftemangels**, der **demografischen Entwicklung**, steigender Anforderungen an die **Digitalisierung** und damit verbundenen steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit. Um dem begegnen zu können, sollte die Gemeinde die planerischen Parameter wie Standards, Dienstleistungsintensität, die Möglichkeiten der Digitalisierung und deren Einfluss auf die Aufgabenerledigung dokumentieren und entsprechende Ziele definieren. Nicht zuletzt ist dies auch vor dem Hintergrund der planbaren **altersbedingten Fluktuationen** sinnvoll.

Die Gemeinde Vettweiß hält absolut betrachtet vergleichsweise mehr Vollzeit-Stellen beim Bauhof vor als die Vergleichskommunen. Obwohl diese Stellen bei der Berechnung der Personalquoten nicht bereinigt werden, präsentiert sich der eigene **Personaleinsatz** der Gemeinde im interkommunalen Vergleich im untersten Viertel der Vergleichskommunen.

Die Gemeinde Vettweiß befindet sich auf einem vielversprechenden Weg der **digitalen Transformation**. Sie hat bereits mit der Umstellung von Papierakten auf digitale Akten sowie mit der Digitalisierung verschiedener Prozesse begonnen. Um den Digitalisierungsgrad weiter zu erhöhen, sollte die Gemeinde Vettweiß sukzessive alle Prozesse je nach technischer Möglichkeit medienbruchfrei gestalten. Die Gemeinde Vettweiß plant, den Posteingang komplett elektronisch abzubilden. Dadurch intensiviert sie die Digitalisierung automatisch.

Die Verbesserungsmöglichkeiten für das Themenfeld der **IT-Sicherheit** erläuterte die gpaNRW aufgrund der Sensibilität der Daten direkt mit der Gemeinde Vettweiß.

4.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

4.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung im Bereich Personal, Organisation und Informationstechnik (IT) ist darauf ausgerichtet, die Kommunen dabei zu unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern. Wir prüfen in diesem Zusammenhang, inwieweit die Kommunen Vorkehrungen getroffen haben, um den Herausforderungen zu begegnen, vor denen alle Kommunen gleichermaßen stehen:

- Fachkräftemangel,
- demografischer Wandel,
- gesellschaftlicher Wandel und Generationenwechsel,
- zunehmende und komplexer werdende Aufgaben,
- steigende Anforderungen an die Digitalisierung,
- hohe IT-Sicherheitsanforderungen und
- eine heterogene IT-Landschaft.

Die gpaNRW betrachtet die Themen Personal, Organisation und IT nicht isoliert. Wir verfolgen in dieser Prüfung einen Ansatz, der themenübergreifend Antworten auf folgende Leitfragen geben soll:

- **Zielausrichtung und Handlungsrahmen:** Hat die Kommune hinreichende Ziel- und Planungsvorgaben gemacht, um den zuvor vorgenannten Herausforderungen gerecht werden zu können?
- **Personalressourcen:** Welche Personalressourcen und -strukturen stehen der Kommune zur Verfügung, um die eigenen Ziele zu erreichen?
- **Organisation von Arbeitsabläufen:** Hat die Kommune Arbeitsläufe so organisiert, dass Personal- und IT-Ressourcen möglichst zielgerichtet eingesetzt werden?
- **Digitalisierungsniveau:** Was hat die Kommune durch die Verzahnung von Personal, Organisation und IT im Bereich der Digitalisierung bereits erreicht?

Diese Prüfung hat den Charakter eines sog. „Schnellchecks“. Das heißt, dass die gpaNRW auf eine vertiefende, umfassende Betrachtung verzichtet. Wir beschränken uns stattdessen auf wenige, ausgewählte Aspekte und Indikatoren, um die vorgenannten Leitfragen zu beantworten. Dabei handelt es sich um Aspekte, die für jede Kommune unabhängig von ihrer Größenordnung für ein effektives und effizientes Verwaltungshandeln wesentlich sind. Wir bewerten diese Aspekte im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und zeigen gegebenenfalls bestehende Risiken auf. Über den interkommunalen Vergleich erhalten die Kommunen zudem in allen Prüfungsaspekten eine Standortbestimmung.

Im Rahmen der Prüfung im Prüfgebiet Personal, Organisation und IT erhebt die gpaNRW die erforderlichen Bewertungsgrundlagen. Dies erfolgt über strukturierte Datenabfragen, Fragebögen und standardisierte Interviews zu einzelnen Themenfeldern. Die zu den Wertungskriterien gebildeten Erfüllungsgrade und Kennzahlen bilden den Ausgangspunkt unserer Analysen. Beim Erfüllungsgrad bewertet die gpaNRW inwieweit eine Kommune die Anforderungen unserer Sollvorstellung umsetzt. Wir drücken den Erfüllungsgrad in einem Prozentwert aus. Den Erfüllungsgrad stellt die gpaNRW zur Standortbestimmung auch im interkommunalen Vergleich dar.

4.4 Zielausrichtung und Handlungsrahmen

Zukunftsfähig zu sein bedeutet insbesondere, dem demografischen Wandel so zu begegnen, dass die Verwaltung jederzeit handlungsfähig bleibt. Risiken für die Handlungsfähigkeit der Verwaltungen ergeben sich vor allem aus ihrer Personalstruktur, in der z. B. ältere Beschäftigte überwiegen (alterszentrierte Personalstruktur). Hier droht der Verlust von Personal durch starke Verrentungs- und Pensionierungswellen. Nicht nur der Verlust von Fach- und Erfahrungswissen sowie Fähigkeiten muss in der Folge bewältigt werden, sondern auch die zunehmenden und komplexer werdenden Aufgaben durch das verbleibende Personal. Für den öffentlichen Dienst wird es zunehmend schwieriger, anforderungsgerechtes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu halten.

Die Digitalisierung auf Basis gut organisierter Prozesse kann die Probleme zwar nicht alleine lösen, bietet aber die notwendige Grundlage, diesen zu begegnen. So können beispielsweise

- Personalabgänge durch digitalisierte, optimierte Prozesse zumindest in Teilen kompensiert werden,
- Abläufe durch dokumentierte, strukturierte und digitale Prozessabläufe gesichert werden,
- Wissen und spezielle Fachkenntnisse durch Archivierungs- und Dokumentenmanagementsysteme erhalten und schneller verfügbar gemacht werden sowie
- digitale Arbeitsangebote die Kommune als Arbeitgeberin noch attraktiver machen.

Dabei sind die Kommunen in der formalen und inhaltlichen Gestaltung ihrer Zielausrichtung grundsätzlich frei. Sie können ihre individuellen Stärken nutzen sowie Maßnahmen planen, um vorhandene Schwächen auszugleichen und Chancen zu ergreifen, um die Risiken zu minimieren.

Letztendlich muss die organisatorische und konzeptionelle Arbeit der Kommune aber auch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Die gpaNRW prüft daher zu ausgewählten Teilaspekten, inwiefern die Kommune bereits zweckmäßige Maßnahmen plant oder ergriffen hat.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Vettweiß hat wesentliche planungs- und entscheidungsrelevante Parameter im Blick. Dabei sind diese Parameter nicht flächendeckend dokumentiert und zentral erfasst. Prozessgestaltung findet bislang nur in ausgewählten Aufgabenfeldern und nicht verwaltungsweit und standardisiert statt.

Eine Kommune sollte wesentliche strategische Entscheidungen treffen bzw. Planungsvorgaben machen und dokumentieren, an denen die Personalressourcen, die IT sowie die erforderliche Arbeitsorganisation ausgerichtet werden können. Dies bedingt, dass jederzeit alle entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen adäquat zur Verfügung stehen. Daraus leiten wir Einzelanforderungen für nachstehende Teilaspekte ab:

- *Personalplanung: Um Fluktuationen wirkungsvoller begegnen zu können, sollte eine Kommune mittelfristig ihr Personal konkret planen. Dabei sollte sie die Themen Personalbedarf, Personalqualifizierung, Personalbeschaffung und Personalfreistellung einbeziehen.*
- *Aufgabenerledigung: Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung sollte eine Kommune regelmäßig Aufgabenkritik betreiben. Sie sollte insbesondere überprüfen, welche Aufgaben sie langfristig weiterhin selbst erledigen kann. Sie sollte in diesem Zusammenhang reflektieren, in welchen Bereichen z. B. Kooperationen oder Auslagerungen sinnvoll sind, um den eigenen Personaleinsatz zielgerichtet zu steuern.*
- *Prozessgestaltung: Eine Kommune sollte ein gemeinsames Prozessverständnis aller Beteiligten schaffen, um ihre Ressourcen gebündelt zielgerichtet einzusetzen. Dazu sollte sie verbindlich beschreiben, welche Ziele sie mit der Betrachtung von Verwaltungsprozessen verfolgt. Zu diesen Zielen sollte auch die Prozessoptimierung zählen. Eine Kommune sollte insbesondere festlegen, welchen Prozessen Priorität eingeräumt wird.*
- *IT-Betrieb und digitale Transformation (Digital Governance): Eine Kommune sollte ihre IT und die digitale Transformation an konkreten Zielvorgaben ausrichten und diese*

regelmäßig fortschreiben. Sie sollte den Weg zur Zielerreichung festlegen und die Einhaltung kontinuierlich überprüfen, um bei Abweichungen rechtzeitig gegensteuern zu können.

- **IT-Sicherheit:** Eine Kommune sollte Entscheidungen über technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage einer fundierten Risikoanalyse treffen, um bedarfsgerecht agieren zu können. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und deren Folgen auseinandersetzt. Daraus sollte sie Maßnahmen ableiten, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Intervention gerichtet sind.

Zu den vorgenannten Einzelanforderungen haben wir alle Vergleichskommunen befragt, um daraus ermitteln zu können, inwieweit die Kommune bereits die entscheidungs- und planungsrelevanten Informationen adäquat zur Verfügung stellen kann. Aus diesen Kriterien setzt sich entsprechend die Bewertung in einem Erfüllungsgrad zusammen.

Die **Gemeinde Vettweiß** ordnet sich im Gesamtvergleich wie folgt ein:

Erfüllungsgrad Zielausrichtung und Handlungsrahmen in Prozent 2024

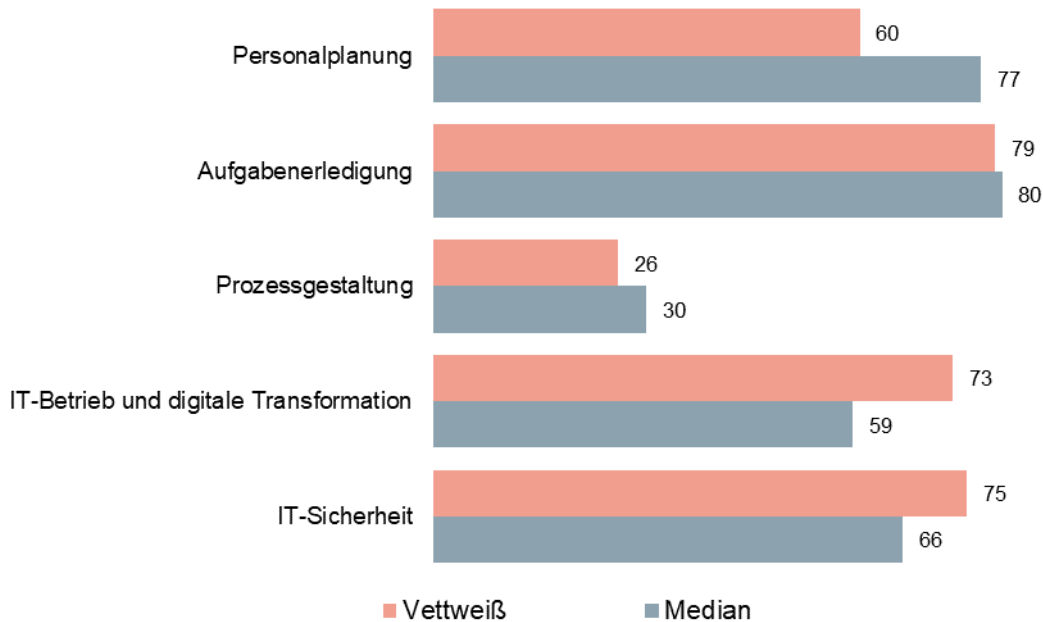


In diesen interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ein Vergleich der Teilerfüllungsgrade zeigt Optimierungsmöglichkeiten bezogen auf die Einzelanforderungen auf:

Teilerfüllungsgrade Zielausrichtung und Handlungsrahmen in Prozent 2024



Im Teilaspekt **Personalplanung** richtet die Gemeinde Vettweiß ihren Personalbedarf insbesondere an den absehbaren Personalfluktuationen aus. Sie hat Strategien zur Personalbeschaffung und Personalfreistellung entwickelt. So eröffnet die Gemeinde fachfremdem Personal den Quereinstieg in eine Verwaltungstätigkeit und das interne Wissensmanagement befindet sich aktuell im Aufbau.

Die Kompetenzen der Mitarbeitenden sind der Gemeinde bekannt und sie dokumentiert diese. Allerdings findet dies nicht in einem komprimierten Kompetenzkataster statt, sondern in den jeweiligen Personalakten. Künftige Kompetenzbedarfe sind bisher nicht ermittelt. Aus Sicht der gpaNRW ist es sinnvoll, die Kompetenzen der Mitarbeitenden an zentraler Stelle komprimiert zu erfassen. Wenngleich nachvollziehbar ist, dass die Basisqualifikation in der Größenordnung der Gemeinde in der Regel die gleichen Anforderungen hat, wäre es zu Planungszwecken dennoch wünschenswert, Kompetenzbestände und –bedarfe zu dokumentieren.

Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität, welche Einfluss auf den Personalbedarf haben, bestehen derzeit noch nicht. Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen liegen teilweise vor.

Für eine strategische Personalplanung sind Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität wichtige Kriterien. Ausgehend von diesen Anforderungen lassen sich künftige Personalbedarfe, auch im Hinblick auf benötigte Kompetenzen, definieren. Stellenbemessungen ermitteln den Umfang des Personalbedarfs.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität sowie die Anforderungen an die Mitarbeitenden definieren. Diese Planungsparameter bilden die Grundlage für Stellenbemessungen.

Das Instrument der Stellenbemessung bietet sich an, um Schief lagen in der Personalausstattung messbar zu machen und die nötige Problemlösung strategisch anzugehen. Stellt sich heraus, dass die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal zu bewerkstelligen sind, bietet sich in der Folge ggf. die Prozessbetrachtung/-gestaltung an. Die Prozessbetrachtung kann Parameter isolieren, die in der Kommune zu einer anderen oder länger dauernden Bearbeitung der Vorgänge führen. Neben Schulungen können Prozessveränderungen sodann die Mitarbeitenden in der Aufgabenerledigung unterstützen.

Um Fluktuationen begegnen zu können, sollte eine Kommune mittelfristig ihre Personalressourcen konkret planen. Dabei sollte sie die Themen Personalbedarf (Stellenbemessung), Personalqualifizierung, Personalbeschaffung und Personalfreistellung in die Planung einbeziehen.

In der Gemeinde Vettweiß liegen nicht für alle Stellen aktuelle Stellenbeschreibungen vor. Diese fertigt der jeweilige Funktionsträger anlassbezogen und stimmt sie in der Linienorganisation ab.

→ **Empfehlung**

Die Gemeindeverwaltung sollte ihre Stellen auf Dauer flächendeckend beschreiben und bei Veränderungen fortschreiben. Stellenbeschreibungen sind die Grundlage für Stellenbewertungen und Anforderungsprofile.

Im Teilaspekt der **Aufgabenerledigung** erzielt die Gemeinde Vettweiß eine Positionierung unterhalb des Medians der Vergleichskommunen im interkommunalen Vergleich. Dabei prüft die Gemeinde alle Möglichkeiten von interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) und Aufgabenverlagerungen an externe Dienstleister. Eine interkommunale Zusammenarbeit in der Rentenberatung ruht derzeit, da die zuständige Person mittlerweile nicht mehr in der Kooperation tätig ist. Weitere IKZ gibt es derzeit nicht.

Die Gemeinde Vettweiß beschreibt ihre Aufgaben im Organisations- und Aufgabengliederungsplan. Der Fokus der Aufgabenerledigung liegt bei der Gemeinde insbesondere auf dem tatsächlichen Vorgang und weniger auf der detaillierten Darstellung einzelner Aufgaben, dazu nötiger Leistungsqualität und -standards und einer Zusammenfassung des Gesamtaufgabenkomplexes.

→ **Empfehlung**

Mittelfristig sollte die Gemeinde die Aufgabenerledigung insbesondere im Hinblick auf die Qualitäts- und Leistungsanforderungen definieren. Da sich Personalbestand/ -qualifikation sowie Leistungsqualität und -standards gegenseitig begrenzen/ begründen, gilt es diese Parameter zu steuern und zukunftsorientiert aufzustellen.

Prozesse analysiert und optimiert die Gemeinde Vettweiß bislang bei Bedarf oder konkretem Anlass. Dies ist weniger eine systematische **Prozessgestaltung**, als eher als eine „Prozesssicht bei Bedarf“. D.h. bei konkreten Veränderungen wird die Gemeinde tätig. Eine verwaltungsweite Prozessgestaltung findet, wie bei vielen Kommunen der Größenordnung, nicht statt. Aus

Sicht der Gemeinde besteht kein entsprechender Bedarf. Gleichwohl bezieht die Gemeinde mögliche informationstechnische Unterstützung bei Prozessen mit ein.

Dokumentierte Prozesse können sowohl Wissen konservieren, Optimierungspotenzial offenlegen und Optimierungsbemühungen bewertbar machen. Ohne eine verwaltungsseitige, strategische Zielvorgabe und dieser zugeordneten Personalressourcen, kann die Verwaltung die in der aktiven Prozessgestaltung liegenden Potenziale nur bedingt nutzen.

Wenn eine Kommune die Prozessgestaltung angeht, sind strukturierende Rahmenbedingungen notwendig, um einheitlich dokumentierte Prozesse sicherzustellen. Da ein solches Prozessmanagement bislang nicht angedacht ist, es an strategischer Ausrichtung und Zielvorgabe des Prozessmanagements fehlt, konnte die Gemeinde diese Aufgaben auch noch nicht stellenseitig bemessen. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass in diesem Bereich auch bei den Vergleichskommunen Optimierungsmöglichkeiten bestehen und viele Kommunen das Thema Prozessgestaltung/ -management noch nicht forcieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte die Prozessgestaltung in ihr Aufgabenportfolio aufnehmen, um einerseits Prozesse zu optimieren aber auch um die Prozesse am bestehenden und zukünftigen Personalkörper auszurichten.

Gleichwohl viele Kommunen personell nicht mehr aus dem Vollen schöpfen können, empfiehlt die gpaNRW Strukturen für Prozessgestaltungen aufzubauen. Wenn die Verwaltungen durch optimierte Prozesse ggf. Prozessschritte vermeiden oder umwandeln können, kann sich dies positiv auf die Aufgabenerledigung und auch auf die Belastung des Personals auswirken. Insofern erachten wir diese Investition als zielgerichtet und zukunftsorientiert.

Die Gemeinde Vettweiß baut die Digitalisierung sukzessive aus. Dabei hat die Gemeinde noch keine strategischen Kernziele für den **IT-Betrieb und digitale Transformation** (Digital Governance) formuliert. Die operativen Entwicklungsziele zur IT-Ausstattung (welche Ausstattung, an welchem Arbeitsplatz etc.) hingegen sind sowohl inhaltlich als auch zeitlich definiert. Die Gemeinde teilt sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine Digitalisierungsbeauftragte mit anderen Kommunen, welche Digitalisierungsprojekte koordiniert. Die digitale Akte wurde bei der Gemeinde Vettweiß bereits in 2013/2014 eingeführt und wird vor Ort in unterschiedlicher Intensität und abhängig von den Prozessen genutzt.

Im Teilaspekt der IT-Sicherheit erreicht die Gemeinde Vettweiß mit 75 Prozent eine über dem Median liegende Positionierung.

Hinsichtlich der technischen geprüften Aspekte hat die Gemeinde bereits einiges umgesetzt. Die noch offenen Prüfaspekte wurden im Gespräch vor Ort erläutert. Im Bereich der konzeptionellen Aspekte der IT-Sicherheit besteht Optimierungspotential. Einige wichtige strategische Vorgaben und Prozesse hat die Gemeinde bereits mittels Dienstanweisung oder in anderer geeigneter Form dokumentiert. Zum Beispiel wurde eine IT-Sicherheitsleitlinie erstellt und von der Behördenleitung unterzeichnet. Hinsichtlich weiterer wichtiger Dokumente wie ein IT-Sicherheitskonzept oder ein Notfallvorsorgekonzept befindet sich die Gemeinde mit dem Dienstleister in enger Abstimmung. Hier wurden bereits einige Maßnahmen angestoßen, sodass diese Dokumente zeitnah erstellt werden sollen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte die bereits vorhandenen konzeptionellen Grundlagen für die IT-Sicherheit um ein zusammengefasstes IT-Sicherheitskonzept und ein Notfallvorsorgekonzept ergänzen.

Informationen zu IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Hinweise hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit der Verwaltung der Gemeinde Vettweiß im Prüfungsverlauf kommuniziert.

4.5 Personalressourcen

Die zu erwartenden starken altersbedingten Personalfluktuationen innerhalb der Verwaltung und die Veränderungen des kommunalen Leistungsangebotes erfordern einen zielgerichteten Umgang mit den Personalressourcen. Steigende Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit hat auch, dass es den Kommunen gelingt, mit dem zukünftig vorhandenen Personal auf sich verändernde Aufgaben flexibel reagieren zu können. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren – beispielsweise Nachbarkommunen – rückt hier in den Fokus.

→ **Feststellung**

In den kommenden zehn Jahren muss die Gemeinde Vettweiß erhebliche altersbedingte Personalabgänge verkraften. Bisher begegnet die Gemeinde diesem Umstand insbesondere mit dem Aufbau eines Wissensmanagements, bietet bedarfsorientiert Ausbildungsplätze an und bildet Mitarbeitende aufgabenorientiert fort.

Eine Kommune sollte über bedarfsgerechte Personalressourcen mit einer ausgewogenen Altersstruktur verfügen, um eine dauerhafte Aufgabenerledigung und adäquate Vertretungsmöglichkeiten sicherzustellen.

4.5.1 Personalquoten

Um die gesamtpersonalwirtschaftliche Ist-Situation der **Gemeinde Vettweiß** im Vergleich darstellen zu können, haben wir zum Stichtag 30. Juni 2023 die aggregierten Kennzahlen

- Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 Einwohner als Personalquote 1 und
- Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 Einwohner als Personalquote 2 ermittelt.

Die Berechnungsschritte zu den Personalquoten sind diesem Teilbericht als Anlage beigefügt.

Personalquoten 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	4,70	4,31	5,18	6,18	6,81	10,96	42
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	4,44	3,86	4,59	5,18	6,98	6,83	42

Im interkommunalen Vergleich erledigt die Gemeinde Vettweiß ihre Aufgaben mit weniger eigenem Personal als der Großteil der Vergleichskommunen.

Aus den Altwerten von 2017 (siehe Anlage 1) im Vergleich zu den aktuellen Werten 2023 ergeben sich folgende Veränderungs-Prozentsätze bzw. Erhöhungen:

Veränderung Kennzahlenwerte 2023 gegenüber 2017 – Gemeinde Vettweiß

Bezeichnung	Veränderung in Prozent
EW*	7,39
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW (Personalquote 1)	9,56
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW (Personalquote 2)	6,73

*Einwohnerinnen und Einwohner

Seit der letzten Prüfung setzt die Gemeinde je 1.000 Einwohner in den obigen Quoten jeweils mehr Stellen ein als im Jahr 2017. Die Positionierungen im interkommunalen Vergleich zeigen, dass Vettweiß weniger eigenes Personal einsetzt als die Vergleichskommunen. Gleichzeitig ist ein Anstieg des eingesetzten Personals aufgrund von Aufgabenzuwächsen/ -veränderungen vielerorts feststellbar.

In Vettweiß fand der Stellenzuwachs insbesondere beim Bauhof statt. Dieser übernimmt die komplette Grünpflege im Gemeindegebiet. Durch den stärker werdenden Fokus auf den Arbeitsschutz haben sich die Prozesse im Bauhof nach Ansicht der Gemeinde verändert und der Aufwand ist insgesamt gestiegen. Damit einher geht ein höherer Personalbedarf. Auch wurde hierzu im Bereich der Personalverwaltung eine halbe Stelle für den Arbeitsschutz eingerichtet.

Wir haben in den Personalquoten bereits einige Bereiche, die nicht zur „Kernverwaltung“ im engeren Sinne gehören, bereinigt. Auch in einigen anderen – nicht bereinigten – Bereichen setzen die Kommunen eigenes Personal ein, um die Aufgaben zu erledigen. Dies wirkt sich in den individuellen Kennzahlen entsprechend aus. Die nachfolgende Aufstellung stellt einige dieser Bereiche dar, die wir für den Vergleich zusätzlich als informativische Größe erfasst haben:

Eigener Personaleinsatz in Vollzeit-Stellen (absolut) für ausgewählte Aufgabenbereiche 2023

Aufgabe	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bauhof	19,25	2,88	8,15	10,20	12,63	19,25	41
Grundschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,16	42
Musikschulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,12	42
Büchereien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	1,00	42
Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,09	2,00	42
Sportstätten und Bäder	0,00	0,00	0,13	1,00	2,49	6,87	42

Die Gemeinde Vettweiß setzt bei der Pflege des Gemeindegebietes eigenes Personal ein. Der Bauhof ist entsprechend intensiv mit Personal ausgestattet. Interkommunal finden wir in Gemeinden der Größenordnung Vettweiß keine Bauhöfe mit mehr Personal.

Die Gemeinde verfügt über eine große Gemeindefläche mit insgesamt elf Ortsteilen. Jeder dieser Ortsteile hat einen eigenen Friedhof, was entsprechend personalintensiv in der Pflege ist. Auch für die Spielplätze und die Sportstätten ist der Bauhof zuständig. Die Gemeinde Vettweiß bedient sich bei der Pflege der Infrastruktur des Gemeindegebietes keiner externen Anbieter, alle Grünflächen pflegt der gemeindliche Bauhof. Dies ist nicht bei allen Vergleichskommunen in gleicher Intensität der Fall.

Da nur ein Teil der Aufgaben des Bauhofes – wie beispielsweise die Arbeiten an Abwasseranlagen – in Bereinigungsbereichen (siehe Anlage 1 zu diesem Teilbericht) liegt, wirkt sich der Großteil der Stellen entsprechend in den Personalquoten aus. Gleichwohl positioniert sich die Gemeinde Vettweiß jeweils unterhalb des ersten Viertelwertes.

Somit gehört, obwohl alle eingeflossenen Gemeinden weniger eigenes Personal im Bauhof einsetzen, Vettweiß zu den Kommunen mit dem geringsten eigenen Personaleinsatz je 1.000 Einwohner.

Einfluss auf die Personalquoten kann auch interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) nehmen. Diese kann die Personalquoten positiv beeinflussen, wenn die Gemeinde Vettweiß externes Personal durch Sachkosten gegenfinanziert, dieses Personal aber stellenmäßig nicht Vettweiß zugerechnet ist. Dies ist in Vettweiß derzeit nur sehr eingeschränkt der Fall. Eine Kooperation in der Rentenberatung ruht aufgrund eines Personalabgangs bei der Partnerkommune. Die Gemeinde erledigt keine Aufgaben für andere Kommunen.

Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) kann in Zukunft ein probates Mittel sein, die Aufgabenerledigung zu sichern. Je kleiner die beteiligten Kommunen sind, desto günstiger wirkt sich eine interkommunale Zusammenarbeit auf den Prozess aus, da die Stelleninhaber mehr Routinen bilden und Fachwissen sammeln können. Die Gemeinde Vettweiß ist für interkommunale Zusammenarbeit offen, bisher kam diese jedoch noch nicht zustande.

→ **Empfehlung**

Für die Zukunft kann die Gemeinde Vettweiß das Thema interkommunale Zusammenarbeit und die Vergaben von Leistungen an Dritte in den Blick nehmen. Dafür sollte sie Aufgabebereiche definieren, in welchen eine solche in Frage kommt und ggf. in Frage kommende Kooperationspartner ansprechen.

Hinweise, wie die steuerrechtlichen und vergaberechtlichen Besonderheiten bei interkommunaler Zusammenarbeit berücksichtigt werden können, finden sich in Kapitel 0.8 Anlage 2 Interkommunale Zusammenarbeit.

Wir haben im Rahmen der überörtlichen Prüfung auch eine Abfrage zu Quereinsteigenden gemacht. Ziel war es dabei, einschätzen zu können, inwieweit die Verwaltung auch diesen Weg eröffnet, um dem Personalmangel entgegenzuwirken.

Die Gemeinde Vettweiß hat diese Möglichkeit in der Vergangenheit bereits genutzt. Die Quereinsteigenden wurden in der Folge entsprechend qualifiziert und eingangs bei der Aufgabenerledigung unterstützt.

Das eigene Personal, welches die Gemeinde insgesamt für die Aufgabenerledigung einsetzt, bildet die Gemeinde im Stellenplan als Anlage zu ihrem Haushaltsplan ab.

4.5.2 Stellenbesetzung

Grundsätzlich gibt der Stellenplan einer Kommune neben einer Übersicht der Ist-Besetzung auch Auskunft darüber, welche Zahl an Soll-Vollzeit-Stellenanteilen benötigt wird. Den Abgleich dieser Soll-Zahl mit der tatsächlichen Ist-Besetzung stellen wir als Stellenbesetzungsquote nachfolgend dar:

Stellenbesetzungsquote 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Ist-Vollzeit-Stellen Verwaltung an Soll-Vollzeit-Stellen Verwaltung in Prozent	100	83,41	91,84	95,23	97,45	103	42

Eine Stellenbesetzungsquote von über 100 Prozent entsteht durch überplanmäßig eingesetztes Personal. Ein Zurückbleiben der Werte unter 100 Prozent bedeutet, dass mehr Stellen im Stellenplan eingeplant waren, als tatsächlich besetzt sind. Dies muss aber nicht gleichzeitig bedeuten, dass zu wenig Personal vorhanden ist. Der tatsächliche Bedarf kann sich z.B. durch Aufgabenverlagerungen (interkommunale Zusammenarbeit) oder durch andere Veränderungen in der Aufgabenerledigung (Prozessoptimierung, Einsatz IT o.ä.) verändert haben. In diesen Fällen passen die Kommunen nicht immer die ursprünglichen Soll-Stellen an.

Bei der Gemeinde Vettweiß sind sämtliche im Stellenplan ausgewiesenen Stellen derzeit besetzt. Es sind auch aktuell keine vakanten Stellen ausgeschrieben.

Neben der tatsächlichen Stellenbesetzung spielt auch der Altersdurchschnitt bzw. die Altersstruktur des Personalkörpers eine wesentliche Rolle, um zukünftige Bedarfe besser prognostizieren, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personalbestand konstant gestalten zu können.

4.5.3 Altersstruktur

Eine vollständige Altersstrukturanalyse ist die unerlässliche Basis für die Abstimmung einzusetzender personalwirtschaftlicher Instrumente. Auf ihr kann die Kommune beispielsweise realistische Fluktuationsprognosen aufsetzen.

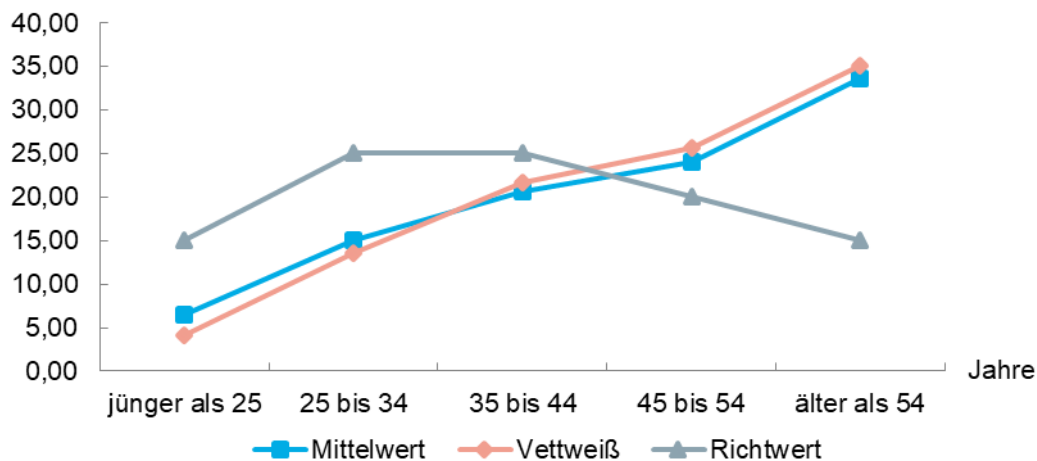
Altersdurchschnitt 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Durchschnittsalter Mitarbeitende in Jahren	48,53	41,00	45,22	46,00	48,51	52,03	42

Dreiviertel der Vergleichskommunen haben ein niedrigeres Durchschnittsalter ihrer Mitarbeitenden.

Die prozentuale Verteilung der einzelnen Altersgruppen der Mitarbeitenden insgesamt verdeutlicht die nachfolgende Grafik:

Altersstruktur 2023



Der Richtwert stellt eine balancierte Altersstruktur dar. Dabei ist der leistungsfähigste und wirtschaftlichste Altersmix in Unternehmen (dies gilt auch für Kommunen), wenn jeweils ein Drittel der Mitarbeitenden zur jüngeren, mittleren und älteren Altersgruppe zählen.²⁰

Anhand der Grafik wird deutlich, dass Vettweiß, wie viele andere Kommunen, mit einem Gros der Mitarbeitenden jenseits der 54 Jahre auf Herausforderungen für die Personalplanung zusteuert. Gleichzeitig konkurriert die Gemeinde künftig verstärkt mit anderen Kommunen um qualifiziertes Personal. Es entwickelt sich ein Arbeitnehmermarkt, der im Korsett der tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorschriften seine Grenzen findet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen schränken die Flexibilität bei Personalentscheidungen und Eingruppierungen ein und setzen dadurch Grenzen bei der Anpassung an den Arbeitsmarkt.

Mehr als 35 Prozent der Mitarbeitenden der Gemeinde Vettweiß waren im Jahr 2023 älter als 54 Jahre. Im Laufe der nächsten zehn Jahren verabschiedet die Gemeinde entsprechend 26 Mitarbeitende in den Ruhestand. Dies birgt Risiken für die Aufgabenerledigung, da die Fluktuationen mit Wissensverlust, insbesondere mit verlorenem Erfahrungswissen, einhergehen können. Gleichsam ist es ggf. fraglich, ob die Gemeinde die Stellen adäquat nachbesetzen kann, oder dadurch an anderer Stelle innerhalb des Hauses Engpässe entstehen.

Der Gemeinde Vettweiß ist dieser Umstand bekannt, allerdings sind teilweise die Austrittsdaten noch nicht hinreichend abgestimmt. Gleichzeitig haben Mitarbeitende bereits Bereitschaft signalisiert, über die Altersgrenze hinaus zu arbeiten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte den Risiken der Altersstruktur begegnen und konkret in die Fluktuationsplanung einsteigen, um die mittelfristigen Bedarfe, Zeitpunkte der Austritte festlegen zu können. Dabei sollte die Gemeinde verschiedene Szenarien beschreiben und bewerten, Alternativen entwickeln und ggf. Stellen-Nachbesetzungen ermöglichen, um im akuten Fall vorbereitet zu sein.

Als mögliche Szenarien böten sich z.B. an:

- interkommunale Zusammenarbeit,
- Outsourcing oder
- alternative Wege der Personalrekrutierung (Quereinstieg).

→ **Empfehlung**

Interkommunale Zusammenarbeit mit angrenzenden Kommunen, Outsourcing und alternative Wege der Personalrekrutierung bieten Möglichkeiten, trotz der altersbedingten Fluktuationen handlungsfähig zu bleiben. Die Gemeinde Vettweiß sollte sämtliche Möglichkeiten betrachten, bewerten und auf Realisationsmöglichkeiten untersuchen.

²⁰ vgl. Buck, H., Dworschak, B., Schletz, A., 2005, Analyse der betrieblichen Altersstruktur, Fraunhofer IAO, Stuttgart.
<https://silo.tips/download/analyse-der-betrieblichen-altersstruktur-hartmut-buck-bernd-dworschak-alexander>

Das Personal der Gemeinde Vettweiß ist nicht nur nach außen tätig, sondern erfüllt auch innere Verwaltungsaufgaben, die wir als Querschnittsaufgaben bezeichnen. Welche Aufgaben wir darunter fassen und in welcher Höhe diese Anteile Einfluss nehmen, zeigen wir nachfolgend auf.

4.5.4 Querschnittsaufgaben

Zu den von einer Kommune zu erledigenden Querschnittsaufgaben rechnen wir insbesondere

- Kämmerei und Finanzbuchhaltung sowie sonstiges Finanzmanagement,
- Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie sonstiges Personalmanagement,
- Informationstechnik.

Der Personaleinsatz im Finanzbereich kann dabei eher in Bezug zu den Einwohnern gesehen werden; für die Aufgaben der Personal- und Organisationsangelegenheiten kommt eher ein Bezug zu den Mitarbeitenden in Betracht. Daher stellen wir den Personaleinsatz der drei vorgenannten Bereiche zusammengefasst in Bezug zu beiden Größen dar.

Querschnittsaufgaben Personal, Organisation, Informationstechnik, Finanzen 2023

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen je MA	0,12	0,05	0,08	0,09	0,11	0,24	42
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW	0,88	0,50	0,75	0,87	1,05	2,08	42

Die zusammengefasste Darstellung der Aufgaben Personal, Organisation, Informationstechnik, Finanzen erfolgt bei den Kommunen bis 10.000 Einwohnenden, weil die Aufgaben häufig in Personalunion erledigt werden und die teilweise nur sehr geringen Einzel-Anteile schwierig für einen genauen Vergleich zu schätzen sind. Zudem beeinflusst der Grad der Auslagerung bzw. Aufgabenerledigung über einen externen Dienstleister (Rechenzentrum) stark den Bereich der Informationstechnik.

Die **Gemeinde Vettweiß** positioniert sich bei dem Personaleinsatz in Bezug zu den Mitarbeitenden oberhalb des dritten Viertelwertes, beim Bezug zu den Einwohnern knapp oberhalb des Median. Die höhere Kennzahl beim Bezug zu den Mitarbeitenden ist angesichts der niedrigen Personalquoten folgerichtig. Zwar „bearbeitet“ der Querschnittsbereich weniger Personal als die Vergleichskommunen, gleichwohl fallen unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden Aufgaben an. Die tatsächliche von der Anzahl der Mitarbeitenden abhängigen Tätigkeiten sind in der Personalverwaltung und der operativen IT zu finden. Planerische und steuernde Tätigkeiten sind davon unabhängig.

Beim Bezug zu den Einwohnerzahlen ergibt sich ein anderes Bild. Im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen setzt die Gemeinde Vettweiß in etwa so viel eigenes Personal für Querschnittsaufgaben ein wie die Hälfte der Vergleichskommunen.

4.6 Organisation von Arbeitsabläufen

Ein wesentliches Instrument, um die Personal- und Sachressourcen bestmöglich auf die Verwaltungsziele auszurichten, ist die planvolle Organisation von Arbeitsabläufen. Dabei geht es auch darum, Abläufe soweit wie möglich zu standardisieren. Denn Standardisierung trägt dazu bei

- den Zeit- und Ressourcenaufwand zu minimieren,
- eine gleichbleibende Arbeitsqualität zu gewährleisten,
- Fehler zu reduzieren,
- erforderliche Kommunikation abzusichern,
- Einarbeitungen zu erleichtern und
- rechtliche Risiken zu minimieren.

Dazu ist es erforderlich, dass die Kommune verbindliche Vorgaben für die Durchführung notwendiger Arbeitsschritte macht und kommuniziert. Dies kann auch Zeitvorgaben, Qualitätsstandards und Verantwortlichkeiten beinhalten. Die Einhaltung solcher Vorgaben kann technisch unterstützt werden, indem eine Kommune beispielsweise Workflow-Management-Systeme einsetzt oder eine geeignete Software für die Prozessautomatisierung nutzt.

Organisatorische Maßnahmen rund um den Einsatz von Personal- und IT-Ressourcen sowie deren technische Unterstützung sind Gegenstand des Personalmanagements bzw. des IT-Managements. Die gpaNRW prüft, inwiefern die Kommunen in diesen Bereichen Maßnahmen ergriffen haben.

Insgesamt stellt sich das Ergebnis für die **Gemeinde Vettweiß** im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Erfüllungsgrad Organisation von Arbeitsabläufen in Prozent 2024

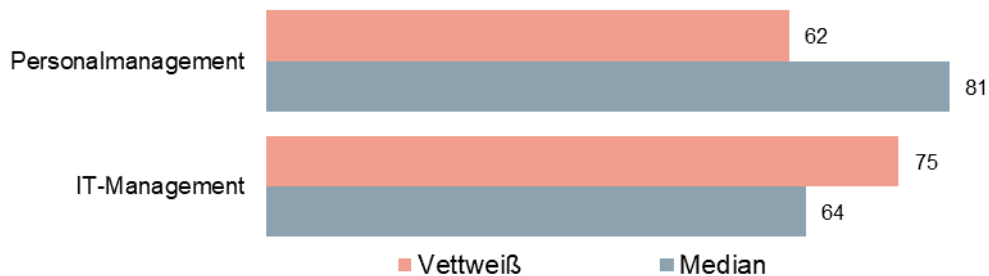


In diesen interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Diesem Ergebnis liegen folgende Teilergebnisse zugrunde:

Teilerfüllungsgrade Organisation von Arbeitsabläufen in Prozent 2024



Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Themen sowie etwaige Ansatzpunkte, diese zu optimieren.

4.6.1 Personalmanagement

Dem Personalmanagement kommt mit Blick auf die Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung eine besondere Bedeutung zu. Es ist die entscheidende Schnittstelle zwischen der Aufgabenanalyse einerseits und den darauf fußenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen andererseits. Es ist verantwortlich für die Lieferung der personalwirtschaftlichen Daten auf Grundlage der Altersstrukturanalysen und Fluktuationsprognosen sowie die sich anschließende Personalbedarfsplanung. Das Personalmanagement muss dabei der zukünftigen Aufgabenstruktur und den Personalanforderungen bei der Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung gerecht werden.

Gerade in kleinen Kommunen sind aber z. B. die Möglichkeiten der Personalgewinnung eingeschränkt, wenn es um Attraktivitätsfaktoren wie beispielsweise das Entgelt- und Besoldungsniveau oder die Aufstiegsmöglichkeiten im Vergleich zu großen Verwaltungsorganisationen geht. Dennoch müssen kleinere Verwaltungen nicht immer das Nachsehen haben. Vielmehr geht es darum, die vorhandenen Instrumente zur Personalgewinnung zielgruppenorientiert einzusetzen und so genannte „weiche“ Faktoren wie Sinngehalt der Arbeit, flexible Arbeitszeiten und -formen, kurze Arbeitswege, moderne Personalführung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszubauen, da diese aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und Generationenwechsels immens an Bedeutung gewonnen haben.

Seine Aufgaben kann das Personalmanagement dabei nur erfüllen, wenn es von Anfang an kontinuierlich in den Planungs- und Entwicklungsprozess eingebunden ist. Daraus resultierend ist ebenso eine Ableitung und Implementierung zweckmäßiger personalwirtschaftlicher, organisatorischer und technikenunterstützter Arbeitsabläufe bzw. Prozesse notwendig. Aus Sicht der gpaNRW ist es daher mit Blick auf den Personalzugang sinnvoll, sich auf die unterschiedlichen Zielgruppen im Sinne von Nachwuchskräften, Fachkräften oder Quereinsteigenden auszurichten und bei der Personalbindung die Entwicklungsperspektiven im Blick zu behalten. Bei Personalabgängen, die nicht dem Erreichen der Altersgrenze oder einer Erwerbs-/Dienstunfähigkeit geschuldet sind, hat die Kommune ebenfalls Handlungsoptionen.

→ **Feststellung**

Das Personalmanagement erfolgt bei der Gemeinde Vettweiß strukturiert, allerdings sind diese Vorgänge nicht standardisiert oder dokumentiert. Die Gemeinde Vettweiß baut sukzessive ein Wissensmanagement auf, um auch bei personellen Veränderungen das Verwaltungshandeln bestmöglich zu unterstützen.

Eine Kommune sollte Instrumente zur Personalgewinnung zielgruppenorientiert einsetzen und den Personalbestand systematisch weiterentwickeln, um handlungsfähig zu bleiben. Dazu sollte eine Kommune das Personalmanagement insbesondere in den Bereichen Personalzugang, Personalbindung und Personalabgang durch entsprechende Rahmenvorgaben und Arbeitshilfen unterstützen.

Beim Erfüllungsgrad zum Themenfeld Personalmanagement ordnet sich die **Gemeinde Vettweiß** im interkommunalen Vergleich unterhalb des Medians ein.

Vakante Stellen schreibt die Gemeinde aus und besetzt diese nach. Dabei versucht die Gemeinde Vettweiß grundsätzlich zunächst, den eigenen Mitarbeitenden die Möglichkeit der Veränderung zu ermöglichen. Viele der ehemaligen Auszubildenden konnte die Gemeinde halten und in dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse übernehmen. Dabei bildet die Gemeinde im Verwaltungsbereich regelmäßig bedarfsorientiert aus. Die Einstellungsverfahren laufen systematisch ab, eine Bewerbermanagementsoftware befindet sich nicht im Einsatz. Den eigenen Auszubildenden bietet die Gemeinde meist eine Übernahme in einem Einstiegsamt an. Quereinsteige sind bei der Gemeinde Vettweiß möglich, grundsätzlich sucht die Gemeinde jedoch zunächst Mitarbeitende mit Verwaltungserfahrung und/ oder –ausbildung.

Die Gemeinde Vettweiß gestaltet ein Onboarding bei der Verwaltung individuell und bedarfsorientiert. Bei Wechseln innerhalb des Hauses strebt die Gemeinde eine Einarbeitungsphase gemeinsam mit dem vorherigen Stelleninhaber an. Generelle Vorgaben oder Standards bestehen hierzu nicht.

Laut Aussage der Gemeinde Vettweiß kam es in der Vergangenheit nur sehr selten zu unplanmäßigen Fluktuationen. Wenn sie vorkommen, gibt es bei der Gemeinde Vettweiß keine allgemeingültigen Regelungen über die Abläufe oder zu führende Gespräche. Gleichwohl war die Gemeinde in diesem seltenen Fall in der Vergangenheit mit dem Mitarbeitenden im Austausch. Grundsätzlich räumt die Gemeinde scheidenden Mitarbeitenden die Möglichkeit ein, zurückzukehren. Durch den bereits benannten Arbeitnehmermarkt sind in Zukunft ggf. aktive Maßnahmen angezeigt, um das Personal weiterhin langfristig an die Gemeinde zu binden.

Die Gemeinde Vettweiß ist bestrebt, das Personal auch durch aktive Maßnahmen dauerhaft zu binden. Neben dem allgemeinen Arbeits- und Betriebsklima im täglichen Miteinander, setzt die Gemeinde hier insbesondere auf perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch der geplante Personalabgang ist in Vettweiß selten und eher altersbedingt (Ruhestand, Studium). In diesem Fall finden Planungsgespräche statt. Die Gemeinde ist bestrebt, die Stelleninhalte vom scheidenden Stelleninhaber dokumentieren zu lassen. In der Regel funktioniert dies. Hierdurch kann eine Nachfolge, insbesondere, wenn erst nach Abgang der Person eingesetzt, auf diese Informationen zurückgreifen.

Wenn Personal die Gemeinde verlässt, birgt dies auch immer ein Risiko des Wissensverlustes. Diesem Risiko begegnet die Gemeinde Vettweiß derzeit dergestalt, dass sie ein internes Wiki zum Wissensmanagement aufbaut. Gerade Spezialwissen, wie beispielsweise über die Kommunalwahlen, möchte die Gemeinde dadurch konservieren und für alle zugänglich machen. Durch entsprechende Wissensspeicher kann sich zusätzlicher Zeitaufwand zur Aufgabenbewältigung reduzieren.

Die Möglichkeiten der Personalbindung stehen im Korsett der tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen und bieten der Gemeinde wenig Spielräume für finanzielle Anreize. Die weichen Faktoren wie Betriebsklima, Einarbeitung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement versucht die Gemeinde strategisch wie individuell auszurichten, um die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeber zu steigern.

Gerade das Thema und die Versuche zum Gesundheitsmanagement fanden in der Vergangenheit wenig Resonanz unter den Mitarbeitenden, wodurch sich die Gemeinde nun mehr auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und das Betriebsklima konzentriert. Das harmonische Betriebsklima zeigt sich nach eigenem Bekunden durch die hohe Teilnahmequote an außerdienstlichen Feiern und Veranstaltungen.

Darüber hinaus ergreift die Gemeinde Vettweiß auf individuelle und arbeitsplatzbezogene Fort- und Weiterbildungsangebote zurück, um als Arbeitgeber für die Mitarbeitenden weiterhin attraktiv zu sein.

Die im Arbeitsschutzgesetz geregelten Grundsätze dienen dazu, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu schützen und Unfälle sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Die Gemeinde Vettweiß kümmert sich aktuell intensiv um diese Strategien und Maßnahmen, da diese mit Ausnahme des Bauhofs, in der Vergangenheit nicht immer den nötigen Stellenwert hatten. Gefährdungsbeurteilungen liegen vor und die Gemeinde aktualisiert diese laufend. Änderungen in den Vorschriften setzt die Gemeinde zeitnah um.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze für die Einstellungsverfahren, das Ausscheiden aus dem Dienst, Umsetzungen und das Wissensmanagement festlegen und dokumentieren.

4.6.2 IT-Management

Das IT-Management fokussiert sich auf die Planung, Koordination und Kontrolle aller Aktivitäten im Bereich der Informationstechnik. Es hat das Ziel, die IT-Ressourcen effizient und effektiv zu nutzen, um die mittel- und langfristigen Ziele der Verwaltung zu unterstützen. Die gpaNRW prüft, inwieweit bereits Strukturen und standardisierte Arbeitsabläufe vorhanden sind, die klare Verantwortlichkeiten, Rollen und Rahmenbedingungen beinhalten.

- Ein externer Dienstleister übernimmt schwerpunktmäßig die Parameter des IT-Managements der Gemeinde Vettweiß. Auch das Projektmanagement wird durch diesen Dienstleister wahrgenommen.

Eine Kommune sollte Steuerungsstrukturen und -prozesse etablieren, die eine wirtschaftliche und anforderungsgerechte IT-Bereitstellung und eine zielgerichtete Umsetzung von Digitalisierungsprojekten gewährleisten. Daraus leiten wir folgende Einzelanforderungen ab:

- *Projektmanagement: Eine Kommune sollte Standards zur systematischen Überwachung von Projektständen, der Kosten sowie der Qualität definiert haben, um frühzeitig auf Abweichungen reagieren und Anpassungen vornehmen zu können.*
- *Anforderungsmanagement: Eine Kommune sollte gewährleisten, dass alle verwaltungsweiten Anforderungen an IT-Systeme unter Berücksichtigung strategischer Zielvorgaben zentral gesteuert werden, um die Ressourcen zielorientiert einzusetzen.*
- *Lizenzmanagement: Eine Kommune sollte sicherstellen, dass Softwarelizenzen verwaltungsweit bedarfsgerecht und rechtskonform eingesetzt werden, um Risiken zu begrenzen.*
- *Störungsmanagement: Eine Kommune sollte alle Störfälle, die in Zusammenhang mit IT auftreten, systematisch dokumentieren, klassifizieren und auswerten, um daraus Handlungsbedarf ableiten zu können.*

Die **Gemeinde Vettweiß** betreibt ihre IT mit einem externen Dienstleister. Entsprechend ist auch das **Projektmanagement** im IT-Bereich beim Dienstleister angesiedelt und die Gemeinde Vettweiß gibt einige Rahmenbedingungen vor. Der externe Dienstleister steuert die Projekte, die Gemeinde steuert den Projektfortschritt, hält die abgestimmten Projektphasen/-fortschritte nach und kommuniziert mit dem Dienstleister.

Die Anforderungen an die IT waren in der Vergangenheit zwar bekannt, aber informell. Zum Zeitpunkt der Prüfung baut die Gemeinde Vettweiß ein **Anforderungsmanagement** für die IT auf. Dies soll in 2025 abgeschlossen sein.

Auch beim Thema Lizenzen bedient sich die Gemeindeverwaltung des externen Dienstleisters. Dieser betreibt das **Lizenzmanagement** der Gemeinde und stellt sicher, dass sie die Softwarelizenzen bedarfsgerecht und rechtskonform einsetzen.

Auch das **Störungsmanagement** übernimmt der IT-Dienstleister der Gemeinde Vettweiß. Es bestehen schriftliche Vereinbarungen über Inhalt, Qualität und Reaktionszeiten bei Störungen. Anlassbezogen werten Dienstleister und Kommune die Störfälle aus, die Gemeinde dokumentiert und klassifiziert diese nicht systematisch.

Die Gemeinde Vettweiß könnte die vorhandenen Informationen nutzen, um die IT-Steuerung zu verbessern. Auswertungen aus dem Ticket-System können wertvolle Hinweise zum Leistungsportfolio und Schulungsbedarfen liefern.

4.7 Digitalisierungsniveau

Die gpaNRW stellt im Folgenden dar, inwieweit die Arbeit in ausgewählten Bereichen der Verwaltung bereits digital erfolgt. Daraus leiten wir das Digitalisierungsniveau ab, um über die Wirksamkeit der seitens der Kommune getroffenen personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen urteilen zu können. Denn die enge Verzahnung von Personal, Organisation und IT ist entscheidend, um die Potenziale der Digitalisierung optimal zu nutzen und eine erfolgreiche digitale Transformation zu gewährleisten. Dies erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise und eine vorausschauende Ausrichtung auf die Veränderungen, die die Digitalisierung mit sich bringt.

Digitalisierung ist nicht nur in technischer Hinsicht eine Herausforderung, sondern stößt vor allem auch organisatorisch und personell an Grenzen. Dabei hat der Abbau von Medienbrüchen im Wege der Verwaltungsdigitalisierung sowohl hinsichtlich der Dauer als auch mit Blick auf die einzuhaltende Qualität kommunaler Dienstleistungsprozesse einen positiven Einfluss. Mittelbar können die Kommunen so auch die Folgen des demografischen Wandels abmildern.

Für alle Kommunen ist es daher erstrebenswert, die digitale Transformation auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus voranzutreiben.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Vettweiß ist auf einem vielversprechenden Weg der digitalen Transformation ihrer Verwaltung. Gleichwohl bestehen bei betrachteten Prozessen noch Möglichkeiten, die digitalen Prozessbestandteile auszubauen. Das dafür erforderliche digitale Dokumentenmanagementsystem ist vorhanden, die nötigen digitalen Abläufe befinden sich im Aufbau.

Eine Kommune sollte bei einzelnen Verwaltungsleistungen, über das Online-Angebot hinaus, auch eine möglichst medienbruchfreie bzw. medienbrucharmer Bearbeitung gewährleisten.

Eine Kommune sollte bereits Fortschritte bei der Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Verwaltung vorweisen können, um eine wesentliche Grundlage für das digitale Arbeiten zu besitzen.

Die **Gemeinde Vettweiß** ordnet sich im Gesamtvergleich wie folgt ein:

Digitalisierungsniveau in Prozent 2024

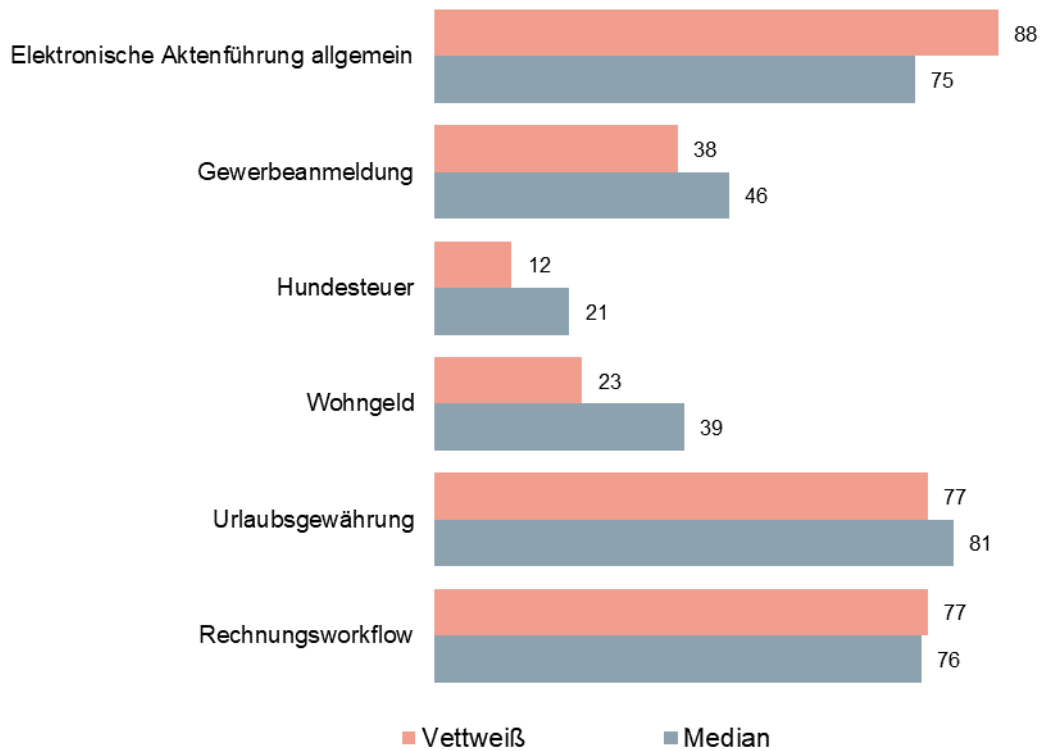


In diesen interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das Digitalisierungsniveau setzt sich aus den nachstehenden Einzelergebnissen zusammen:

Digitalisierungsniveau im Detail in Prozent 2024



Das Ergebnis zum Digitalisierungsniveau setzt sich zusammen aus Kriterien sowohl zum Fortschritt der Einführung der elektronischen Aktenführung in der gesamten Verwaltung als auch zur medienbruchfreien Gestaltung der Prozesse zu fünf Verwaltungsdienstleistungen (Gewerbeanmeldung, Wohngeld, Urlaubsgewährung und Rechnungsworkflow).

Grundsätzlich sind in Vettweiß alle Nutzer für die elektronische Aktenführung angebunden. Die tatsächliche Nutzung schwankt je nach Aufgabenbereich. In Zukunft beabsichtigt die Gemeinde, den Posteingang komplett digitalisiert aufzustellen. Dadurch ergäbe sich automatisch die digitale Bearbeitung der Anliegen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte die Verwaltungsprozesse gezielt auf vermeidbare Medienbrüche untersuchen. Soweit möglich, sollten die Systeme Informationen aus vorgelagerten Prozessen bzw. aus anderen Fachverfahren automatisiert ergänzen.

4.8 Anlage: Berechnungsschritte Personalquoten

Ausgangswerte Personalquotenberechnung

Grundlage ist die mit Datum vom 10.09.2024 von der Kommune zur Verfügung gestellte Personalliste sowie für die Bereinerungsschritte die zusätzlich von der Kommune ausgefüllte Datenerfassung.

Der Ausgangswert bzw. die nachfolgenden Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung haben wir dabei bereits um die Stellenanteile reduziert, die auf Auszubildende oder Personal in der Freizeitphase etc. entfallen.

Ausgangswerte zur Personalquotenberechnung

Bezeichnung	2017	2023
Vollzeit-Stellen Verwaltung auf Grundlage der Personalliste - Stichtag 30.06.	43,34	50,84
Vollzeit-Stellen (z. B. GmbH, Sondervermögen, etc.) auf Grundlage weiterer Personalliste(n) - Stichtag 30.06.	0,00	0,00

Personalquote 1

Bereinigung 1 für die Berechnung der Personalquote 1

Bezeichnung	2017	2023
Rat und Fraktionen	0,00	0,00
Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00
soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegebedürftige)	0,00	0,00
soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen	0,00	0,00
Krankenhäuser	0,00	0,00
Kur- und Badeeinrichtungen	0,00	0,00
Elektrizitätsversorgung	0,00	0,00
Gasversorgung	0,00	0,00
Wasserversorgung	0,00	0,00
Fernwärmeversorgung	0,00	0,00
Versorgung mit Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	0,00	0,00
Abfallwirtschaft	0,21	0,75
Abwasserbeseitigung	0,93	0,70
Straßenreinigung	0,27	1,06
ÖPNV	0,00	0,00
Friedhofs- und Bestattungswesen	2,01	1,66
Land- und Forstwirtschaft	0,68	0,50

Bezeichnung	2017	2023
Wirtschaftsförderung	0,07	0,04
Märkte	0,00	0,00
Schlacht- und Viehhöfe	0,00	0,00
Vermögensverwaltungsgesellschaften, Sparkassen, sonstige wirtschaftliche Unternehmen	0,00	0,00
Tourismus	0,00	0,00
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	4,17	4,71

Berechnung Personalquote 1

Bezeichnung	2017	2023
Vollzeit-Stellen auf Grundlage der Personalliste(n) 30.06.	43,34	50,84
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 1	4,17	4,71
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	39,17	46,13
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	9.136	9.811
Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner = Personalquote 1	4,29	4,70

Personalquote 2

Zur Ermittlung der Personalquote 2 haben wir die Stellenbasis der Personalquote 1 um weitere Stellenanteile wie folgt bereinigt:

Bereinigung 2 für die Berechnung der Personalquote 2

Bezeichnung	2017	2023
Gebäudereinigung	0,47	0,00
Brandschutz	0,73	2,56
Rettungsdienst	0,00	0,00
Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	0,00	0,00
Eigene kommunale Tageseinrichtungen für Kinder	0,00	0,00
Summe Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	1,20	2,56

Berechnung Personalquote 2

Bezeichnung	2017	2023
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 1	39,17	46,13
abzüglich Vollzeit-Stellen für die Bereinigung 2	1,20	2,56
Zwischensumme Vollzeit-Stellen für die Personalquote 2	37,97	43,57
Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	9.136	9.811
Vollzeit-Stellen je 1.000 Einwohner = Personalquote 2	4,16	4,44

4.9 Anlage: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Personal, Organisation und Informationstechnik

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Zielausrichtung und Handlungsrahmen					
F1	Die Gemeinde Vettweiß hat wesentliche planungs- und entscheidungsrelevante Parameter im Blick. Dabei sind diese Parameter nicht flächendeckend dokumentiert und zentral erfasst. Prozessgestaltung findet bislang nur in ausgewählten Aufgabenfeldern und nicht verwaltungsweit und standardisiert statt.	105	E1.1	Die Gemeinde Vettweiß sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität sowie die Anforderungen an die Mitarbeitenden definieren. Diese Planungsparameter bilden die Grundlage für Stellenmessungen.	108
			E1.2	Die Gemeindeverwaltung sollte ihre Stellen auf Dauer flächendeckend beschreiben und bei Veränderungen fortschreiben. Stellenbeschreibungen sind die Grundlage für Stellenbewertungen und Anforderungsprofile.	108
			E1.3	Mittelfristig sollte die Gemeinde die Aufgabenerledigung insbesondere im Hinblick auf die Qualitäts- und Leistungsanforderungen definieren. Da sich Personalbestand/ -qualifikation sowie Leistungsqualität und –standards gegenseitig begrenzen/ begründen, gilt es diese Parameter zu steuern und zukunftsorientiert aufzustellen.	108
			E1.4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Prozessgestaltung in ihr Aufgabenportfolio aufnehmen, um einerseits Prozesse zu optimieren aber auch um die Prozesse am bestehenden und zukünftigen Personalkörper auszurichten.	109
			E1.5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die bereits vorhandenen konzeptionellen Grundlagen für die IT-Sicherheit um ein zusammengefasstes IT-Sicherheitskonzept und ein Notfallvorsorgekonzept ergänzen.	110
Personalressourcen					
F2	In den kommenden zehn Jahren muss die Gemeinde Vettweiß erhebliche altersbedingte Personalabgänge verkraften. Bisher begegnet die Gemeinde diesem Umstand insbesondere mit dem Aufbau eines Wissensmanagements, bietet bedarfsorientiert Ausbildungsplätze an und bildet Mitarbeitende aufgabenorientiert fort.	110	E2.1	Für die Zukunft kann die Gemeinde Vettweiß das Thema interkommunale Zusammenarbeit und die Vergaben von Leistungen an Dritte in den Blick nehmen. Dafür sollte sie Aufgabenbereiche definieren, in welchen eine solche in Frage kommt und ggf. in Frage kommende Kooperationspartner ansprechen.	113

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E2.2	Die Gemeinde Vettweiß sollte den Risiken der Altersstruktur begegnen und konkret in die Fluktuationsplanung einsteigen, um die mittelfristigen Bedarfe, Zeitpunkte der Austritte festlegen zu können. Dabei sollte die Gemeinde verschiedene Szenarien beschreiben und bewerten, Alternativen entwickeln und ggf. Stellen-Nachbesetzungen ermöglichen, um im akuten Fall vorbereitet zu sein.	115
			E2.3	Interkommunale Zusammenarbeit mit angrenzenden Kommunen, Outsourcing und alternative Wege der Personalrekrutierung bieten Möglichkeiten, trotz der altersbedingten Fluktuationen handlungsfähig zu bleiben. Die Gemeinde Vettweiß sollte sämtliche Möglichkeiten betrachten, bewerten und auf Realisationsmöglichkeiten untersuchen.	115
Organisation von Arbeitsabläufen					
F3	Das Personalmanagement erfolgt bei der Gemeinde Vettweiß strukturiert, allerdings sind diese Vorgänge nicht standardisiert oder dokumentiert. Die Gemeinde Vettweiß baut sukzessive ein Wissensmanagement auf, um auch bei personellen Veränderungen das Verwaltungshandeln bestmöglich zu unterstützen.	119	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte Grundsätze für die Einstellungsverfahren, das Ausscheiden aus dem Dienst, Umsetzungen und das Wissensmanagement festlegen und dokumentieren.	120
Digitalisierungsniveau					
F4	Die Gemeinde Vettweiß ist auf einem vielversprechenden Weg der digitalen Transformation ihrer Verwaltung. Gleichwohl bestehen bei betrachteten Prozessen noch Möglichkeiten, die digitalen Prozessbestandteile auszubauen. Das dafür erforderliche digitale Dokumentenmanagementsystem ist vorhanden, die nötigen digitalen Abläufe befinden sich im Aufbau.	122	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Verwaltungsprozesse gezielt auf vermeidbare Medienbrüche untersuchen. Soweit möglich, sollten die Systeme Informationen aus vorgelagerten Prozessen bzw. aus anderen Fachverfahren automatisiert ergänzen.	124

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Vettweiß im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Vettweiß betreibt **elf kommunale Friedhöfe**, die jeweils über eine Trauerhalle verfügen. Sowohl die Anzahl der Friedhöfe als die Anzahl der Trauerhallen der Gemeinde Vettweiß ist vergleichsweise hoch.

Trotz der hohen Anzahl der Friedhöfe liegt die **Friedhofsfläche** je Einwohner deutlich unter dem Median der Vergleichskommunen. Die Gemeinde Vettweiß verfügt damit über eine hohe Anzahl an Friedhöfen, die mit einer durchschnittlichen Größe von je rund 3.800 Quadratmeter vergleichsweise klein sind.

Auf dem Gemeindegebiet existieren keine Friedhöfe in Trägerschaft Dritter. Dennoch liegt die **Beisetzungsquote** bei nur 86 Prozent. Insbesondere Sterbefälle aus dem Pflegewohnheim sind häufig von außerhalb der Gemeinde zugezogen und werden nicht in Vettweiß bestattet. Die Gemeinde verzeichnet hier höhere Ab- als Zuwanderungen.

Der **Kostendeckungsgrad** im Friedhofswesen liegt mit über 93 Prozent sehr deutlich über dem Wert der Vergleichskommunen. Trotz der hohen Anzahl an kleinen Friedhöfen stehen die gebührenrelevanten Erlöse und die auf der Kostenrechnung basierenden Gesamtkosten in gutem Verhältnis zueinander. Die Kostendeckung der Trauerhallen ist mit 156 Prozent nur im Vergleichsjahr 2023 auffällig hoch. In den anderen Jahren des Betrachtungszeitraumes kann die Gemeinde die Trauerhallen nicht kostendeckend bewirtschaften.

Bei nur rund jeder vierten Bestattung wird eine der Trauerhallen genutzt. Mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen eine höhere Nutzungsintensität als die Gemeinde Vettweiß.

5.2 Aufbau des Teilberichtes

Die Kapitel dieses Teilberichtes beginnen mit einer wertenden Aussage zu unserem Prüfungsergebnis. Wertungen, die eine Stellungnahme der Kommune nach § 105 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Anschließend folgt *kursiv* gedruckt die **Sollvorstellung**. Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im Kapitel dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage.

Ausgehend von diesem Soll analysieren wir die individuelle Situation in der geprüften Kommune und weisen dabei erkannte Verbesserungspotenziale als **Empfehlung** aus.

Weitere allgemeine Ausführungen zur Struktur der Teilberichte stehen im Vorbericht.

5.3 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.4 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur

Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2022

Grund- / Kennzahlen	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	11	1	2	4	7	15	20
Kommunale Trauerhallen	11	1	1	4	5	13	16
Kommunale Friedhofsfläche in qm	41.869	4.546	27.958	45.730	50.928	74.357	20
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	86,49	7,83	64,49	76,65	89,26	139	20
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	2,29	1,04	1,42	1,84	2,23	4,19	20
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	88,30	38,28	86,50	88,30	89,67	92,10	53
Erholungs- und Grünfläche je EW in qm	7.581	1.854	5.221	6.558	9.210	19.791	53
Friedhofsfläche je EW in qm	4,32	0,52	3,57	5,48	6,54	14,50	20

Die hohe Anzahl der kommunalen Friedhöfe in der **Gemeinde Vettweiß** resultiert aus der gewachsenen Struktur der Gemeinde. Alle elf Ortsteile verfügen über je einen kommunalen Friedhof. Jeder kommunale Friedhof verfügt über eine Trauerhalle. Weitere Friedhöfe, die in Trägerschaft Dritter betrieben werden, sind in Vettweiß nicht vorhanden. Eine Reduzierung der Anzahl der Friedhöfe ist nicht geplant. Grundsätzlich erhöht eine große Zahl an Friedhöfen zwar den Pflegeaufwand. Da es sich vielfach um nah beieinander liegende Friedhöfe handelt, führt die erforderliche Fahrzeit zwischen den Friedhöfen nach Aussage der Gemeinde kaum zu höheren Aufwendungen im Bereich der Bewirtschaftung.

Von den elf Friedhöfen verfügen zwei über rund 7500 qm, die weiteren Friedhöfe sind zum Teil sehr deutlich kleiner. Daher liegt Friedhofsfläche je Einwohnerin und Einwohner trotz der hohen Anzahl der Friedhöfe unter dem Median. Die geringe Friedhofsfläche je Einwohnerin und Einwohner bedingt, dass die Gemeinde Vettweiß eine hohe Zahl von Bestattungen je 1.000 qm Friedhofsfläche verzeichnet. Sie liegt mit diesem Wert am dritten Viertelwert.

Der Anteil der Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen liegt trotz der hohen Zahl der Friedhöfe bei 86 Prozent. Ursächlich hierfür ist nach Aussage der Gemeinde Vettweiß eine höhere Zahl von Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Vettweiß auf Friedhöfen außerhalb der Kommune. Insbesondere Verstorbene, die in einem Pflegeheim in Vettweiß gelebt haben, sind häufig von auswärts zugezogen und werden in ihrer Heimatkommune bestattet. Nach Aussage der Gemeinde Vettweiß ist die Anzahl der „Abwanderungen“ und

„Zuwanderungen“ in den vergangenen Jahren bereinigt um die Anzahl der Sterbefälle im Pflegeheim etwa auf gleichem Niveau gewesen. Obwohl nicht alle Sterbefälle in Vettweiß bestattet werden, ist der Anteil der Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen im interkommunalen Vergleich hoch.

5.5 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.5.1 Organisation

- Die Aufgaben im Friedhofswesen sind in der Gemeinde Vettweiß zwischen allen Beteiligten eindeutig abgegrenzt. Schnittstellen und Zuständigkeiten sind klar geregelt.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die **Gemeinde Vettweiß** nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen im Dezernat I, Soziales/Finanzen wahr. Dort ist die Bewirtschaftung der Friedhöfe im Sachgebiet 3 - Finanzen und Bestattungswesen - angegliedert.

Neben dem operativen Geschäft wie die satzungsmäßige Umsetzung der Regelungen, Beratung von Hinterbliebenen sowie die Überwachung der Nutzungsrechte ist der Bereich Friedhöfe auch für strategische Aufgaben wie die Planung und Entscheidungsvorbereitung von künftigen Ausrichtungen, Umstrukturierungen und Baumaßnahmen zuständig. Die Budgetverantwortung einschließlich der Gebührenkalkulation obliegt ebenfalls dem Bereich Friedhöfe.

Die bauliche Unterhaltung der Gebäude übernimmt das Dezernat II. Die Friedhofspflege der Grün- und Wegeflächen erfolgt in Absprache mit dem Bauhof. Dieser erhält Unterstützung auch von ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Durchführung der Arbeiten gelingt so bürgerfreundlich und kostensparend. Die Gestaltung der Grün- und Wegeflächen soll möglichst pflegeleicht erfolgen und ein gepflegtes Erscheinungsbild bieten. Darüber hinaus bestehen keine Absprachen.

Im Bedarfsfall beauftragt die Gemeinde auch externe Firmen. So wird der Aushub von Gräbern, Umbettungen und die Einebnung von Grabstätten ausschließlich durch Dritte vorgenommen.

Die Absprache innerhalb der Organisationseinheit Friedhöfe erfolgt regelmäßig über kurze Wege. Mit weiteren internen Beteiligten, wie dem Bauhof, erfolgt die Absprache bedarfsgerecht. Alle Beteiligten befinden sich in ständigem, formlosen Austausch miteinander. Grundsätzliche Entscheidungen über die Ausrichtung im Friedhofswesen bereitet die Friedhofsverwaltung für übergeordnete Stellen und die Politik vor.

Nach Einschätzung der Gemeinde Vettweiß bestehen aufgrund der klaren Aufgabenverteilung und der kurzen Wege keine Informationsverluste oder Doppelarbeiten, so dass eine darüberhin-
ausgehende Besprechungsroutine nicht notwendig erscheint.

5.5.2 Steuerung

→ Die Gemeinde Vettweiß hat in den Jahren 2013/2014 eine umfangreiche Betrachtung der Friedhöfe durchgeführt. Hieraus resultiert eine Friedhofsentwicklungsplanung, die das Friedhofswesen langfristig prägt. Diese wird laufend fortgeschrieben.

→ **Feststellung**

Eine Steuerung des Bereiches Friedhofswesen über Kennzahlen erfolgt nicht. Ein Berichtswesen wird nicht gepflegt.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die **Gemeinde Vettweiß** hat erkannt, dass insbesondere aufgrund des geänderten Grabwahlverhaltens zunehmend Flächen auf den kommunalen Friedhöfen nicht mehr für Zwecke der Bestattung zur Verfügung stehen müssen. Die unbelegten Grabplätze bilden größer werdende Flickenteppiche, deren Pflege zeitintensiv und damit teuer ist.

In den Jahren 2013 und 2014 hat die Gemeinde eine umfassende Betrachtung aller Friedhöfe vorgenommen. Für jeden Friedhof erfolgte eine Bestandsaufnahme und eine Analyse. Darauf basierend hat sie ein Pflegekonzept und eine Entwicklungsplanung entworfen. Diese Friedhofsentwicklungsplanung erfolgte individuell für jeden Friedhof und umfasste sowohl das Flächenmanagement als auch die Grün- und Wegegestaltung. Die Planungen und Konzepte werden laufend fortentwickelt.

Die Gemeinde Vettweiß ist sich bewusst darüber, dass die langfristige Friedhofsplanung als dynamischer Prozess einem fortlaufenden Wandel unterliegt. Sie hat den Wandel in der Bestattungskultur früh erkannt und bietet entsprechend auch neue Bestattungsarten wie die Möglichkeit der Urnenbeisetzung an Bäumen an. Die Gemeinde setzt in der Grün- und Wegepflege sukzessive verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten um wie beispielsweise Ersatzbepflanzungen zur Verminderung des Pflegeaufwandes.

Die Gemeinde Vettweiß hat in ihrer Friedhofsentwicklungsplanung festgelegt, ein gepflegtes Erscheinungsbild und die Attraktivität der Friedhöfe zu gewährleisten. Konkrete, messbare Ziele hat sie nicht formuliert. Dementsprechend setzt sie keine Kennzahlen ein, um die Zielerreichung zu messen.

Durch geeignete Kennzahlen kann die Gemeinde Vettweiß feststellen, ob und wann sich die Maßnahmen aus dem vorliegenden Konzept für den jeweiligen Friedhof amortisieren. Auch Kennzahlen, die lediglich intern erhoben und verglichen werden, können Entwicklungen darstellen und in strategischen sowie operativen Entscheidungen eine Hilfestellung bieten.

Aber auch für das Friedhofswesen insgesamt bietet sich die Möglichkeit der kennzahlenbasierten Steuerung an. Diese kann sich z. B. beziehen auf die

- Zahl der Friedhofstandorte und Trauerhallen,
- Gebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner und/oder
- Vielfalt an Bestattungsangeboten.

Eine Steuerung auf der Basis von Kennzahlen kann dazu führen, Entwicklungen und Trends frühzeitig zu erkennen und zu reagieren. So kann beispielsweise das Verhältnis zwischen Sterbefällen und Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen ausgewertet werden. Die Gemeinde kann so z. B. auch erkennen, welche Auswirkungen neu eingerichtete Bestattungsformen auf die Bestattungszahlen haben. Darüber hinaus bieten sich wirtschaftliche Kennzahlen wie Kostendeckungsgrad sowie Kostenkennzahlen im Bereich der Grün- und Wegeflächen an.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte für den Bereich Friedhofswesen steuerungsrelevante Kennzahlen definieren und regelmäßig auswerten. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.

5.5.3 Digitalisierung

- Die Gemeinde Vettweiß setzt zur Unterstützung der Friedhofsverwaltung eine gängige Friedhofssoftware ein. Die Daten der Software sind auf dem aktuellen Stand. Ein digitaler Friedhofsplan ist vorhanden.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die **Gemeinde Vettweiß** nutzt in der Friedhofsverwaltung eine anerkannte Friedhofssoftware. Diese Software unterstützt bei der Abwicklung von Bestattungsfällen wie z. B. bei dem laufenden Schriftverkehr. Die hinterlegten Daten aktualisiert sie ständig. Die Gemeinde Vettweiß hat ebenfalls ein Grünflächeninformationssystem implementiert. Der Gemeinde sind damit alle steuerungsrelevanten Daten bekannt. Die Gemeinde Vettweiß kann damit Entwicklungen und Tendenzen im Friedhofsbereich erkennen. Ein Dokumentenmanagement für den ein- und ausgehenden Schriftverkehr ist implementiert.

Über die Finanzsoftware erfolgt die Überwachung des Zahlungsverkehrs. Eine Verknüpfung der Finanzsoftware mit der Friedhofssoftware ist soweit erforderlich erfolgt. Die Gemeinde kann entsprechende Auswertungen erstellen.

5.6 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunal-

abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

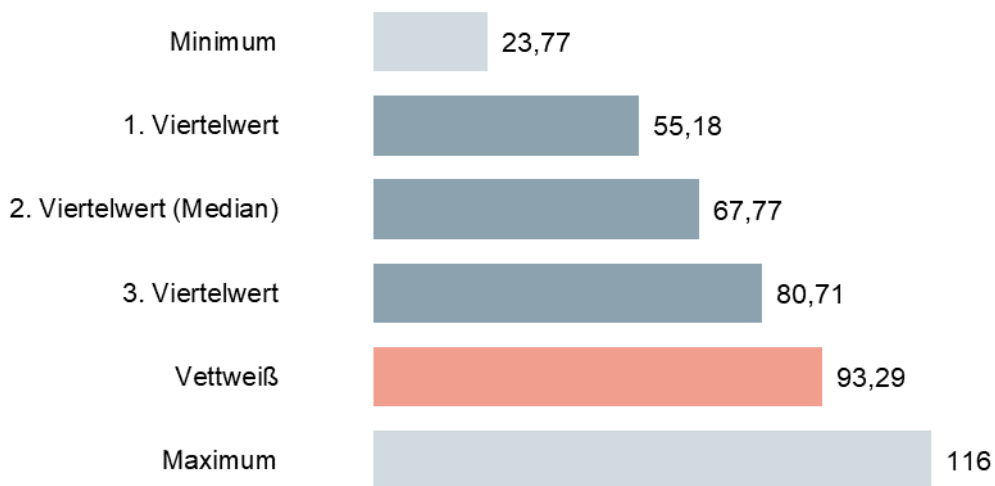
Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.6.1 Kostendeckung

- Die Gemeinde Vettweiß kalkuliert die Friedhofsgebühren jährlich auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sie erreicht eine hohe Kostendeckung.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 sind bei der **Gemeinde Vettweiß** auf Kostenrechnung basierende Gesamtkosten in Höhe von rund 204.000 Euro angefallen. Die gebührenrelevanten Erlöse liegen in diesem Jahr bei rund 191.000 Euro. Die Gemeinde Vettweiß konnte ihre Kosten zu rund 93 Prozent decken und gehört damit zu dem Viertel der Kommunen mit den höchsten Deckungsgraden.

Grundsätzlich werden Friedhöfe nicht nur von Angehörigen als Begräbnisplätze genutzt. Sie dienen auch der Allgemeinheit als Park- und Grünanlage. Daher trägt die Kommune einen Eigenanteil als „grünpolitischen Wert“. Aufgrund der sehr ländlichen Strukturen in Vettweiß hat die Gemeinde diesen Wert auf zehn Prozent der Kosten, die für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe anfallen, festgelegt. Dies entspricht im Vergleichsjahr 2022 rund 7,7 Prozent der gesamten Aufwendungen.

Die gpaNRW stellt bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades den Gesamtkosten des Friedhofswesens nur die Erträge aus den Gebühren gegenüber. Der allgemeine öffentliche Anteil ist daher im Kostendeckungsgrad nicht berücksichtigt.

Der hier ausgewiesene Kostendeckungsgrad ist nicht gleichzusetzen mit einem nach § 6 KAG ermittelten Kostendeckungsgrad. Insoweit handelt es sich bei über 100 Prozent liegenden Sätzen auch nicht um Kostenüberdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG. Dennoch weisen wir auf diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kalkulation von Benutzungsgebühren und zum Ausgleich von Kostenüber- und Unterdeckungen hin.

- Die Gemeinde Vettweiß kalkuliert die Grabnutzungsgebühren auf der Basis einer Äquivalenzziffernkalkulation. In dieser Kalkulation schlagen sich die wesentlichen Einflussgrößen in Bezug auf die Kosten verschiedener Grabarten nieder. Die Gesamtkosten verteilt sie nach einem nachvollziehbaren System. Sie beteiligt alle Nutzungsberechtigten angemessen an den Gesamtkosten.

Die **Gemeinde Vettweiß** wägt durch ihre Äquivalenzziffernkalkulation die verschiedenen wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der jeweiligen Grabart ab.

Eine pflegefreie Grabart wie z. B. die anonymen Urnengräber bietet einen erheblichen Vorteil gegenüber einer Grabart, bei der die Angehörigen für die ganze Nutzungszeit zur Pflege der Grabstelle verpflichtet sind. Im Fall des anonymen Urnengrabfeldes obliegt die Pflege über die gesamte Dauer der Grabnutzung der Kommune. Auch die mit höheren Gebühren kalkulierten Wahlgräber stellen durch die Auswahl der Grabstelle und die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungszeit einen individuellen Vorteil dar.

Durch die Kalkulation mittels Äquivalenzziffern berücksichtigt die Gemeinde Vettweiß die verschiedenen Aspekte und verteilt die anfallenden Kosten im Friedhofswesen nach einem nachvollziehbaren und angemessenen Schlüssel auf die Nutzungsberechtigten.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen gesamt in Prozent in den Jahren 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Gebührenrelevante Erlöse in Euro	145.861	157.823	159.471	190.704
Auf Kostenrechnung basierende Gesamtkosten in Euro	173.463	187.883	180.500	204.420
Kostendeckungsgrad in Prozent	84,09	84,00	88,35	93,29

Der Bereich Friedhofswesen wird seit Jahren durchgehend leicht defizitär betrieben. Durch die Berücksichtigung des weiteren Kostenfaktors in Form des Fehlbetrages aus Vorjahren erhöhen sich die Aufwendungen.

Der Kostendeckungsgrad schwankt innerhalb des Betrachtungszeitraumes. Im Jahr 2020 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie erkennbar. Auch aufgrund der zeitweise geschlossenen Trauerhallen sind die gebührenrelevanten Erlöse gesunken.

Die Gemeinde Vettweiß erhebt nach Grabart und Pflegeintensität gestaffelte Gebühren. Sie hat die Höhe der Gebühren in der Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2007 in der Fassung vom 26.05.2023 festgelegt. Dabei sind neben den Gebühren für die Grabnutzung auch die Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen festgeschrieben worden.

Die Gemeinde Vettweiß kalkuliert die Friedhofsgebühren jährlich neu. Sie berücksichtigt die kalkulatorischen Zinsen sowie die Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei der Nachkalkulation werden Kostenüberdeckungen ausgeglichen. Kostenunterdeckungen werden in die Kalkulation der nächsten Jahre übertragen.

5.6.2 Trauerhallen

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß kann die Aufwendungen für ihre Trauerhallen grundsätzlich nur in geringem Umfang durch die Nutzungsgebühren decken. Im Vergleichsjahr 2022 hat sie jedoch sowohl niedrigere Kosten als auch deutlich höhere Erlöse aus dem Betrieb der Trauerhallen verzeichnet als geplant. Der Kostendeckungsgrad liegt in diesem Jahr auf ungewöhnlich hohem Niveau.

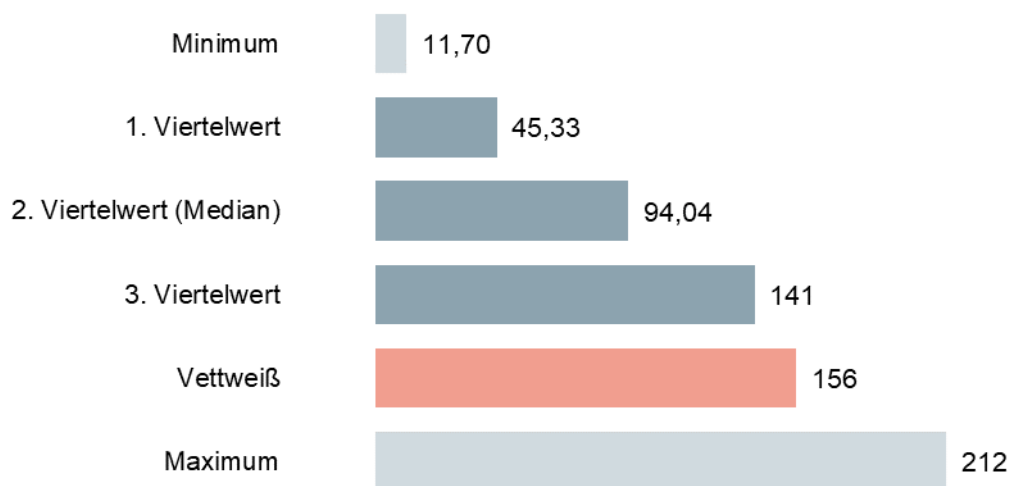
Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Gemeinde Vettweiß** betreibt auf jedem der elf Friedhöfe eine Trauerhalle. Zwei der Trauerhallen verfügen über eine Kühlmöglichkeit.

Für die Durchführung der Trauerfeier in einer der Trauerhallen erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von 146 Euro. Für weitere Leistungen, wie die Nutzung der Kühlung oder der Abschiedsräume, erhebt sie keine gesonderte Gebühr. Auch erfolgt keine Differenzierung der Gebührenhöhe für die Nutzung verschiedener Trauerhallen.

Die einzelnen Trauerhallen werden in Abhängigkeit von der Bestattungszahl auf dem jeweiligen Friedhof genutzt. Jedoch sinken die Nutzungszahlen durch die Zunahme von Urnenbestattungen zum Teil deutlich. Einzelne Trauerhallen werden zum Teil kaum noch genutzt. Bislang hat die Gemeinde keine Überlegungen zum Abriss oder zur anderweitigen Nutzung der Trauerhallen angestellt. Aufgrund der stark zurückgegangenen Nutzungszahlen wird die Gemeinde Vettweiß für den Fall, dass eine Trauerhalle nicht mehr nutzbar ist, keine Neuinvestition vornehmen.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 12 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Kostendeckungsgrad Trauerhallen Gemeinde Vettweiß 2019 bis 2022 in Prozent

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Auf Kostenrechnung basierende Gesamterlöse in Euro	3.348	2.235	4.525	6.021
Auf Kostenrechnung basierende Gesamtkosten in Euro	4.656	3.546	5.069	3.857
Kostendeckungsgrad in Prozent	71,91	63,03	89,27	156,11

In den Jahren 2020 und 2021 konnten viele Trauerfeiern aufgrund geltender Corona-Einschränkungen nicht in der Trauerhalle stattfinden. Die Nutzungsintensität in diesen Jahren ist daher

bei vielen Kommunen deutlich gesunken. Insofern ist der Kostendeckungsgrad dieser Jahre nicht repräsentativ für weitere Nutzungsjahre.

Im Jahr 2022 lagen die Erlöse aufgrund einer höheren Nachfrage deutlich über dem kalkulierten Wert. Die Kosten für den Betrieb der Trauerhallen lagen deutlich niedriger als in der Kalkulation geplant. Daher ergibt sich für das Vergleichsjahr ein sehr hoher Kostendeckungsgrad.

Folgende Tabelle zeigt die Nutzungsintensität der Trauerhallen auf:

Anteil Nutzung Trauerhalle an den kommunalen Sterbefällen in Prozent 2019 bis 2023

Kennzahl	2019	2020	2021	2022	2023
Sterbefälle	90	99	84	111	125
Nutzung Trauerhalle	27	15	25	27	40
Anteil Nutzung in Prozent	30,00	15,15	29,76	24,32	32,00

Im Jahr 2022 stehen den 111 Sterbefällen nur 27 Nutzungen der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen gegenüber. Damit wird bei nur 24 Prozent der Beisetzungen eine der kommunalen Trauerhallen genutzt. Auch in den Vorjahren wurden die Trauerhallen wenig genutzt.

In diese Betrachtung fließen die Trauerhallen insgesamt ein. Eine Differenzierung nach einzelnen Trauerhallen erfolgt nicht. Die Gemeinde ist in der Lage, jede der Trauerhallen einzeln zu betrachten und die Wirtschaftlichkeit festzustellen. Dazu muss sie sowohl die Erlöse als auch die Kosten jeder Trauerhalle ermitteln sowie die Nutzungsintensität auswerten.

Die Gemeinde kann anhand dieser Daten prüfen, ob die Trauerhallen wirtschaftlich genutzt werden können. Eine Erhöhung der Nutzungsgebühren für die Trauerhallen könnte zu einem Rückgang der Nachfrage führen und das Gebührenaufkommen insgesamt weiter senken.

Ein attraktives Angebot der Bestattungshäuser und der Kirchen bei Trauerhallen und Abschiedsräumen hat direkten Einfluss auf die Nachfrage des kommunalen Angebots. Die Gemeinde sollte die Konkurrenzangebote in Bezug auf die Aufbahrung Verstorbener ermitteln und auswerten. Sie sollte diese Information in ihre strategische Planung einbeziehen.

Langfristige Überlegungen zu einer Verminderung des Bestands der Trauerhallen bestehen nicht. Nach Auskunft der Gemeinde Vettweiß werden Trauerhallen, die aufgrund des baulichen Zustandes nicht mehr nutzbar sind, nicht mehr aufwendig saniert.

→ **Empfehlung**

Wegen der dauerhaft niedrigen Nachfrage zur Nutzung der Trauerhallen sollte die Gemeinde Vettweiß konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen anstellen. Diese sollten in die strategische Planung der Friedhöfe einfließen.

Die Kalkulation der Nutzungsgebühren für die Trauerhallen sollte auf eine möglichst kostendeckende Refinanzierung ausgerichtet sein. Die Gemeinde Vettweiß befindet sich hier im Spannungsfeld, dass die Gebührenhöhe dort ihre Grenzen findet, wo sie mangels Konkurrenzfähigkeit zu einer erkennbar rückläufigen Nachfrageentwicklung führt. Sie sollte daher die

Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten kennen. Dabei ist ein politischer Beschluss zulässig, auf die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr zu verzichten. Der Ausgleich des Fehlbetrages erfolgt dann über den allgemeinen Haushalt. Eine Refinanzierung der Trauerhallen über andere Gebührenarten, wie Grabnutzungsgebühren oder Beisetzungsgebühren, ist nicht zulässig.

Weitere Kennzahlen zu Trauerhallen 2022

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Kosten Trauerhallen an den Gesamtkosten in Prozent	1,89	1,77	5,30	11,24	14,89	29,64	12
Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	28,13	5,08	39,46	46,62	80,60	456	18

5.7 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.7.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Vettweiß

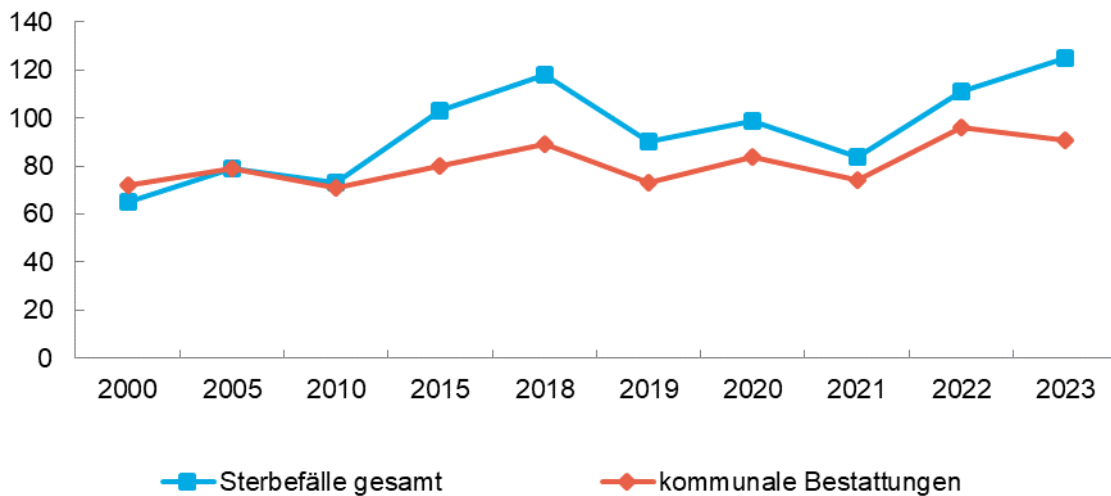
Jahr	2000	2010	2020	2022	2023	2030*	2040*	2050*
Einwohnerinnen und Einwohner	8.415	9.007	9.397	9.685	9.811	10.301	10.752	10.858
über 80-Jährige	173	333	487	532	525	544	807	1.112

*Bei den Werten ab dem Jahr 2030 handelt es sich um die Prognosewerte von IT.NRW.

Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner steigt beständig an. Sie hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2023 um 17 Prozent erhöht. Nach den Prognosedaten von IT.NRW ist mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Die Zahl der über 80-Jährigen hat sich in den Jahren von 2000 bis 2023 verdreifacht. Auch hier prognostiziert IT.NRW einen weiteren sehr deutlichen Anstieg.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in den vergangenen Jahren.

Sterbefälle und kommunale Bestattungen Vettweiß 2000 bis 2023

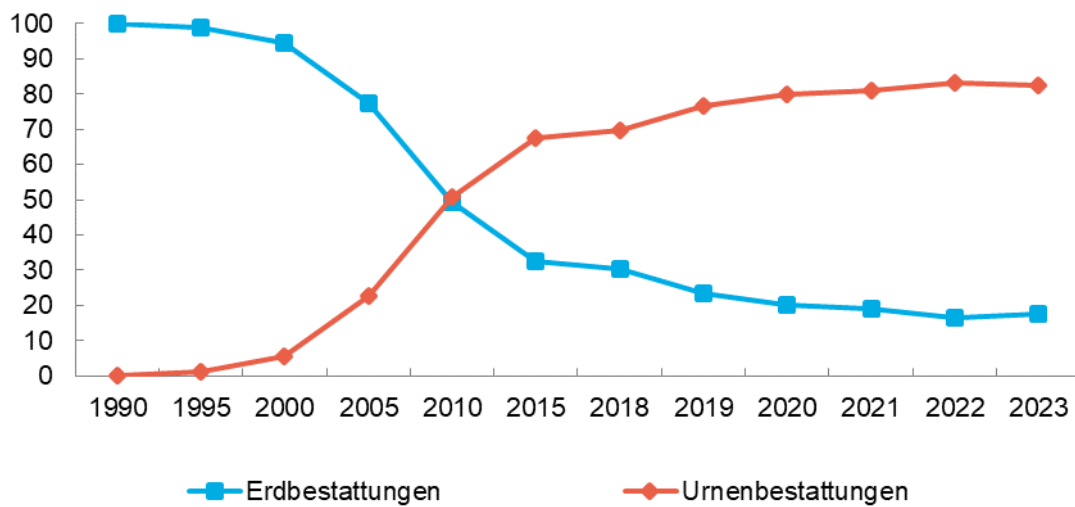


Im Zeitreihenvergleich zeigt sich bei den Sterbefällen ein leicht steigendes Niveau. IT.NRW geht davon aus, dass die Zahl der Sterbefälle in der Gemeinde Vettweiß weiterhin ansteigen wird.

Im Jahr 2000 wurden mehr Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen durchgeführt, als in der Gemeinde Vettweiß an Sterbefällen verzeichnet wurden. Der Grund liegt in der „Zuwanderung“, also den Bestattungen von Personen, die nicht in Vettweiß gemeldet waren, jedoch auf dem Gemeindegebiet bestattet wurden. Demgegenüber ist auch eine „Abwanderung“ zu verzeichnen in den Jahren, in denen die Zahl der kommunalen Bestattungen niedriger lag als die Zahl der Sterbefälle. Die erkennbar höhere Abwanderung ist nach Aussage der Gemeinde Vettweiß auch auf die Eröffnung eines neuen Pflegewohnheims im Jahr 2006/2007 zurückzuführen. Dieses Heim wird auch von Pflegebedürftigen bewohnt, die zuvor ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes Vettweiß hatten. Oftmals erfolgt eine Beisetzung dann in der Herkunftskommune. Ab dem Jahr 2010 entstehen jährlich zunächst steigende Abwanderungen.

In der Vergangenheit hat sich in den Kommunen die Bestattungskultur gewandelt. Bis in die 1990er Jahre waren Erdbestattungen in Deutschland noch die Regel. Der Trend von Erd- zu Urnenbeisetzungen ist in den meisten Kommunen deutlich zu erkennen. So werden vermehrt pflegeärmere Grabarten nachgefragt. Dies hat zur Folge, dass die auf den Friedhöfen vorhandenen Grabfelder nicht mehr so wie in der Vergangenheit genutzt werden und es zu Flächenüberhängen kommt.

Langfristige Entwicklung der Erd- und Urnenbestattungen in Prozent Gemeinde Vettweiß 1990 bis 2023



Auch die Gemeinde Vettweiß hat bereits im Jahr 2014 in ihrem Friedhofskonzept diesen Wandel erkannt. Bis zum Jahr 2010 wurden mehr Sarg- als Urnenbeisetzungen nachgefragt. Seitdem steigt die Zahl der Urnenbestattungen kontinuierlich an. Im Jahr 2022 beträgt der Anteil der Urnenbestattungen 83 Prozent.

Die Gemeinde Vettweiß bietet die Erdbestattung als Reihengrabstätte sowie Wahlgrabstätte an. Urnenbestattungen sind ebenfalls sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrabstätte möglich. Auf die steigende Nachfrage bei den Urnenbeisetzungen hat die Gemeinde reagiert und bietet auch die Bestattung von Urnen an Bäumen an. Ebenso wird die Möglichkeit der Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab angeboten. Urnennischen und Kolumbarien stellt die Gemeinde auf keinem der Friedhöfe zur Verfügung. Auch ein Aschestreufeld besteht in Vettweiß nicht. Die Gemeinde bietet jedoch die Aschebeisetzung ohne Urne an.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2022

Kennzahlen	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	16,67	11,11	21,86	26,97	37,78	63,64	20
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	83,33	27,27	59,82	71,88	78,14	88,89	20

Die Vergleichswerte zeigen, dass in den meisten Kommunen der Anteil der Urnenbeisetzungen an den Bestattungen bei 72 Prozent oder höher liegt. In der Gemeinde Vettweiß liegt der Anteil der Urnenbestattungen über dem dritten Viertelwert.

In den Jahren 2013/2014 wurde eine Friedhofsentwicklungsplanung erarbeitet, die neben einem Pflegekonzept für die einzelnen Friedhöfe auch eine Entwicklungsplanung bezüglich der Belegung der Friedhöfe enthält. Aufgrund der langfristigen Nutzungszeiten im Friedhofsbereich muss auch eine solche Planung langfristig angelegt sein und unter anderem die auslaufenden Ruhefristen/Nutzungsrechte in einem Zeitraum von 30 Jahren berücksichtigen. Es wurde festgestellt, dass einerseits auf allen Friedhöfen genügend freie Grabstellen vorhanden sind, andererseits aber auch nicht so große Überhangflächen bestehen, dass ganze Friedhofsteile geschlossen werden könnten. Dies war nur bei einer nicht benötigten Fläche auf dem Friedhof in Vettweiß möglich, welche zwischenzeitlich veräußert wurde.

5.7.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß hat in den Jahren 2013/2014 ein umfassendes Friedhofskonzept erstellt, das auch die Friedhofsentwicklungsplanung einschließlich der Flächenplanung umfasst. Die Größe der Grünfläche kann jedoch nicht beziffert werden.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.6.2 Trauerhallen darstellen.

Bei der Gemeinde Vettweiß ist die Größe der Grünflächen auf den kommunalen Friedhöfen nicht bekannt. Auf eine zeitaufwändige Ermittlung wurde im Rahmen der Prüfung verzichtet, da nach Besichtigung der Friedhöfe und der Analyse der vorhandenen Daten davon auszugehen ist, dass Aufwand und Nutzen hierfür nicht in angemessenem Verhältnis stehen. Dies hat zur Folge, dass eine Darstellung im interkommunalen Vergleich nicht möglich ist. Im Folgenden werden die Daten der bisher erfassten Vergleichskommunen dargestellt.

Flächenanteile der Grabarten 2022

Kennzahl	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	k. A.	11,43	23,11	36,84	52,17	62,41	14
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k. A.	7,94	20,43	34,40	47,06	57,85	14
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k. A.	1,52	2,34	3,16	4,10	7,76	14

Auf der belegten Bestattungsfläche befanden sich im Jahr 2022 insgesamt 2.072 Erdgräber und 548 Urnengräber. Der Anteil der Urnengräber an der Gesamtzahl der belegten Gräber beträgt rund 21 Prozent.

Die belegte Bestattungsfläche hat die die gpaNRW ermittelt, indem sie für die einzelnen Grabarten Standardmaße zugrunde gelegt hat. Für die vorhandene Anzahl sowie die Art der Gräber hat sie eine belegte Bestattungsfläche in Höhe von 6.163 Quadratmeter berechnet. Hiervon entfallen 5.756 Quadratmeter auf Erdreihen- und Erdwahlgräber. Eine Fläche von 407 Quadratmetern ist durch Urnengräber belegt. Der Anteil der Urnengräber an der belegten Friedhofsfläche liegt somit bei nur 6,6 Prozent.

Die beständig wachsende Nachfrage nach Urnengräbern führt auch künftig zu einem deutlich geringeren Flächenbedarf. Die Gemeinde muss daher die Entwicklung der Nachfrage und den damit verbundenen Flächenbedarf analysieren.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Vettweiß sollte auch die Größe der Grünfläche als steuerungsrelevante Fläche ermitteln und in die konzeptionellen Überlegungen einbeziehen.

5.7.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

→ Feststellung

Die Gemeinde Vettweiß erfasst die Zahl der belegten Grabstellen in ihrem digitalem Friedhofsplan. Ein Konzept zur Flächensteuerung ist nicht implementiert.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Vettweiß** kann bislang durch die gezielte Nachbelegung der freiwerdenden Erdgrabstellen eine effektive und effiziente Nutzung der Grabflächen erreichen. Die steigende Zahl der Urnenbeisetzungen in der Gemeinde erfordert zunehmend, dass bisherige Erdgräber in Urnengräber umgewandelt werden. Durch den geringeren Platzbedarf der Urnengräber im Vergleich zu den Erdgräbern entstehen zukünftig freie Flächen, die anderen Nutzungsarten zugeführt werden können. Wie bereits in Kapitel 5.7.1 aufgezeigt ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Sterbefälle und damit auch die Zahl der Bestattungen in Vettweiß ansteigen wird. Es ist dennoch aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur damit zu rechnen, dass der Bedarf an Bestattungsflächen künftig weiter sinken wird.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Vettweiß

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2022	6
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	66
Neukäufe Urnengräber 2022	57
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	0

Bei den Erdgräbern fällt auf, dass den sechs Neukäufen 66 freiwerdende Erdgrabstellen gegenüberstehen. In der Prognose fallen somit in jedem Jahr 60 Erdgräber an die Kommune zurück. Diese führen zu weiteren unbelegten Flächen und damit zu größeren Flickenteppichen auf den kommunalen Friedhöfen. Bei den Erdwahlgräbern ist grundsätzlich ein Neukauf möglich. Die bereits jetzt erkennbaren Lücken werden durch den zu erwartenden hohen Überschuss an freiwerdenden Grabstellen weiter erhöht.

Die Nachfrage nach Urnengrabstellen ist auch in der Gemeinde Vettweiß unvermindert hoch. Zudem erfolgen erst seit einigen Jahren immer mehr Urnenbeisetzungen, so dass die Ruhefristen nicht in gleichem Umfang auslaufen. Durch den Wandel in der Bestattungskultur liegt grundsätzlich noch ein Ungleichgewicht zwischen freiwerdenden und nachgefragten Grabstellen vor.

Durch den geringeren Platzbedarf bei Urnenbestattungen sind auch in der Gemeinde Vettweiß in den letzten Jahren immer größere unbelegte Flächen gerade auf den Grabfeldern für Erdbestattungen entstanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung weiter zunehmen wird. Bei der Besichtigung der Friedhöfe Vettweiß und Ginnick im Rahmen der Prüfung stellten wir eine Belegung der Grabfelder mit Lücken fest.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Vettweiß sollte auf der Basis ihres digitalen Friedhofsplans ein Konzept zum Flächenmanagement erstellen. Diese Daten bieten umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, um die zu erwartenden künftigen Flächenüberhänge zu reduzieren.

Die Gemeinde analysiert das Grabwahlverhalten im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation. Diese Erkenntnisse fließen auch in die Friedhofsentwicklungsplanung ein. Auf diese Weise kann die Gemeinde flexibel auf die sich ändernde Nachfrage reagieren. Sie hat aufgrund des geänderten Nachfrageverhaltens neue Grabarten wie Baumgräber, Rasengräber und gestaltete Wahlgrabfelder eingerichtet.

5.8 Grün- und Wegeflächen

5.8.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

→ **Feststellung**

Der Gemeinde Vettweiß ist die Größe der Grünflächen nicht bekannt. Daher kann eine Analyse sowie wie ein interkommunaler Vergleich zu den Grün- und Wegeflächen nicht erfolgen.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Grün und Wegeflächen 2022

Kennzahlen	Vettweiß	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	k. A.	23,19	29,24	51,09	66,34	79,94	18

Die langen Nutzungszeiten der Gräber von 25 bis 30 Jahren bewirken, dass auch die Grün- und Wegeflächen einer langfristigen Entwicklung unterliegen. Zum Beispiel kann ein aktuell noch genutztes Grabfeld in der Regel erst nach Ablauf des „letzten“ Nutzungsrechtes einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es bedarf somit einer grundsätzlich langfristigen Planung zu den Grün- und Wegeflächen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Vettweiß sollte die Flächendaten, wie bereits oben empfohlen vollständig ermitteln. Detaillierte Kenntnisse über die Flächenstruktur dienen als Grundlage für ein fundiertes Flächenmanagement.

5.8.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ **Feststellung**

Die Unterhaltungskosten je Quadratmeter Grün- und Wegefläche konnten im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

In der Gemeinde Vettweiß übernimmt der Bauhof die dauerhafte Pflege der Grün- und Wegeflächen aller Friedhöfe. Dabei hat die Gemeinde Pflegestandards, wie unkrautfreie Wege und regelmäßige Pflege der Grünflächen, zwar vereinbart, jedoch nicht durch festgelegte Pflegeintervalle oder Kennzahlen definiert. Nach Einschätzung der Gemeinde Vettweiß sind keine besonderen Absprachen notwendig, da durch den kurzfristig möglichen Austausch der Beteiligten kein weiterer Bedarf besteht. Nicht mehr benötigte Wegeflächen werden zurückgebaut und zu Grünflächen umgestaltet. Die Friedhofsverwaltung führt regelmäßige Sichtkontrollen der Grün- und Wegefläche durch.

Den Aushub von Gräbern sowie Umbettungen und Entfernung von Grabstätten übernimmt ein externes Unternehmen.

→ **Empfehlung**

Die Kenntnis über die Größe der Grün- und Wegefläche gibt der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit, die Unterhaltungskosten je Quadratmeter zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Kennzahl könnte die Gemeinde die Kosten sowie deren Entwicklung analysieren und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung kontrollieren.

5.9 Anlage: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Eine Steuerung des Bereiches Friedhofswesen über Kennzahlen erfolgt nicht. Ein Berichtswesen wird nicht gepflegt.	134	E1	Die Gemeinde Vettweiß sollte für den Bereich Friedhofswesen steuerungsrelevante Kennzahlen definieren und regelmäßig auswerten. Idealerweise fließen diese Informationen in ein Berichtswesen ein.	135
Gebühren					
F2	Die Gemeinde Vettweiß kann die Aufwendungen für ihre Trauerhallen grundsätzlich nur in geringem Umfang durch die Nutzungsgebühren decken. Im Vergleichsjahr 2022 hat sie jedoch sowohl niedrigere Kosten als auch deutlich höhere Erlöse aus dem Betrieb der Trauerhallen verzeichnet als geplant. Der Kostendeckungsgrad liegt in diesem Jahr auf ungewöhnlich hohem Niveau.	138	E2	Wegen der dauerhaft niedrigen Nachfrage zur Nutzung der Trauerhallen sollte die Gemeinde Vettweiß konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen anstellen. Diese sollten in die strategische Planung der Friedhöfe einfließen.	140
Friedhofsflächen					
F3	Die Gemeinde Vettweiß hat in den Jahren 2013/2014 ein umfassendes Friedhofskonzept erstellt, das auch die Friedhofsentwicklungsplanung einschließlich der Flächenplanung umfasst. Die Größe der Grünfläche kann jedoch nicht beziffert werden.	144	E3	Die Gemeinde Vettweiß sollte auch die Größe der Grünfläche als steuerungsrelevante Fläche ermitteln und in die konzeptionellen Überlegungen einbeziehen.	145
F4	Die Gemeinde Vettweiß erfasst die Zahl der belegten Grabstellen in ihrem digitalen Friedhofsplan. Ein Konzept zur Flächensteuerung ist nicht implementiert.	145	E4	Die Gemeinde Vettweiß sollte auf der Basis ihres digitalen Friedhofsplans ein Konzept zum Flächenmanagement erstellen. Diese Daten bieten umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten, um die zu erwartenden künftigen Flächenüberhänge zu reduzieren.	146
Grün- und Wegeflächen					
F5	Der Gemeinde Vettweiß ist die Größe der Grünflächen nicht bekannt. Daher kann eine Analyse sowie wie ein interkommunaler Vergleich zu den Grün- und Wegeflächen nicht erfolgen.	147	E5	Die Gemeinde Vettweiß sollte die Flächendaten, wie bereits oben empfohlen vollständig ermitteln. Detaillierte Kenntnisse über die Flächenstruktur dienen als Grundlage für ein fundiertes Flächenmanagement.	147

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
F6	Die Unterhaltungskosten je Quadratmeter Grün- und Wegefläche konnten im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt werden.	147	E6 Die Kenntnis über die Größe der Grün- und Wegefläche gibt der Gemeinde Vettweiß die Möglichkeit, die Unterhaltungskosten je Quadratmeter zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Kennzahl könnte die Gemeinde die Kosten sowie deren Entwicklung analysieren und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung kontrollieren.	148

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de